<36700012430018
<36700012430018
Bayer. Staatsbibliothek

Rr

J. Publ. germ. ~~592~~
591 b Posse

Ueber das

Staatseigenthum

in den

deutschen Reichslanden

und das

Staatsrepräsentationsrecht

der

deutschen Landstände

von

D. Adolf Felix Heinrich Posse
des Staats- und Lehnrechts ordentlichem Lehrer
zu Rostock.

Rostock und Leipzig
in der Stillerschen Buchhandlung.
1794.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Durchlauchtigsten

Erbprinzen und Herrn

Herrn

Friederich Ludewig

Herzoge zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herrn rc. rc.

meinem

gnädigsten Erbprinzen und Herrn.

Durchlauchtigster Erbprinz,
Gnädigster Herr.

Bayerische Staatsbibliothek München

Wenn ich es wage, Ew. Herzoglichen Durchlaucht die vorliegenden Betrachtungen über einige wichtige Gegenstände des deutschen Landstaatsrechts unterthänigst zuzueignen; so geschieht es in der Zuversicht, daß Höchst Dieselben ihnen eine gnädige Aufnahme nicht versagen werden. Diese bey Dedicationen gewiß seltene Zuversicht, wenn sie nicht aus der Eigenliebe des Schriftstellers entspringt, gründet sich bey mir auf den Eifer, den Ew. Herzogliche Durchlaucht in Erlernung der Rechtskenntnisse, deren Vortrag mir gnädigst anvertraut war, bewiesen haben. Mit dem innigsten Vergnügen werde ich mich

)(3 stets

stets an das Interesse, welches Höchst Dieselben für die Staatsverfassung Deutschlands überhaupt und insbesondere für die unseres glücklichen Mecklenburgs beseelte, erinnern, und mit patriotischer Freude sehe ich in eine Zukunft, der Ew. Herzoglichen Durchlaucht Talente, vortrefflicher Character und erworbenen Kenntnisse, die Vermehrung einer Regenten-Reihe versichern, unter der Mecklenburg ewig einer der glücklichsten deutschen Staaten seyn wird.

Mit den eifrigsten Wünschen für Ew. Herzoglichen Durchlaucht Hochergehen ersterbe ich

Ew. Herzoglichen Durchlaucht

Rostock
den 31. März 1794.

unterthänigst gehorsamster
Adolf Felix Heinrich Posse.

Inhalt.

Vorerinnerung — — Seite 1.

I. Ueber Staatseigenthum.

1) Staatseigenthum und dessen Unterschied von der äussersten Staatsgewalt. — — — 10.

2) Verschiedenheit des Staatseigenthums von dem Patrimonialstaatensystem. — — — 13.

3) Prüfung dieses Systems

a) nach Grundsätzen des natürlichen Staatsrechts; — — — — 15.

4) b) nach Grundsätzen des deutschen Staatsrechts. — — — — 21.

5) Folgen aus der Behauptung eines Staatseigenthums. — — — — — 33.

6) Vorläufiges Resultat der Untersuchung über das Staatseigenthum. — — — — 36.

7) Prüfung der Lehre vom Staatseigenthum

I) nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts; — — — — 38.

8) II) nach Grundsätzen der deutschen Verfassung,

a) unter der Fränkischen Monarchie. — 43.

9) Fortsetzung. — — — — 51.

10) b) unter den Königen aus verschiedenen Wahlhäusern bis zur völligen Entstehung der Landeshoheit. — 55.

11) Fortsetzung dieser Untersuchung vorzüglich in Absicht des Eigenthums der Staatsgesellschaften. — 73.

12) c) Seit den Zeiten der entstandenen Territorialhoheit. — — 91.

13) Fort=

13) Fortsetzung des Vorhergehenden
A) in Absicht der weltlichen lehnbaren Reichslande; Seite 104.
14) B) der geistlichen Reichslande; — 128.
15) C) der allodialen Reichslande. — 152.

II. Ueber das Repräsentationsrecht der deutschen Landstände.

16) Von den Regierungsformen überhaupt. — 157.
17) Insbesondere von der monarchischen. — — 162.
18) Von der Repräsentation der Unterthanen überhaupt. — — — — — 164.
19) Ueber das Fundament und die Verbesserung derselben. — — — — 167.
20) Die deutsche Landeshoheit in Hinsicht auf die Repräsentation der Unterthanen. — 173.
21) Geschichte des landständischen Repräsentationsrechts. — — — 176.
22) Fortsetzung. — — — — 181.
23) Fortsetzung. — — — — 192.
24) Prüfung der gemeinen Meinung von dem Repräsentationsrechte der Landstände. — — 211.
25) Einige aus dieser Meinung abgeleitete Folgerungen. — — — 224.
26) Resultat der über das Repräsentationsrecht der Landstände angestellten Prüfung. — — — — 241.

Vor-

Vorerinnerung.

Die Natur des deutschen Landstaatsrechts bringt es mit sich, daß manche auf blos positiven Gründen beruhende Gegenstände für das Allgemeine nicht genau bestimmt werden können: es giebt aber viele Grundbegriffe, welche, in so ferne sie auf einer gemeinschaftlichen älteren Verfassung beruhen, einer genaueren Entwickelung und schärferen Bestimmung allerdings fähig sind. In Absicht solcher Gegenstände ist die Klage, daß dieser Rechtszweig noch nicht, wie er es verdient, ausgebildet sey, nur zu gerecht, und ein jeder, dessen Bestimmung es ist, sich mit demselben zu beschäftigen, sollte sich bemühen, diese Klage mindern zu helfen.

Männer, welche diese Wissenschaft compendiarisch behandeln, müssen sich begnügen, die Materien so zu verarbeiten, daß sie es bey der gemeinen Meinung verantworten können; geläuterte Grundsätze können daher nicht eher durch Lehrbücher verbreitet

werden, als bis erst die gemeine Vorstellungsart durch einleuchtende Gründe und Darstellung berichtigt ist. Billig sollte man deshalb sowohl von diesen als auch von jedem anderen Gelehrten fordern können, daß sie jede erneuerte Untersuchung über einen wichtigen Gegenstand kaltblütig prüfen möchten. Wenn ich bey der gegenwärtigen Materie von der Behauptung dieses und jenes Gelehrten, den ich übrigens seiner Verdienste und seiner Geschicklichkeit wegen hochschätze, abweiche, so geschieht dies weder aus Streitlust noch aus Neuerungssucht, sondern allein aus der guten Absicht, eine Sache von mehr als einer Seite zu betrachten. Vielleicht daß man die rühmliche Duldsamkeit, welche man in neueren Zeiten gegen die Verbesserer der Systeme bewiesen hat, auch denen, welche an der Materie selbst arbeiten, angedeihen läßt.

Der Hauptzweck dieser Abhandlung ist, zu zeigen, auf welchen Gründen das Landstandschaftsrecht in den deutschen Territorien beruhe, und in wie fern aus denselben die gemeine Meinung, nach welcher den Landständen ein Repräsentationsrecht a) des ganzen Lan-

a) Man legt auch dem Landesherrn, weil er die ihm vom Staat übertragene regierende Gewalt übt, ein

Landes beygelegt wird, gerechtfertigt werden könne. Unter diesem Repräsentationsrecht versteht man die Befugnis des landschaftlichen Körpers, in Landessachen die gesammten Landeseinwohner vorzustellen, und ihnen sowohl Verbindlichkeiten aufzulegen als Rechte zu erwerben b). Man erwarte daher nicht eine ausführliche Abhandlung über den Ursprung der Landstände, welche zwar sehr zu wünschen wäre, die aber wohl nicht eher für den Kenner befriedigend ausfallen möchte, als bis wir mehrere den **Spittlerschen** ähnliche Specialgeschichten deutscher Länder haben. Bis dahin wird man sich mit allgemeinen Thatsachen und Wahrscheinlichkeiten begnügen müssen, die bald mehr bald weniger scharfsinnig zusammengestellt werden, um ein den jetzigen Zeiten und der Absicht des Schriftstellers anpassendes Resultat

ein Staatsrepräsentationsrecht bey, und dieser Begriff ist der Sache völlig angemessen: gewöhnlicher braucht man diesen Ausdruck aber, um die die Regierung einschränkenden Rechte der Landstände zu bezeichnen.

b) Moser Tr. von der deutschen Reichsstände Landen, S. 716. Schnaubert Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande §. 54. Häberlin im Repert. des d. St. und Lehnrechts, art. Landstände.

zu erhalten. Eben so wenig gedenke ich ein landständisches Staatsrecht zu liefern, welches, wenn es auch nach **Mosers** Art und Entwurf c) abgefaßt wäre, dennoch für das Allgemeine seinen Zweck verfehlen würde. Ich hoffe schon keine unnütze Bemühung gehabt zu haben, wenn ich alles, was auf den Grund der Landstandschaft Bezug hat, und aus diesem wiederum natürlich gefolgert werden kann, in seinem ganzen Umfange darstelle, wenn ich dies ohne alle Nebenabsicht mit der kältesten Untersuchung thue, und dadurch manchen Fragen, die in Streitschriften mit Heftigkeit behandelt sind, eine unpartheiischere Auflösung verschaffe.

Da ich mit anderen den Grund der deutschen Landstandschaft allein in dem Eigenthum finde, welches jemand an einem Theile des Flächeninhalts eines Staats besitzt, so macht dies eine Untersuchung über das Staatseigenthum nothwendig. Sie ist für meinen Zweck völlig präjudicial, weil, wenn die deutschen Landesherren vermöge ihrer Regentenwürde an dem Landesbestande oder dem ganzen Flächeninhalte eines Landes ein wirkliches Eigenthum hätten, welches von einigen mit dem Ausdruck **Staats**eigen-

c) s. Häberlin a. a. O. §. 36.

eigenthum bezeichnet wird, meine Behauptung sammt ihren Folgen von selbst wegfallen würde.

Jeder, der die Verworrenheit der Begriffe, welche in dieser Materie herrscht, kennt, wird sogleich die nothwendige Verbindung beyder auf dem Titel angezeigten Lehren einsehen, welche in den gegenwärtigen über Staatsgewalt forschenden Zeiten um so mehr Interesse gewinnen, da dieses vorgeblichen Staatseigenthums wegen unserer Verfassung höchst ungerechte Vorwürfe gemacht sind, indem man unsere Territorialregenten zu blossen Gutsbesitzern hat herabwürdigen wollen. Dieses letztere geschahe bey Gelegenheit der Unruhen in Ungarn von einem Edelmanne dieses Landes, welcher sich in einer über die Ungarsche und Deutsche Staatsgewalt angestellten Vergleichung d) über letztere folgender Gestalt äussert: „In Oestreich ist unser Erbkönig zugleich Eigenthümer wie ein andrer Grundherr in seinen Gütern; in Ungarn hingegen ist er nur ein Erbbeamter. Auch die Unterthanen sind keine solche, wie jene der Privatgrundherrschaften, sondern nur getreue Unterthanen; wie auch das Land ist nicht so ihr Eigen-

d) In einem Aufsatz über die ungarsche Constitution, welchen Schlözer in den Staatsanzeigen, H. 63. S. 358. auszugsweise liefert.

thum, wie die Gründe eines Privatgrundherrn in seinem Territorio. — „Der Kurfürst von Hannover ist zugleich **Grundherr** und **Eigenthümer** seines deutschen Landes, **daher hat in Hannover, eigentlich zu reden, niemand nur eine Handbreit Boden zu seinem Eigenthum.** Er hat zwar eine Erbschaft, welche der Besitzer von seinem Vater geerbt hat und welche nach seinem Tode auf dem Sohn fällt, oder welche er mit eigenem Gelde erkauft hat: allein das Eigenthum gehört dem Landesfürsten. — Mit Oestreich verhält es sich eben so, wie mit Hannover. Der Erzherzog ist zugleich Eigenthümer des Landes.“ Hieraus folgert der Alt-Magyare, wie ihn Herr Hofr. Schlötzer mit Recht nennt: „In solchen Provinzen, in welchen der Regent zugleich Grundherr ist, kann der Landesfürst nach Belieben schalten und walten und willkührliche Abänderungen machen, zu welchen ihn oft seine unverständige Minister verleiten. Er kann die Provinz **frei verkaufen, vertauschen** oder **verschenken.** In einem solchen Lande ist das gemeine Wohl der Wille des Regenten. — **Eigentlich zu reden, sind in Hannover gar keine Landstände,** und die oberste Gewalt ist bey dem Regenten allein. Wenn sie

auch

auch der Regent zusammen ruft und seine Landstände nennt, **so sind sie doch keine Landstände,** sondern nur Oberbeamten und die Grossen der Nation: alle sind wie Erb- oder besoldete Beamte, und haben keine andere Freyheiten, als ihre Meinung zu sagen, wo sie gefragt werden, und zu gehorchen in dem, was ihnen befohlen wird. — Und ist ihnen nicht gestattet, so etwas zu beurtheilen, und thäten sie es auch, so urtheilen sie nicht als über ihre eigene, sondern als ihres Herrn Sache, **weil sie selbst ihrem Herrn zugehören,** und nach ihrer Sprache ist die Sache ihres Herrn das gemeine Wohl, beydes sind einerley Begriffe. „Vielleicht dürfte man es kaum der Mühe werth halten, dieses Raisonnement näher zu prüfen, weil es von einem partheiischen Ausländer herrührt: wie aber, wenn man dieselbigen Grundsätze in den Schriften einheimischer und verdienter Rechtsgelehrten e) aufgestellt

 findet?

e) Die älteren Rechtsgelehrten, welchen man verzeihen kann, daß sie durch das dominium utile longobardicum irre geführt sind, übergehe ich, und führe nur einige neuere an. SCHEID *de juris publici et privati conuenientia et differentiis* p. 7. sagt: Imperans res in dominio habet, personas autem jussu suo temperat. BIENER *de natura* et

findet? sollte man dann nicht über die Wirklichkeit der deutschen Freiheit und über das rechtliche Daseyn der Landstände in Zweifel gerathen können, und sollte es

et indole dominii in Germania. Lib. I. §. 10. lehrt: Possessio territorii immediati *proprietatem territorii* juriumque annexorum *continet*, a qua quidem superioritas distingui debet, *quae ipsa tamen cum territorio*, in quo tanquam in fundo residet, *patrimonium constituit Principum familiarumque illustrium in Germania. Dominium* hic significat vel imperium ipsamque superioritatem, *vel proprietatem ipsius territorii* atque superioritatis. — *Germania tota*, si ab imperio ipso ejusque regimine, quod per totius regni fines patet, recesseris, *regitur jure patrimoniali et herili*. Neque enim Superioritas territorialis secundum principia majestatis in gente libera debet judicari, sed territoriis adhaeret ex formula imperii, *atque cum ipsis territoriis in patrimonio est, ut patrimonialem et herilem haud inepte dixeris.* — *Omnia haec territoria*, sine quibus superioritas non intelligitur, *in patrimonium et proprietatem cesserunt cum omnibus juribus, regalibus atque ipsis adeo subditis et Vasallis!!* Hr. Prof. **Fischer** hat in seinem **Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Policeyrechte**, 2. Th. S. 388. ein eigenes Hauptstück vom Staatseigenthumsrecht gemacht,

es dann nicht die Mühe belohnen, über diesen Gegenstand genauer nachzudenken?

gemacht, und wenn er gleich einen Begriff von demselben zu geben vermieden hat, so zeigt er doch solche Quellen desselben an, aus welchen man deutlich sehen kann, daß er ein Staatsgrund- und Bodeneigenthum unter demselben versteht. Seiner Meinung nach sollen die Quellen desselben folgende seyn, 1) die erste Vertheilung unter der Staatsbürgerschaft, wo nur das baubare Feld ihnen angewiesen und zugetheilt worden ist, die übrigen Wildnisse, Einöden, Wälder, Ströhme, Landseen, Seeküsten, die nicht füglich von Privatpersonen gebraucht werden konnten, sich der Staat vorbehielt. 2) Die Nothwendigkeit gewisser Sachen für die gesammten Staatsbürger als die Luft, das Wasser und die Heerstrassen. 3) Die Beschaffenheit der ersten Nationaltheilung, wo nur die Oberfläche des Erdstrichs zum Behuf der Landwirthschaft den Staatsgliedern zugetheilt worden ist, und sich der Staat den Schoos der Erde selbst vorbehalten hat.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ueber Staatseigenthum.

I.

Staatseigenthum und dessen Unterschied von der äussersten Staatsgewalt (jus eminens.)

Aus dem in der Vorerinnerung Angeführten ergiebt sich, daß einige unter dem Staatseigenthum ein Grund- und Bodeneigenthum der regierenden Gewalt an dem ihr unterworfenen Territorium verstehen. Wenn ich nun gleich mit dieser Meinung allein zu thun habe, und ihren Ungrund in Hinsicht auf die deutschen Territorien im Allgemeinen zu zeigen mich bemühen werde; so muß ich doch noch, um alle Mißverständnisse in dieser durch so verschiedene Vorstellungsarten verworrenen Lehre zu vermeiden, einige andere Meinungen über diesen Gegenstand anführen, die zwar mit der obigen Behauptung nicht ganz übereintreffen, sich ihr aber doch bald mehr bald minder nähern, und durch ihre Unbestimmtheit die Sache nur noch verwickelter machen.

Zuförderst ist von dem Staatseigenthum das sogenannte **Staatsobereigenthum** zu unterscheiden f), unter welchem man gewöhnlich die Befugnis der regierenden Gewalt versteht, zur Erhaltung des

f) Jac. Rave über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums, Jena 1766.

des Staats von den Unterthanen die Aufopferung ihrer erworbenen Güter ja selbst ihres Lebens zu fordern. Betrachtet man aber dieses Recht in seinem ganzen Umfange, das ist, nach den beyden Hauptzwecken eines Staats, der Sicherstellung des persönlichen und dinglichen Eigenthums und der möglichsten Vervollkommnung der Lage der Staatsbürger, so enthält es nicht nur die Befugnis der regierenden Gewalt, zur Erhaltung des Staats im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen eine Aufopferung des Privateigenthums gegen den ersten Staatszweck zu verlangen, sondern es begreift auch die Staatsgewalt, zur Erreichung des zweyten Staatszwecks die natürliche Freyheit der Unterthanen, zur Beförderung des allgemeinen Wohls oder der allgemeinen Bequemlichkeit, nach Verhältnis des dem Ganzen dadurch zu verschaffenden Vortheils einzuschränken. Da der Grund dieses Rechts in der aus den Staatszwecken unmittelbar fliessenden Staatsgewalt und nicht in einem Eigenthum des Staats an den Unterthanen und dem Landesbestande liegt, g) so hätte man die Benennung vom

g) **Hufeland** bemerkt in seinen **Lehrsätzen des Naturrechts** §. 396 sehr treffend: der andere Be-

vom Eigenthum (dominium eminens) nicht gebrauchen sollen h), indem diese, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht nur aus irrigen Vorstellungen entstanden ist, sondern auch dergleichen veranlaßt hat: Wer kennt nicht den hieraus entsprungenen so gemeinen Irrthum, daß man alle Rechte, in deren freier Ausübung die Unterthanen durch die hohe Policey zum Besten des Ganzen beschränkt werden, dieser Einschränkung wegen für Regalien hält

Begriff vom Staatsobereigenthum, als wirklichem ausschliessenden Gebrauch des Staats an den Gütern der Privatpersonen, so daß alles Eigenthum der Einzelnen blos Begünstigung des Staats sey, läßt sich nicht ohne eine besondere Einwilligung, folglich nicht als nothwendige Folge des allgemeinen Begriffs vom Staat und seinen Zweck, (vergl. §. 384. n. 3.) erweisen „s. auch Häberlin im Repert. des Staats- und Lehnrechts, Art. Obereigenthum.

h) Man könnte es äusserste Staatsgewalt nennen, so wie man es lateinisch durch jus eminens ausdruckt: übrigens ist es einerley, ob sich dieses Recht an dem Eigenthum der Bürger, oder an ihren Personen, äussert; in keinem Fall ist der Ausdruck dominium emineus passend. Vergl. Nave a. a. O. §. 30.

hält i), z. B. die Mühlen- und Brandweinsbrennereygerechtigkeit, und dergl.

2.

Verschiedenheit des Staatseigenthums von dem Patrimonialstaatensystem.

Von dem vorher angeführten Begriff vom Staatseigenthum ist auch die Behauptung derjenigen verschieden, welche die deutschen Territorien für Patrimonialstaaten halten. Unter einem Patrimonialstaat versteht man einen solchen, in welchem die regierende Gewalt — oder nach Herrn Justitzrath **Majer**, die Repräsentantschaft der Person des Staats in seinen Handlungen und Geschäften — das Eigenthum einer Individualperson, einer Familie, u. s. w. ist. k). Dieses völlige Eigenthum an dem Regierungsrechte erstreckt sich aber nicht

i) PÜTTER Institut. jur. publ. §. 376. **Reinhards** Sammlung juristischer philosophischer und kritischer Aufsätze, 3. Stück, n. 6.

k) In der allgemeinen Einleitung in das Privatfürstenrecht überhaupt §. 40. Dasselbe behauptet auch der eigentliche Erfinder solcher Staaten GROTIUS *de jure B. et P. I.* L. 1. c. 3. §. XI.

nicht auf das Privateigenthum der Staatsbürger an ihren Gütern und Personen, weil sonst der Staat seine Person verlieren und so zu existiren aufhören würde. l). Herr Hofr. **Schnaubert** m) ist diesem System beygetreten, weil er behauptet, daß das **Eigenthum** über weltliche Reichslande dem Landesherrn, über geistliche dem Stifte, und über reichsstädtische Gebiete den Städten selbst zukomme; jedoch ohnbeschadet des Eigenthums, welches anderen

l) Majer a. a. O. GROTIUS c. l. §. XII. Quod autem dixi, quaedam imperia esse in pleno jure proprietatis, id est, in patrimonio Principis, quidam viri eruditi hoc argumento oppugnant, quod liberi homines in commercio non sint. At sicut alia est potestas dominica, alia regia, ita et alia libertas personalis, alia civilis, alia singulorum, alia universorum. — Hic ergo non de hominum singulorum, sed de populi libertate quaeritur. Den in dieser Stelle des Grotius liegenden Sinn drückt PUFFENDORF im Iure N. et G. L. 7. c. 6. §. 16. noch deutlicher also aus: Qui (patrimonialiter imperans) licet victis libertatem personalem et dominium privatum relinquat; saltem tamen imperium in ipsos pleno et irrevocabili modo sibi vindicare intelligitur.

m) in den Anfangsgründen des Staatsrechts der gesammten Reichslande, §. 165.

deren Personen, physischen und moralischen, über ihre im Lande befindlichen Sachen zustehe. Man setzt die Hauptwirkung des Patrimonialbesitzes der Regierungsrechte in die freie und ganz uneingeschränkte Disposition über dieselben, vermöge welcher ein solcher Regent ohne Einwilligung seiner Unterthanen die Regierung anderen zu überlassen befugt wäre n).

3.

Prüfung dieses Systems a) nach Grundsätzen des natürlichen Staatsrechts.

Wenn gleich auch bey diesem System Landstände vorhanden seyn können, weil die Unterthanen völlige Eigenthümer ihrer Besitzungen sind, mithin sich ein Repräsentationsrecht derselben denken läßt; so gienge durch selbiges doch ihre Einwilligung bey einer der wichtigsten Landesangelegenheiten, von welcher das Wohl und Wehe eines Landes für die späte Zukunft abhängt, verloren. Ob und auf welche Weise eine Steuer erhoben, ob ein Gesetz verbindlich seyn soll oder nicht? und dergl. sind allerdings für das Ganze

n) GROTIUS L. 3. c. 20. §. 5. Majer a. a. O. S. 40. Schnaubert a. a. O. §. 173.

Ganze wichtige Gegenstände; was sind sie aber gegen die Veränderung des Regenten, durch die öfters ein Land seine Selbstständigkeit verliert, ein abhängiges Land wird, das, wenn das Glück gut ist, vielleicht gar einem willkührlich regierten Lande einverleibt wird? Es wird mir daher nicht verdacht werden können, da ich besonders einer früheren Abhandlung o) wegen, bey dieser Streitigkeit interessirt bin, daß ich nochmals meine Meinung über dieselbe äussere.

Wenn die Patrimonialität der gesammten Reichslande gegründet seyn sollte, so müßte sie entweder aus der **Natur der Sache**, oder aus der **positiven deutschen Verfassung** zu erweisen seyn.

Die Natur eines Staats bringt es mit sich, daß er nicht nur in Absicht der Union sondern auch der Subjection auf einem Vertrage beruhe; dieser mag nun entweder ein ausdrücklicher oder ein durch die Beruhigung der Unterthanen bey den zufälligen Staatseinrichtungen entstandener stillschweigender seyn. Eine gewaltsame Bemächtigung eines Landes durch Krieg und kriegerische Gewalt, durch welche die Unterwürfigkeit eines Volks erzwungen ist, begründet kei-

o) Ueber das Einwilligungsrecht deutscher Unterthanen in Landesveräusserungen, Jena 1786.

keinen rechtlichen Titel zur Regierung p) und es muß einem so unterdrückten Volke erlaubt seyn, jede Gelegenheit zu benutzen, sich dieses Zwangs zu entschütten.

Ist die Regierungsform einmal vertragsweise festgesetzt und hat man eine erbliche Regierung beliebt, so geht das vertragsweise erhaltene Recht des ersten Erwerbers auf seine Nachkommen über, ohne daß der Titel, unter dem sie dasselbe besitzen, an seiner Kraft weder verliert noch gewinnt. q) Die auf

p) Hufeland a. a. O. §. 365: „Der einzige Grund des Staats kann nur Vertrag seyn. Allen andern Darstellungen steht folgendes Dilemma entgegen: Entweder sind die Staaten durch Gewalt, kurz ohne Einwilligung, entstanden, alsdann haben die Regenten gar kein Recht, (§. 285.) oder wenn ihnen ein Recht beygelegt werden soll, so muß man Einwilligung voraussetzen, die darum nicht ausdrücklich oder in Worten und noch vielweniger schriftlich erklärt seyn darf. Vergl. Hert de modo constituendi civitates Sect. I. §. 4. in Opusc. Vol. I. T. I. p. 413.

q) Succeſſio non eſt titulus imperii, qui imperio formam aſſignet, ſed veteris continuatio. Grotius L. 1. c. 3. §. 10. n. 5.

auf diese natürliche Weise entstandenen Staaten, in welchen der Regent die von seinen Unterthanen erhaltene Staatsgewalt nicht eigenmächtig und ohne ihre Einwilligung einem andern unter irgend einem Titel übertragen kann, nennt **Grotius ordentliche** Staaten: diejenigen hingegen, deren Unterwürfigkeit durch Gewalt erzwungen ist, Patrimonialstaaten. Seiner Meinung nach machen also die Patrimonialstaaten eine Ausnahme von der Regel, die nicht anders Statt finden kann, als wenn sie erwiesen ist.

Könnte man einer durch Gewalt erzwungenen Unterwürfigkeit eine **rechtliche Verbindlichkeit** beylegen, so liesse sich dieser Unterschied durch die angeführte Wirkung denken: weniger kann ich die Gründe einsehen, aus welchen Herr **Majer** erbliche Monarchien und erbliche Fürstenthümer nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts von einander unterscheiden und die letzteren für Patrimonialstaaten, die ersteren aber für keine solchen halten will. In Monarchien und Patrimonialstaaten, sagt er, worinnen ein Mensch und Bürger derselben die Oberherrschaft und Repräsentantschaft des Staats jure proprio hat, kömmt bey demselben solche Fürstenperson zuförderst in Betracht: da der Unterschied zwischen dem Patrimonialfürsten

und

und einem anderen Monarchen blos in dem modo habendi besteht und dahin eingeschränkt ist, daß Ersterer alle unter seiner Fürstenperson begriffenen Rechte als ein Individual- oder Privateigenthümer hat; letzterer hingegen dieselben zwar jure proprio aber doch nur für seine Person, oder doch wenigstens nur nach Masgabe vorliegender Staatsgrundgesetze für seine Nachkommen erblich besitzt r). — Der modus habendi, oder die Art, wie jemand die Regierungsrechte besitzt, soll also diesen Unterschied begründen. Er giebt zu, daß in der Monarchie sowohl als in einem Patrimonialstaate dies Recht ein jus proprium ist: dieses jus proprium soll aber wiederum entweder ein **Eigenthum** seyn, oder keins; im ersteren Falle entstände ein Patrimonialstaat s); im letzteren eine gewöhnliche Monarchie, welche er so beschreibt: „Wenn das eigene Recht zur Ausübung der Gesellschaftsgewalt mit dem eigenen Rechte der Repräsentantschaft vereinbart ist, und diese beyderley Rechte nur einem Einzigen Menschen, es sey nun persönlich oder erblich, zustehen t)."

r) a. a. O. §. 44.
s) a. a. O. §. 18.
t) a. a. O. §. 21.

Der Staat, er sey groß oder klein, wenn er dem Privateigenthum nach nicht dem Landesherrn gehört, sondern freie Leute und Güterbesitzer enthält, hat die regierende Gewalt einem, wir wollen annehmen, erblich, entweder ausdrücklich oder stillschweigend übertragen, mithin ist der titulus habendi, und ein anderer kann es nicht seyn, — die Uebertragung. In diesem Titel liegt zugleich der modus habendi, oder die Art und Weise, wie dieses übertragene Recht besessen werden soll. Bey erblichen Staaten ist dieses ein der regierenden Familie eigenthümliches Recht (jus proprium), deshalb ist der modus habendi bey allen solchen Staaten ein und derselbe u), und die Untereintheilung dieses juris proprii in ein **eigenthümliches** und **kein eigenthümliches** ein völlig willkührlicher Unterschied, bey dem ich mir wenigstens nichts denken kann.

Das Resultat hievon wäre also dieses. Alle Staaten, die den Grund und Boden noch kein wirkliches Eigenthum der landesherrlichen Familie sind, sind nach den Grundsätzen des natürlichen Staatsrechts gewöhnliche Staaten und keine Patrimoni-

u) Man sehe den von Herrn **Majer** gegebenen Begrif von der Monarchie.

moniallande: die hieraus fliessenden Folgen ergeben sich nach dem Obigen von selbst.

4.

b) nach Grundsätzen des deutschen Staatsrechts.

Es könnte etwas aber noch so natürlich und der Vernunft angemessen seyn, und wäre dennoch möglich, daß es bey einer durch Zufälle entstandenen positiven Verfassung eine andere Richtung erhalten hätte: so könnte es möglich seyn, daß allgemeines Gesetz oder Herkommen die deutschen Territorien sämmtlich zu sogenannten Patrimonialstaaten gemacht hätte. Wer dieses behauptet, muß, nach allgemein anerkannten Grundsätzen, diese Abweichung von der natürlichen Entstehung der Staaten aus der allgemeinen deutschen Verfassung oder aus Reichsgesetzen erweisen. Es würde im mindesten nicht genügen, wenn er durch das Beyspiel dieses oder jenes Landes, welches ohne bekannt gewordenen Widerspruch der Unterthanen veräussert worden ist, behaupten wollte, daß dies in Absicht aller Territorien recht seyn müsse: man würde ihn vielmehr einer Unkunde beschuldigen können, daß er von dem positiven Staatsrecht eines oder des anderen

Landes auf alle übrige eine Analogie ableiten wollte. Aber nicht einmal dasjenige Land, mit dessen Beyspiel ein Recht für alle übrige behauptet werden sollte, würde einzelne Fälle als eine für sein besonderes Staatsrecht Observanz bildende Sache gelten lassen, oder, mit anderen Wortrn, würde zugeben, daß man aus einem Falle, dessen Umstände nicht genau bekannt sind, ja wo nicht einmal zu erforschen ist, was in Absicht der Unterthanen dabey geschahe, weil die älteren Landesverhandlungen gänzlich in Dunkeln liegen, eine stillschweigende Einwilligung v) für alle künftigen Veräusserungsfälle ableitete. Manchmal mochten die Unterthanen froh seyn, wenn sie einen besseren Herrn erhielten, oder wenn ein landverderblicher Krieg durch einen Erbvertrag beygelegt wurde: liesse sich aber wohl aus dieser aus der damaligen Lage entsprungenen Beruhigung der Unterthanen für alle und jede Veräusserungsfälle ein Recht bilden?

So

v) Mit dem stillschweigenden Consens ist man überhaupt unter Partheien von ungleichen Kräften viel zu freigebig: sollte nicht öfters dasjenige, was man consensum tacitum nennt, in Absicht des Schwächeren consensus coactus seyn?

So billig diese Forderung in Absicht derer ist, welche alle deutsche Länder für Patrimonialstaaten halten, und deshalb den Landesherren ein uneingeschränktes Dispositionsrecht über das Regierungsrecht zugestehen; so wenig ist sie von ihnen erfüllt worden, sondern sie halten die allgemeine Behauptung: daß man von der natürlichen Entstehungsart der Staaten auf die deutschen Territorien nicht schliessen könne, weil aus der ursprünglichen Beschaffenheit der Letzteren, aus dem Ursprunge der Landeshoheit über dieselben und aus der noch heutzutage üblichen Erwerbeart derselben, das Gegentheil sich ergebe — für Beweis.

Bey Gelegenheit einer bekannten wichtigen Staatsbegebenheit übernahm ich es, ungeachtet ich die Meinung, für welche die Vermuthung seyn muß, behauptete, dieses Vorgeben zu entkräften und aus staatsrechtlichen Gründen darzuthun, daß die deutsche Territorialverfassung im Allgemeinen von den Grundsätzen des Vernunftrechts nicht abweiche w). Ich will aus dieser Abhandlung gegenwärtig nur diejenigen Sätze ausheben, welche die gegentheilige Meinung widerlegen und jedem, der mit der deutschen Verfassung nicht ganz unbekannt

 ist,

w) s. die im §. 3. not. n. angeführte Abhandlung.

ist, auch ohne ausführlichen Beweis, welchen man in der angeführten Schrift finden wird und den ich jetzt sehr verstärken könnte, einleuchten müssen. Bescheiden will ich ihnen blos so viel Wirkung beylegen, daß sie die gegenseitigen allgemeinen Behauptungen entkräften, und dann läge den Vertheidigern des deutschen Patrimonialstaatensystems immer noch der Beweis ihrer Lehre ob.

Der deutsche Thron war zwar bey der regierenden Familie erblich, nach deren Erlöschen aber wählten die geistlichen und weltlichen Fürsten einen neuen Herrscher x). Hieraus folgt schon von selbst, daß man die Monarchie für keinen Patrimonialstaat habe halten können.

Die deutschen Reichsbeamten, nachmals Territorialherren, haben in ihren Amtssprengeln (actionibus ducatus, comitatus,) ihre Rechte von der kaiserlichen Gewalt abgeleitet, sie haben also kein grösseres und stärkeres Recht erhalten können als die Quelle selbst hatte.

Dies

x) Gemeiners gründliche Abhandlung über den Ursprung der Kuren in den Berichtigungen in d. Staatsrecht und in der Reichsgeschichte, n. 1.

Dies ist um so gewisser, da die ehemaligen unmittelbaren Territorialunterthanen auf den im Namen des Königs gehaltenen Provinzialdietinen in allen wichtigen Landesangelegenheiten Stimmrecht hatten und dieses durch die später entstandene Landeshoheit nicht verlieren konnten, weil die Landesherren zur Begründung ihrer Rechte alle Ursache hatten, die Rechte der Unterhanen zu schonen y).

Deutschlands grössere Völkerschaften hatten nicht allein ihre eigene Verfassung und ihr eigenes Recht, sondern auch zur Aufrechthaltung dieser Zuständnisse das Recht ihre Herzoge zu ernennen, welche der König bestätigte. Wenn gleich diese Befugnis mit der späterhin erfolgten Lehnwerdung der alten Amtsdistricte erlosch und der Kaiser das Recht erhielt, den lehnbaren Besitzer der Hoheit zu ernennen; so giebt dies doch diesen, selbst unter lehnherrlicher Zustimmung, die Befugnis nicht, das Land ohne Einwilligung der Unterthanen, welche durch die kaiserliche Ernennung der Regenten Familie an dieser ein Recht erhalten haben, zu veräussern. Dem

y) **Pütters** Beyträge zum D. Staats- und Fürstenrecht, 1. Th. S. 120, u. f. **Häberlin** im Repertorio des d. Staats- und Lehnrechts, 3. Th. S. 106.

Kaiser steht blos das Ernennungsrecht zu, die Unterthanen erhalten aber das Recht zu verlangen, daß die einmal zur Regentenwürde erhobene Familie bis zu ihrem Erlöschen die Regentschaft behalte. So konnte der durch die Wahlfürsten ernannte Kaiser mit der alleinigen Einwilligung der Ersteren das Kaiserthum weder ganz noch zum Theil veräussern.

Dieses natürliche und der älteren deutschen Verfassung angemessene Recht, daß die deutschen Territorien von ihren Rgenten nicht als sogenannte Patrimonialstaaten ohne der Unterthanen Einwilligung veräussert werden konnten, läßt sich aus einer Menge Urkunden erweisen, welche die Einwilligung der Unterthanen in dergleichen Veräusserungen enthalten. Seit den funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderten, in welchen sich die Landstände in regulirte Körper verwandelten, welchen die Landesherren ihre alten Rechte durch Brief und Siegel beurkunden mußten, findet man in den meisten Grundgesetzen die landesherrliche Versicherung, das Land weder ganz noch zum Theil ohne ihre Einwilligung veräussern zu wollen; ja selbst ihre Cammergüter ohne Bewilligung der Landstände nicht zu zersplittern z). Nur

z) Brandenburg versprach dies den Clev- und Märkschen

Nur auf diejenigen Territorien lassen sich diese Grundsätze nicht anwenden, welche dem Grund und Boden nach dem Landesherrn als Gutsherrn gehören.

Alles dies ist auch schon in einem vom K. Friedrich II. auf einer zu Würzburg 1216 gehaltenen Hofcurie gemachten Pfalzgesetze a), welches durch sein Alter seine Verbindlichkeit nicht verloren hat b), entschieden, mithin die ganze Lehre reichsgesetzlich bestimmt. Es ist zwar der Einwand gemacht worden, daß dieses Gesetz nur die Veräusserungen der

schen Ständen, s. Lünig von der Landsäßigen Ritterschaft, 1. Th. S. 1021. ingleichen den Hinterpommerschen Ständen, s. Lünig a. a. O. 2. Th. S. 216.

a) Von den Pfalzgesetzen s. Schmidt Gesch. d. Deutschen, 2. Th. S. 395.

b) Neque est quod quis dicat, veteres Imperatorias constitutiones obsoletas esse vel antiquatas: id enim est quod pernegatur. Neque enim dici potest, quibus temporibus, a quibus imperatoribus, quibus in comitiis vel curiis, quibus contrariis decretis vel consuetudinibus hae constitutiones, quae generales sunt et de quarum veritate et promulgatione constat, aut sublatae aut abrogatae sunt. SCHILTER Prax. jur. Rom. Ex. 4. §. 19. n. b.

der Reichslande an einen **auswärtigen** Staat verbiete c): in dem angeführten Gesetze, zu welchen der durch den Kaiser getroffene Vertausch der Reichsstifter Ober- und Niedermünster an das Bisthum Regensburg die Gelegenheit gab, kann ja aber, weil sämmtliche dabey Interessirte zum heiligen Röm. Reich gehören, von einer Veräusserung eines Reichslandes an einen auswärtigen Staat nicht ausschließlich die Rede seyn; man darf aber auch die Urkunde nur selbst nachsehen, um sich zu überzeugen, daß sie von einer jeden von einem Kayser ohne Willen des Fürsten und der Landstände vorgenommenen Veräusserung eines Reichslandes handelt. Die Aebtissinnen setzten ihr Klagerecht darinn: nullum principatum posse alienari ab Imperio *vel ad alium Principem transferri*, und gewonnen den Proceß vollkommen. Weit eher liesse sich dagegen der Zweifel erregen; ob nicht dieses Gesetz allein von dem Falle handle, wenn der Kaiser ohne Bewilligung des Landesherrn und der Landstände (Ministerialium d) ein Territorium einem

c) **Schnaubert** a. a. O. §. 173. n. **.

d) Daß unter den Ministerialen die damaligen Landstände zu verstehen sind, leidet wohl keinen Zweifel

einem andern zuwenden will? Erwägt man aber, daß in den damaligen Zeiten die Kaiser aus der alten Idee alleiniger Landesherrlichkeit sich wohl zu so etwas für berechtigt hielten, daß dasjenige, was nicht einmal der Kaiser thun durfte, um so weniger ohne Einwilligung der Landstände einem Territorialregenten erlaubt seyn kann; so schwindet nicht nur diese Bedenklichkeit, sondern diese Urkunde beweist auch, daß nicht einmal der Landesherr mit kaiserlicher Zustimmung ohne Bewilligung der Landstände eine Veräusserung vorzunehmen berechtigt sey, weil die letzteren in dem Gesetze sehr natürlich als Hauptinteressenten aufgeführt und in Absicht des Einwilligungsrechts dem Landesherrn gleich gesetzt sind e).

Uebri-

fel. S. Fischer Geschichte des Despotismus in Deutschland, S. 135 u. 139. Scheid Nachrichten vom hohen und niedern Adel S. 175.

e) Um selbst prüfen zu können, und weil diese wichtige Urkunde allein beym Hund in *Metropoli Salisb.* T. 2. p. 407. zu finden ist, will ich sie hier ganz liefern: In nomine sanctae et individuae trinitatis. Fridericus secundus, Dei gratia, Romanorum rex et semper Augustus. Cum ad summam instantiam dilecti Principis nostri Chuonradi, Ratisbonensis Episcopi, cum ipso Episcopo, nomine eccle-

Uebrigens scheint mir die Lehre — daß das Eigenthum der weltlichen Reichslande den Landesher-

ecclesiae suae, quoddam concambium fecissemus de duobus Principatibus, scilicet de inferiori et superiori Monasteriis in civitate Ratisbonensi constitutis, pro quibusdam aliis praediis et possessionibus ad praenominatum Episcopum et Episcopatum suum pertinentibus; Accedens ad praesentiam regiae excellentiae nostrae in curia solemni Herbipoli Domina Tuta, inferioris Monasterii Abbatissa personaliter, nec non Domina Gertrudis, superioris Monasterii Abbatissa, per suum procuratorem, cum aliqua honesta utriusque Capituli parte, coram Principibus atque Baronibus, atque tota curia nostra, gravi querimonia proposuit, se et ecclesias suas indebite a nobis fore gravatas, et super hoc adjutorium et sententiam Principum postularunt, proponentes firmiter, nullum Principatum posse vel debere commutari vel alienari ab imperio vel ad alium Principem transferri, sine voluntate praesidentis Principis illius Principatus et de pleno consensu ejusdem Ministerialium. Super quo facta a nobis inquisitione per sententiam Principum et subsequutionem tam Nobilium quam Baronum atque Minesterialium et omnium, qui aderant, judicatum est: Nullum Principatum posse vel debere, nomine concambii vel

herren, der geistlichen Reichslande den Stiftern nnd der reichsstädtischen Gebiete den Städten selbst zuge-

vel cujnscunque abalienationis, ad aliam personam transferri ab imperio, nisi de mera voluntate et assensu Principis praesidentis et Ministerialium ejusdem Principatus. Nos igitur justitiae protectores, nullo conamine juri reniti volentes, sententiam ipsam duximus approbandam, et quod contra commemoratas Ecclesias et earum Principes pro Episcopo et pro Ecclesia Ratisbonensi minus debite feceramus, omnino retractavimus in continenti, praesente Episcopo praefato. Et ne de caetero similia contingant, decernimus et perpetua firmitudine observandum judicavimus, quod non liceat ulli Successorum nostrorum Romanorum Regi seu Imperatori Principatum aliquem, ut superius sententiatum est, ab Imperio aliquo modo alienare, sed omnes Imperii Principatus in suo jure et honore illaesos observare. Ut itaque dilecta fidelis nostra Gertrudis et successores ejus Abbatissae, nec non regalis Ecclesia superioris Monasterii hac sententia gaudeant, in antea et glorientur in perpetuum, hoc scriptum eis indulsimus, sigillo Majestatis nostrae roboratum. Hujus rei sunt Testes, Albertus Magdeburgensis Archiepiscopus, Engelbertus elect. Colon. Archiepiscopus, Otto Wirzburgensis, Otto Frisingensis, Sigfridus

zugehöre f), nicht nur weit eher für als gegen meine Meinung zu seyn. Alle diese Lande haben nicht nur eine und dieselbe Hoheit, sondern der Titel, unter dem sie in denselben geübt wird, ist in allen gleich-

fridus Augustensis Episcopus, Vlricus Pataviensis electus, Cuno Cluniacensis Abbas, Ludovicus Dux Bavariae, Comes Palatinus, Hermannus et Fridericus fratres, Marchiones Baden, Gerardus de Diez, Otto Dux Merchaniae, Hermannus et Ludovicus, Comites Wirtenberch, Comes Ernestus de Willseko, Berchtoldus Nobilis de Niffen et filii sui, Henricus et Albertus, Gerardus Comes de Rineck, Anshelmus de Justine, Marschalcus Imperii, Waltherus Pincerna Imperii, Wernherus Dapifer de Bolandia, Dieto de Ravenspurch Camerarius Imperii, et alii quam plures.

Ego Chuonradus Metensis et Spirensis Episcopus, Imperialis aulae Cancellarius vice Domini Sigfridi Moguntinensis Archiepiscopi et totius Germaniae Archicancellarii recognovi.

Signum Dom. Friderici sec. Rom. Regis et semper Augusti atque Regis Siciliae.

Acta sunt haec Erbipoli A. D. MCCXVI regnante — Datum per manus Berchtoldi de Niffen, legalis Aulae Protonotarii, Anno praenotato Idus Maji, indictione quarta.

f) Biener de Natura et indole dominii, p. 42. 43. Schnaubert a. a. O. §. 165.

gleichfalls einer und derselbe. Was verschieden ist, ist nur die Regierungsform. In weltlichen Staaten ist die Regierung erblich, in geistlichen hat sie der gewählte Regent nur lebenslänglich und in den Reichsstädten hat sie der Magistrat. Der geistliche Reichsstand besitzt sie durch Uebertragung so gut wie der weltliche und wird auch von dem Kaiser mit eben den Rechten beliehen, mithin kann der weltliche Fürst so wenig als der geistliche, oder der Stadtrath in einer Reichsstadt ohne Bewilligung des Landes oder des Gebiets, dem die Hoheit ursprünglich zusteht, oder auf dem sie quoad jus ipsum haftet, dieselbe an einen anderen übertragen. (S. §. 14.)

5.

Folgen aus der Behauptung eines Staatseigenthums.

Ich kehre jetzt zu der im ersten §. aufgestellten Behauptung derjenigen zurück, welche den Grund und Boden eines Landes für Staatseigenthum ausgeben. Wäre sie gegründet, so fiele die **wahre Landstandschaft** in einem solchen Lande gänzlich weg, weil die Unterthanen kein wirkliches Landei-

genthum besässen und gleich denen, welche blos eine Erbleihe inne haben, sich alles würden gefallen lassen müssen, was der Grundherr als Bedingung des ihnen überlassenen Besitzes seines Eigenthums vorschriebe: höchstens würde man alsdann ihr Gutachten hören, dem Landesherrn würde aber stets freistehen, auf diesen Rath zu achten oder nicht.

Eine andere Folge, die auch wirklich schon gemacht worden ist, wäre diese, daß der Landesherr alles, was ihm Nutzen brächte, als Regal in Anspruch nehmen könnte, da ja, nach dieser Meinung, das Ganze ein Regal ist und die Unterthanen als Regalzubehörige sich mit Nachdruck dagegen nicht würden schützen können. Die von diesen Grundsätzen ausgehenden älteren Rechtsgelehrten g) waren noch so billig, daß sie nur die herrenlosen Sachen für Staatseigenthum hielten und indem sie gewohnt waren, alle Rechtsgegenstände auf ihren Cathedern ausser dem Reich der Wirklichkeit, gleich den Rechts-

g) Um nur einen anzuführen, will ich den VITRIARIUS, dessen Lehren in den damaligen Zeiten die gangbarsten waren, ausheben. Er sagt in den Instit. jur. publici L. 3. T. 18. §. 6: Bona publica sunt bona, quae privatis possessoribus non sunt tradita et nec principaliter ad domanium nec principis patrimonium pertinent.

Rechtsfällen des Pomponius oder Ulpians, sich zu denken, so vergassen sie in diesen abstracten Reverien, daß sie Dinge für herrenlos ausgäben, welche nach der in Deutschland vorhandenen Eigenthumsvertheilung wirklich keine solche sind. Auf diese Weise träumten sie sich alle Flüsse, Inseln, Seen, Ufer, Landstrassen, alle vorzüglich brauchbare Erd- und Steinarten und dergl. zu herrenlosen Sachen, und zählten sie aus diesem Grunde zu den Regalien. Einige neuere h) behaupten aber gerade zu, daß die Quelle aller Regalien das landesherrliche Eigenthum an dem Land- und Luftrevier der deutschen Territorien sey und daß den Unterthanen nur die Oberfläche des Landes zum Behuf der Landwirthschaft zugetheilt worden wäre: Dem zufolge ist nicht nur alles, was sich über und unter der Erde befindet, und von Werth ist, landesherrliches Eigenthum, sondern auch die Luft, um die Regalität der Windmühlen zu erweisen. Ihre Gründe, mit welchen sie diese Behauptungen unterstützen, sind theils aus der

h) S. Fischers Lehrbegriff der sämmtlichen Cameral- und Polizeyrechte, 2ter Th. S. 388, 89. und Biener de Natura et indole dominii in Germ. 2tes B. 2tes Cap. welches überschrieben ist: de dominio regalium fonte.

Entstehungsart der Staaten überhaupt, theils aus der eigenthümlichen Verfassung Deutschlands und der deutschen Territorien genommen. In wie ferne sie dasjenige beweisen, was sie beweisen sollen, wird sich aus der folgenden Darlegung meiner Gedanken über diesen Gegenstand ergeben, bey welcher ich zugleich auf die Gegengründe Rücksicht nehmen werde.

6.

Vorläufiges Resultat der Untersuchung über das Staatseigenthum.

Damit der Zweck desjenigen, was ich nunmehr anführen werde, gleich vor Augen liege, so will ich das Resultat des Ganzen vorausschicken: es besteht im Folgenden.

Die deutsche Landeshoheit ist ein von dem Privateigenthum *) an dem Grund und Boden eines Landes ganz verschiedenes Recht: Der Zweck der Landes-

*) Unter Privateigenthum verstehe ich mit Reinhard in der Sammlung juristischer, philosophischer und kritischer Aufsätze, 4. Stück, S. 257. das ausschliessende Recht an der Substanz einer Sache.

deshoheit ist die Sicherheit und das Glück der Unterthanen, die Absicht des Eigenthums hingegen ist der alleinige Nutze des Eigenthümers i).

Wenn der Staat, oder in dessen Namen der Landesherr, Privateigenthum an dem Flächeninhalte eines Landes behauptet, so muß er dies nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, wie jeder andere Privatus, erweisen, weil nicht der geringste Grund vorhanden ist, aus dem sich für den Staat eine Vermuthung in Absicht des Privateigenthums herleiten läßt.

Gesetzt, daß dem Staate Privateigenthum an einigen Grundstücken im Lande zustünde, so besitzt er dieses unter keinen anderen Titeln als die landsässigen Communen: man muß es deshalb Staatsprivateigenthum nennen.

Besteht, wie es nach der deutschen Verfassung seyn kann, ein kleines Territorium ganz aus landesherrlichem Privateigenthum, so ist dies doch kein Staatseigenthum, das ist, ein Eigenthum, welches dem Landesherrn als Landesherrn gebührte, sondern es ist im eigentlichsten Verstande Privateigenthum der landesherrlichen Familie. Die später erworbene Landeshoheit über ein solches Land fließt aus ganz

i) Rave a. a. O. S. 50.

anderen Quellen als aus dem Landeigenthume. Daher sind die Wirkungen von beyden sehr von einander verschieden und es ist ein in die Augen fallender Mißbrauch, wenn solche Länder von Hoheitswegen modo magis herili behandelt werden.

Wenn einige das Staatseigenthum, welches nichts weiter als Privateigenthum seyn kann, zur Quelle der Hoheitsrechte machen, so ist dies ein von selbst einleuchtender Irrthum; wie kann dasjenige, was Folge des Regierungsrechts ist, in dem Privateigenthum seinen Grund haben? Sind aber einige vorgebliche Hoheitsrechte wirklich Ausflüsse aus dem Privateigenthum, so kommen sie allen Güterbesitzern zu; mithin haben die Vertheidiger des Staatseigenthums nicht bedacht, daß sie im Grunde gegen sich selbst beweisen.

7.

Prüfung der Lehre vom Staatseigenthum I) nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts.

Alle, welche ein Staatseigenthum behaupten, setzen ihren vorzüglichsten Beweis desselben in ein bey der Staatsentstehung dem Staate vorbehaltenes Eigenthum gewisser zu dem Flächeninhalte des Landes

des gehörigen Sachen, welches sie dem Regenten des Landes im Namen des Staats beylegen. Sie stellen sich die Sache so vor, daß eine ganze Nation unter der Anführung eines Beherrschers irgend ein Land occupirt, daß der Regent den Flächeninhalt desselben unter die Nationalglieder als von ihm abhängiges Eigenthum vertheilt und sich dasjenige, was auf das Wohl des Ganzen vorzüglichen Einfluß hat und was von Einzelnen nicht so gut als von dem Regenten benutzt werden kann, vorbehält. Aus dieser Vorstellungsart folgt nicht nur eine allgemeine Vermuthung, daß alles, was dem Staat oder dessen Regenten vortheilhaft seyn kann, zum vorbehaltenen Staatseigenthum zu rechnen sey, sondern es läßt sich diese Vermuthung gar so weit erstrecken, daß der Staat so lange für den wirklichen Eigenthümer des Grund und Bodens gehalten werden müsse, bis jemand ein Privateigenthum an demselben erweisen kann. Was ist alsdann natürlicher als daß alle herrenlose Sachen dem Staat zugehören k)?

k) Quod si quid universim occupatum in singulos dominos descriptum non est, non ideo vacuum censeri debet, manet enim in dominio primi occupatoris, puta populi aut regis. Talia esse solent flumina, lacus, stagna, silvae, montes asperi. GROTIUS l. 2. c. 2. §. 4.

Die Prämissen, welche zu diesen Vermuthungen und Schlüssen führen, scheinen mir aber, wenn man von der gewöhnlichen Entstehungsart der Staaten und nicht von den Ausnahmen handelt, unrichtig. Zuverlässig muß, ehe in einem Staat eine Regierungsform entstehen kann, (pactum subjectionis) die Vereinigung der Staatsglieder (pactum unionis) voraufgehen. Der Natur der Sache ist es gemäs, daß mehrere vorher unabhängige Familien, deren Besitzungen an einander gränzten, sich zu dem Zweck vereinigten ihre natürlichen Rechte durch vereinte Kräfte gegen Gewalt zu schützen. Je grösser solche Gesellschaften durch den einleuchtenden Vortheil, den ihr Verband stiftete, wurden, desto nöthiger war es, sich ein Directorium zur Ausübung und Erhaltung dieser gesellschaftlichen Rechte zu wählen, ihm die Art und Weise, wie es dieselben verwalten solle, vorzuschreiben und so entstand erst der Begriff vom Staat, der entweder ein republicanischer oder monarchischer seyn kann l).

Die Unterthanen brachten also ihr Eigenthum, zu dessen Sicherheit der Staatsvertrag eingegangen wurde, in den Staat und der Staat vertheilte es nicht

l) Eberhard über Staatsverfassung und ihre Verbesserung, S. 22. u. f.

nicht erst unter sie: die regierende Gewalt sollte dieses Eigenthum schützen, nicht aber unter dem Vorwande, als hätte sie sich dieses oder jenes bey der vorgeblichen Vertheilung desselben unter die Staatsbürger vorbehalten, in der Folge als Staatseigenthum in Anspruch nehmen, oder durch willkührliche Regalitätserklärung den Unterthanen ihre Eigenthumsrechte schmälern.

Man wird hiegegen einwenden, daß nach geschichtlichen Zeugnissen viele Staaten auf die angeführte Occupationsweise entstanden sind. Um diesen Zweifel ganz aus dem Wege zu räumen, muß ich zuförderst bemerken, daß diese ungewöhnliche Entstehungsart der Staaten auf Thatsachen beruhe, welche in ihrem ganzen Umfange erwiesen seyn müßten, wenn man aus ihnen ein solches Staatseigenthum herleiten wollte. Bis dieses geleistet seyn wird, muß man nach den allgemeinen Angaben der Geschichte, nach den Begriffen, welche man in diesen Zeiten von Staat und Staatsgewalt hatte und nach den Bedürfnissen, welche die Völkerwanderungen erzwangen, annehmen, daß die Völkerschwärme, die sich in fremde Länder setzten, das Landeigenthum so an sich nahmen, wie sie es in dem verlassenen Lande zu besitzen gewohnt waren, daß

ihre Anführer mehr Heerführer als Regenten waren, die keine solche Löwenartige Theilung vornehmen konnten und daß überhaupt ein solcher Staat mehr in einer kriegerischen Conföderation als in einer wirklichen Staatsunterwürfigkeit bestand.

In jedem Falle mußten zuförderst Privateigenthümer vorhanden seyn, ehe ein Staatsverband und eine Staatsgewalt existiren konnte m): entstand durch diese der Staat, so reicht dessen Inhalt so weit, als sich die Wirkung der Gesellschaftlichen- und Unterwerfungsvereinigung erstreckt; und wer wollte wohl mit **Pufendorf** n) sich die Gränzen und den Zusammenhang eines Staats durch ein aus dem Eigenthum der einzelnen Staatsbürger zusammengeflossen seyn sollendes Staatsprivateigenthum denken, dessen Daseyn weder durch Gründe noch durch die Wirklichkeit erwiesen werden kann?

8.

m) HERTIUS de superioritate territoriali hat dies schon sehr einleuchtend gegen die Vorstellungsart des Grotius bemerkt, §. 43.

n) de Iure N. et G. L. 4. c. 6. §. 4.

8.

II) nach Grundsätzen der deutschen Verfassung, a) unter der Fränkischen Monarchie.

So wenig sich ein Staatsprivateigenthum aus dem allgemeinen Staatsrechte erweisen läßt, eben so wenig kann es aus dem deutschen Staatsrechte vertheidigt werden.

Die Fränkische Nation, welche Gallien eroberte und die anderen deutschen Völkerstämme unter ihre Botmässigkeit brachte, hatte anfänglich, wie die übrigen deutschen Völker, zur Zeit des Kriegs blosse Heerführer, bis sie es für nöthig fand sich Könige zu wählen o). Diese hauptsächlich zur Anführung des Nationalheerbanns gewählten Könige wurden von den freien Wehren nur als die ersten gleich freien Men-

o) Die Tradition von der Wahl Pharamunds hat wenigstens die Natur der Sache für sich: Defuncto Sunnone et accepto consilio in unum primatum eorum unum habere principem, petierunt consilium Marchomiro, ut regem unum haberent, sicut et ceterae gentes. At ille dedit eis consilium et elegerunt Faramundum, filium ipsius Marchomiri et elevarunt eum super se, Regem crinitum. *Gesta Franc.* c. 4.

Menschen betrachtet, die ohne ihre Bewilligung den Heerbann weder gebieten, noch das durch denselben Eroberte nach Willkühr vertheilen konnten. Jeder Franke führte zu seinem eigenen Besten nicht aber zum Vortheil seines Königs Krieg, was daher erobert wurde, mußte nach dem Antheil, den jemand an dem Heerzuge gehabt hatte, vertheilt werden p): dem Könige lies man nur wegen seiner grösseren Bemühung einen grösseren Antheil an der Beute.

Vorbehaltene königliche Rechte an dem eroberten Landeigenthum sind nach der damaligen Selbstständigkeit der Nation nicht denkbar, auch findet man von

p) Als nach dem Treffen bey Poitiers die Bischöfe einige Gefangene als Kirchenbehörige zurückforderten, antwortete ihnen Klodwig: *Sic tamen populus noster petit*, ut cuicunque epistolas vestras praestare fueritis dignati, cum Sacramento per oleum et benedictione vestra dicere non tardetis, rem istam, quae poscitur, ream esse. ap. DUCHESNE Script. Franc. T. I. p. 836. Herr **Schmidt** Gesch. der Deutschen 2. B. 7. C. S. 295 macht bey dieser Stelle die richtige Bemerkung, daß der König, welcher das Organ der Nation war, vor dem Heerzuge mit dem Volke die Vertheilung der Beute jedesmal habe verabreden müssen.

von ihnen nicht die geringste Spuhr. Dasjenige, was jemanden von der Beute zu Theil wurde, war mit allem Zubehör vollkommenes Eigenthum q) und Herr **Schmidt** r) bemerkt sehr richtig, daß es nicht einmal unter der Bedingung, Kriegsdienste dafür zu leisten, unter die Eroberer vertheilt worden sey: das damalige Staatsverband, welches jeden Freien zum Heerbann s) verpflichtete, machte eine besondere Ausbedingung dieser Art überflüssig. Alle Rechte, welche die Könige als Eigenthümer über das Ihrige übten t), besaß jeder Franke auf dem Seinigen und es findet sich so wenig in dem Urlande als in den eroberten Besitzungen die geringste Spuhr eines vorbehaltenen Staatseigenthums v): in dem

q) METTINGH Status militiae Germ. Sect. 2. §. 4.

r) Gesch. d. Deutschen, 1 B. 12 C. S. 180.

s) Man sehe die trefliche Abhandlung über den ältesten Heerbann in **Mösers** Osnabrückschen Geschichte, 1. Th. S. 240. 2. Th. S. 90. u. f.

t) Viele derselben lernt man aus dem Capitulare Caroli M. de Villis et curtis regalibus bey GEORGISCH Corp. Iur. Germ. ant. S. 607 kennen.

v) Damals hatten die Juristen noch nicht Wald- und Jagdrecht und dergl. als herrenlose Sachen zum Staatseigenthum gerechnet, Lex Sal. T. 35. Lex Ri-

dem Ersteren existirte vollständiges Privateigenthum weit früher als die königliche Gewalt und in den Letzteren hatte es nicht der König ausgespendet, sondern die Nation und der König hatten sich aus einem und demselben Titel in dasselbe getheilt. Die Könige

Ripuar. T. 42. Alles was Zubehör des königlichen Privatguts war, war es auch bey dem Eigenthum der Unterthanen. Es läßt sich dies urkundlich beweisen. Ludwig der Fromme schenkte der Abtey Fulda das ihm eigenthümlich zugehörige Gut Uresprungen cum omnibus villaris et viculis cum omnibus appendiciis et pertinentiis suis, item terris, agris, pratis, silvis, campis, pascuis, curtibus, areis, domibus, familiis, aquis, hortis, pomoeriis cultis et incultis, mobilibus et immobilibus, exitibus et reditibus, viis et inviis et cum omnibus terminis et finibus suis, bey **Lünig** Reichs-Archiv *Spic. Eccl.* 3 Th. S. 143. Gleichlautende Schenkungen Ludwigs des Deutschen und Arnulfs s. in HUND *Metrop. Salisb.* T. 2. p. 9. und 13. Dieselben Zubehörigkeiten findet man auch in den Schenkungen von Privatpersonen: ein gewisser Altfried schenkte im J. 701 der Abtey Fulda einige Stücke seines Eigenthums cum terris, silvis, areolis, campis, pratis, pascuis, aquis, aedificiis, omnibus adjacentiis bey **Lünig** a. a. O. S. 137. Aehnliche Urkunden s. bey FALKENSTEIN Cod. dipl. Nordgav. S. 1. und 9.

nige selbst unterschieden sehr genau ihr Eigenthum von dem Eigenthum der freien Güterbesitzer w) und als das Beneficialwesen allgemein wurde, ertheilten nicht nur die Könige Beneficien, sondern auch die Privatpersonen x).

Die von den Franken eroberten Provinzen wurden nicht auf einerley Art behandelt: anders ergieng es Gallien, anders den deutschen Völkern und selbst unter diesen hatten sich die Sachsen durch ihren Widerstand bessere Bedingungen vor den übrigen verschaft. In Gallien nahmen die Eroberer dasjenige an sich, was die Gothen besessen hatten y); übrigens blieb diese Nation sowohl in dem Besitze ihres Privateigenthums z) als ihres Privatrechts, welches

w) **Karls des kahlen Edict von Pistes:** immunitas vel poteſtas aut proprietas alicujus potentis bey BALUTZ Cap. T. 2. p. 181.

x) Cap. d. a. 757. c. 6. bey GEORGISCH p. 530. Cap. d. a. 807. c. 7. bey GEORGISCH p. 736.

y) ANTON DOMINICY Hiſtor. Diſquiſ. de Praerogativa Allodiorum in Provinciis, quae jure ſcripto reguntur Narbonenſi et Aquitanica C. 7. §. 3. hinter **Schilters** Codex iur. feud. Alem.

z) *Lex Salica* Tit. 43. c. 15: Si quis Romanus homo (antiquus Provincialis) poſſeſſor, id eſt, qui

ches hauptsächlich in dem Theodosianischen Codex bestand a). Schon hieraus läßt sich beweisen, daß das den Galliern gelassene Eigenthum ihnen ohne Vorbehalt eines Staatseigenthums verblieb, da letzteres eine dem Römischen Recht ganz unbekannte Sache ist b).

Weil

qui *res* in pago ubi remanet, *proprias* possidet, occisus fuerit, is qui eum occidisse convincitur IIII den. qui faciunt solid. C. culpabilis iudicetur. S. Abbé de Gourcy über Freiheit und Leibeigenschaft über den geistl. und den dritten Stand und über die Beneficien unter den Merovingern und Karolingern, übersetzt von G. H. Oesterley. S. 37. u. f. Dominicy. a. a. O.

a) Biener de Origine et progressu LL. Germ. I. Th. S. 254. u. f.

b) Alle Sachen, welche zum Römischen Staat gehörten, (res publicae in sensu lato) waren, dem älteren Römischen Recht nach, entweder im Eigenthum oder nicht. Erstere waren entweder Privateigenthum eines Einzelnen oder einer Commüne, oder sie gehörten dem Privateigenthum nach dem Staat zu (res publicae in sensu speciali) und zwar entweder so, daß der Gebrauch derselben jedem Staatsbürger freistand, (res publicae in sensu spe-

Weil Alemannien und Baiern sich der Fränkischen Macht freiwillig unterworfen hatten, so erforderte die Billigkeit und Politik, daß man diesen Völkern ihre eigenthümliche Verfassung lies: sie behielten dieselbe in Absicht der Herzogswahlen, der alten

Eigen-

specialissimo) oder daß die Revenüen zum Besten des Ganzen verwendet wurden. (res in pecunia s. patrimonio populi existentes L. 6. D. de contrah. emt. vend.) Leztere nannte man communes und nachdem sie ihrer Natur nach entweder Eigenthum werden konnten oder nicht, waren sie hypothetice communes, oder e jure naturae communes. S. G. L. Boehmer *D. de jure princ. circa loca et opera publica.* Seidensticker *Comment. de fundamentis juris supremae potest. circa Adespota Sect.* 2. Ein Staatseigenthum, von dem ich gegenwärtig handle, existirte also im Röm. Recht durchaus nicht, sonst würde sich der Staat ein ausschliesliches Occupationsrecht aller noch nicht im Eigenthum befindlichen Sachen haben beylegen müssen. Selbst unter den Despotismus mußte man das Privateigenthum respectiren und wenn gleich die Kaiser, von den im Privateigenthum befindlichen Erzen, brauchbaren Steinen, Salinen und dergl. einen canon oder vectigal forderten; so verlangten sie dieses vermöge ihrer Hoheit, nicht

aber

Eigenthumsverfassung c) und des Privatrechts. Alle wichtigen Angelegenheiten, welche diese Nationen besonders betrafen, mußte der Herzog auf den Landtagen, die er im Namen des Königs gebot, d) verhandeln und in einigen Fällen z. B. bey einer allgemeinen Gesetzgebung, oder zur Landesvisitation e) hielt der König die Provinzialversammlung entweder selbst, oder durch seine Missen.

Sachsen verlor bekanntlich am wenigsten von seiner alten Verfassung und nur mit der größten Mühe konn-

aber aus einem so genannten Staatseigenthum. Dies Letztere erhellt daraus, daß man in Ansehung dieser Erhebungen kein gewisses Fundament zum Grunde legte, daher die Kaiser nach ihrer verschiedenen Denkungsart bald milder bald strenger hierinn verfuhren. SEIDENSTICKER a. a. O. § 36. u. f. LUDOLF Obs. 198. n. 5.

c) Z. B. *Lex Alem.* Tit. 84. *Lex Bajuvar.* Tit. 2. c. 3.

d) Daß die Fürsten die Landtage im Namen des Königs geboten, war noch im 13ten Jahrhundert eine anerkannte Rechtswahrheit, Schwäb. Landrecht Ed. BERGERI p. 179: Es sind sämtlich Layenfürsten, die das Recht haben, daß sie Hofgebieten für sich selb und das habent sie von einem König.

e) Cap. Caroli L. 2. c. 28. bey GEORGISCH p. 1337.

konnten es die Könige dahin bringen, daß sich dessen Bewohner der Zehntpflicht an die Geistlichkeit unterwarfen: wie hätten sie in diesem Lande ein Staatseigenthum behaupten mögen *)?

9.

Fortsetzung.

Die Rechte, welche die Fränkischen Monarchen als Regenten übten, (regalia) flossen unmittelbar aus der Hoheit und nicht aus einem Eigenthum an dem Grund und Boden ihrer Monarchie. So war das Confiscationsrecht ein Ausfluß aus der Strafgewalt f), das Münzrecht, sammt dem Mittel dasselbe auszuüben, ich meine das Recht die Erze an sich zu neh-

*) Wäre diese Nation nicht im vollkommensten Besitze des Privateigenthums geblieben, so hätte sie es nicht, wie sie that, für ihre Treue dem Kaiser zum Unterpfande setzen können: Saxones baptizati ingenuitatem et *omnem proprietatem* suam secundum morem gentis abdicantes regi tradiderunt, si a die illa et deinceps Christianitatem ac Regi et filiis ejus fidelitatem abnegassent. *Annales Francorum Fuldenses* a. a. 777. bey FREHER Script. Rer. Germ. T. 1. p. 12.

f) *Lex Sal.* Tit. 65. *Lex Ripuar.* Tit. 69.

nehmen, eine Folge der hohen Polizey g). Zoll und Brücken konnte ein jeder Eigenthümer auf dem Seinigen haben, weil sie aber dem Handel und Wandel nachtheilig wurden, so machte man Polizeyverfügungen, welche den Eigenthümern in der Ausübung dieser Rechte Schranken setzten h). Wald und Wildrecht betrachtete man nach der Natur der Sache als Eigenthumsrechte, welche der Privatmann so gut als der König auf dem Seinigen besaß i); war aber eine ganze Gegend, welche mehrere Eigenthümer hatte, mit Waldung bedeckt, so mußte sie zur Erhaltung des Hohenwildes und gegen die Beeinträchtigung der Angränzenden von dem König befriedigt werden, welcher öfters, jedoch mit Bewilligung der Waldmarksgenossen, dieses Schutzamt

g) Aus diesem Grunde gehörten auch die Schätze, welche nach der Glosse zum Sächs. Land-R. 1. B. art. 35. in verborgenem und herrenlosem Gelde bestehen, hieher. S. **Eisenharts** Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern. S. 205. HERT *de superioritate territoriali*. §. 45.

h) **Schmidts** Gesch. der Deutschen, 1 Th. S. 531.

i) S. §. 8. not. v.

amt einem Bischof oder Grafen übertrug k), der dadurch aber so wenig Eigenthümer des Waldes wurde, als es der König selbst gewesen war.

Ueberhaupt war es bey noch nicht vorhandener Territorialverfassung eine Pflicht der Könige, alles dasjenige, was durch den mangelnden Antheil an einer besondern Verbindung oder Corporation keiner Sicherheit genoß, oder was eines allgemeinen Schutzes bedurfte, unter ihren landesherrlichen Schutz zu nehmen l). Hieraus entstand in der Folge die irrige Vorstellung der älteren Rechtsgelehrten, daß sie alle unter des Königs Schutz (Mundiburdium) befindliche Personen und Sachen für königliches und lan-

k) Dieses hat Möser Osnabr. Gesch. 1. Th. S. 358. u. f. an dem Beyspiel von Osnabrück ungemein gut erläutert. In der daselbst (Anhang n. 2.) befindlichen Urkunde heißt es: Quoddam nemus et forestum, collaudatione illus regionis potentum, cum omni integritate in porcis videlicet silvaticis - banno nostro munitum, Episcopo suaeque ecclesiae in perpetuum proprietatis usum donavimus. Aehnliche Urkunden vom K. Konrad an das Hochstift Würzburg v. J. 1027 s. bey Lünig Spic. Eccl. 2. Th. S. 940. und an das Hochstift Minden v. J. 1029 Lünig a. a. O. Anhang S. 106.

l) Mösers Patriot. Phantasien, 3 Th. S. 351.

landesherrliches Eigenthum hielten m). Juden, uneheliche Kinder und keinem besondern Herrn zugehörige Unterthanen n) waren solche von den Königen geschützte Personen und zu den Sachen, welche unter Königsschutz standen, rechne ich die öffentlichen Wege, welche man späterhin fälschlich für königliches Eigenthum gehalten hat, ungeachtet das Recht, welches die Könige an denselben hatten, in nichts weiter als in einer besondern Sicherheitsaufsicht bestand o).

10.

m) Fischers Lehrbegriff sämmtl. Cameral- und Polizeyrechte, 1. Th. §. 375, 376, 453.

n) Die in keiner Hye, Echte, oder Hode begriffen waren, s. Möser a. a. O.

o) Daß den Königen nur eine Strassenpolizey nicht aber ein Strasseneigenthum zugestanden habe, ergiebt sich klar aus der Lege Salica Tit. 33. Lege Rip. Tit. 80. und aus dem Schwäbischen Landrecht *edit.* BERGERI *p.* 264: Wie weit die Reichsstrassen sind. —

Das Einzige, was dieser Behauptung entgegen zu seyn scheint, ist die Stelle des Schwäb. Landrechts, Cap. 389. in welcher ein auf freier Strasse unter der Erde gefundener Schatz dem Reiche zugesprochen wird: auch soll das über der Erde auf der

Strasse

10.

b) unter den Königen aus verschiedenen Wahlhäusern bis zur völligen Entstehung der Territorialhoheit.

Unter den gewählten Königsstämmen konnten die königlichen Rechte an sich keinen Zuwachs erhalten, sondern sie wurden vielmehr durch die immer stärker

Strasse Gefundene nach 3 Jahren zwischen dem Reiche und einem Gotteshause getheilt werden. Man muß aber das 388 Cap. hinzunehmen, um die Verworrenheit der Begriffe, die in dem tonsurirten Kopfe des Compilators herrschte, zu bewundern, welcher in einer Sache, bey der ihm offenbar bestimmte Erfahrung abgieng, bald Römisches Recht bald das Evangelium: Das Himmelreich gleicht einem Acker &c. zur Entscheidung nahm. Offenbar wurde dieser Mensch durch den Ausdruck — des Reichs Strasse — bewogen, das Reich für den wirklichen Eigenthümer derselben zu halten und aus diesem Grunde ihm den Fund zuzusprechen. Läßt sich nun die falsche Quelle eines Dogmas entdecken, so sollte man doch in der Rechtsgelehrsamkeit wenigstens die alten Irrthümer fahren lassen. Dem Landesherrn gebührt Kraft der hohen

aufkeimende Territorialhoheit der Reichsbeamten vermindert. Um diese zunehmende Schwäche zu verdecken, nahmen die Könige zu einem Wortprunk ihre Zuflucht, welchem die Hierarchie aus Interesse und die Rechtsgelehrten theils aus gleichem Grunde, theils aus Unverstande Wirkungen beyzulegen suchten, die dem Menschenverstande ganz entgegen sind.

Polizey die Aufsicht über die Wege um sie zum allgemeinen Wohl in brauchbarem Stande zu erhalten und ihnen die nöthige Sicherheit zu verschaffen. Die Gerichtsbarkeit über dieselben gehört dem Eigenthümer, wenn er überhaupt Patrimonialgerichtsbarkeit besitzt; es wäre denn daß nach besonderen Landesherkommen der Landesherr sich in dem Besitz derselben befände. Alle auf den Posten vorfallende Händel, **Hagemeister Versuch eines Meckl. Staatsrechts**, §. 162 und die Ahndung der an den Posten verübten Vergehungen gehören vermöge des in dem Postrecht liegenden Postgeleitsrechts zur landesherrlichen Untersuchung. ENGELBRECHT *de serv. jur. publ. Sect.* 2. *m.* 3. *§.* 19. Andere Grundsätze würden den Territorialrechten eher nachtheilig als vortheilhaft seyn, weil ein Reichsstand, dem diese Gerechtsame nicht ausdrücklich verliehen ist, dem Kaiser das vorgebliche alte Eigenthumsrecht an den Strassen würde gestatten müssen.

sind. Mit Hülfe des durch die Geistlichkeit von Italien aus in Deutschland verbreiteten Römischen Rechts und der Weissagungen Daniels behauptete man, daß die deutschen Könige die vierte und letzte (oder die Römische) Monarchie regierten und so für Herren der Welt (dominos mundi) gehalten werden müßten p). Daß aus solchen grundlosen Vordersätzen und aus ihnen abgeleiteten noch abgeschmackteren Folgerungen keine deutliche Ideen über die Sache selbst herrschen konnten, läßt sich leicht begreifen: man wird es aber auch den Kaisern nicht verdenken können, wenn sie diejenigen, welche für sie die vortheilhaftesten waren, in Gang zu bringen suchten.

Friedrich I. welcher durch die erste und unbesinnlichste Liebe, von welcher seine Zeitgenossen gegen das aufkommende Justinianische Recht befallen waren, sich im Stande befand, das kaiserliche Ansehen auf die möglichste Höhe zu bringen, legte auf einem Spatzierritt zweyen ihn begleitenden berühmten Rechtsgelehrten aus Bononien die Frage vor: mit welchem Recht er Herr der Welt sey? Beyde waren, wie ihre Antworten ergeben, darinn einverstan-

 den,

p) **Pütter** in seinem vortrefflichen Specimine juris publici et gentium medii aevi p. 64. u. f.

den, daß unter Dominium ein Eigenthum im Sinn des Römischen Rechts verstanden werden müsse q) und nach dieser Vorstellungsart antwortete **Bulgarus** ganz ehrlich: daß er ihn nicht für den **Eigenthümer** der Welt halte; **Martinus** hingegen, der sich in die Wünsche des Monarchen besser zu finden wußte, erklärte: daß er ihn für den wirklichen Eigenthümer derselben hielte. Zur Dankbarkeit beschenkte der Kaiser den letzteren mit seinem Pferde und Bulgarus gieng, wie es noch im achtzehnten Jahrhundert in solchen Fällen zu geschehen pflegt, leer aus r). Friedrich glaubte den Rechtsgelehr-

q) Domini appellatione continetur, qui habet proprietatem. L. 1. §. 1. de SCto Silan.

r) Quum dominus Imperator semel equitaret super quodam suo palafreno in medio D. D. Bulgari et Martini, exquisivit ab eis, *utrum de jure esset dominus mundi*; et dictus dominus Bulgarus respondit, *quod non erat dominus, quantum ad proprietatem*; dominus vero Martinus dixit, *quod erat dominus* et tunc Imperator, quum descendisset de palafreno, super quo sedebat, fecit eum praesentari dicto Martino: Bulgarus autem hoc audiens dixit haec elegantia verba: Amisi equum, quia dixi aequum, quod non fuit aequum. OTTO MORENA *in Historia Laudensi* ap. MURATORIUM T. 6. p. 1018. S. PÜTTER a. a. O. p. 192.

gelehrten genug Winke gegeben zu haben, um von ihnen in den zwischen ihm und den longobardischen Reichsständen über die königlichen Rechte entstandenen Streitigkeiten eine für die Krone vortheilhafte Entscheidung erwarten zu können. Nach einem glücklichen Feldzuge gegen Mayland wurden im Jahre 1158 die Stände auf den Roncalischen Gefilden versammelt und die Bononischen Antecessoren **Bulgarus, Martinus, Jacobus** und **Hugo** mußten auf Verlangen des Kaisers die Reichsstände aus dem Römischen Rechte belehren, worinn eigentlich die Regalien beständen, die dem Kaiser als König der Longobarden zukämen.

Wer kann es wohl diesen alten Rechtsgelehrten, deren Begriffe von Recht allein aus dem Römischen Rechte geschöpft waren, verdenken, wenn sie bey mehreren zweifelhaften Befugnissen sich auf die Seite des domini mundi neigten, der aus diesem allumfassenden Grunde schon von selbst die Vermuthung für sich hatte? Selbst Bulgarus, der sich, was doch neuere Gelehrte thun, nicht zu behaupten getrauete, daß das Privateigenthum eines Staats die wahre Quelle der Regalien sey, mochte, ohne Rücksicht auf das ihm entgangene Reitpferd, nicht zu beurtheilen im Stande seyn, daß die Oberherr-

schaft

schaft, aus welcher nicht nur eine besondere Aufsicht auf solche Dinge, die für das Ganze vorzüglich wichtig sind, sondern auch ein Einschränkungsrecht der natürlichen Freiheit fließt, von dem Privateigenthum solcher unter Staatsaufsicht und Einschränkung stehenden Sachen ganz verschieden sey Die Entscheidung fiel zum Vortheil des Kaisers dahin aus: daß alle Herzogthümer, Markgrafschaften, Grafschaften, Consulate, Gerichtsbarkeiten, Münze, Zoll, Wasser, Häfen, Fischereyen, Mühlen und dergl. königliche Recht, das ist, solche wären, deren eigenthümliche Benutzung in der Regel dem Könige zukäme s).

Daß unter diesen Rechten wirkliche Hoheitsrechte enthalten sind, wie die von den Königen abhängenden Befugnisse der Herzoge, Markgrafen ꝛc. die Gerichtsbarkeit und das Münzrecht, leidet wohl eben so wenig Zweifel, als daß viele Rechte zu Hoheitsrechten erklärt sind, welche an und für sich aus der

s) S. das Bruchstück in II. f. 56. in Verbindung mit RADEVICUS L. II. c. 5.: Requisiti de hoc ipso jure quid esset, adjudicaverunt Ducatus, Marchias, Comitatus, Consulatus, monetas, telonia, fodrum, vectigalia, portus, pedatica, molendina, piscarias, portus omnemque utilitatem ex decursu fluminum provenientium.

der natürlichen Freiheit entspringen, die aber zum allgemeinen Besten durch die landesherrliche Polizey von je her eingeschränkt waren, oder unter besonderer Aufsicht standen; zu diesen rechne ich die Flüsse, Mühlen, Salzquellen und dergl. Die Härte dieser Grundsätze, welche viele Eigenthümer um das Ihrige gebracht haben würden, veranlaßte bald neue Streitigkeiten, die durch den Costnitzer Frieden 1183 t) dahin verglichen wurden, daß die Longobardischen Städte in dem Besitz dieser für Regalien erklärten Rechte bleiben sollten, wenn sie sich in demselben befänden. So glänzend auch der Eingang zu diesem Frieden ist, so zeigt doch sein Inhalt, daß der Kaiser, der bey der Fehde zu kurz gekommen war, den verbündeten Städten ihre aus der Stadtverfassung und dem Eigenthum fliessenden Rechte zurück geben mußte.

Was Friedrich in dem von ihm weit abhängigeren Italien nicht durchzusetzen vermochte, durfte er in Deutschland, dessen Stände schon ihre Amtsverbindlichkeit zu vergessen und sich in den eigenthümlichen Besitz der Königlichen Rechte zu setzen ange-

t) Bey SENKENBERG Corp. jur. feud. p. 457. richtiger in MURATORI Antiq. Ital. T. IV. Diss. 48. p. 307.

angefangen hatten, gar nicht äussern. Man ist auch längst schon von dem Wahne abgekommen, als hätten diese Longobardischen Staatsgesetze je in Deutschland Anwendung gehabt v). Gerichtsbarkeit, Münze, Zoll erkannte man in Deutschland unleugbar für solche Rechte, die den Königen allein, oder nur denjenigen gebührten, welchen sie von den ersteren verliehen worden waren. Die beyden Ersteren waren wirkliche Hoheitsrechte; das Letztere war ein aus dem Eigenthum entspringendes Recht w), welches, weil es schon unter den Fränkischen Königen durch Poli-

zey-

v) Herr Biener sagt von dieser Constitution sehr richtig: largam differendi pariter atque ineptiendi in jure publico et feudali diu praebuit jureconsultis male sedulis materiam; PÜTTER Litteratur des d. Staatsrechts, 3. Th. S. 294 agmina interpretum conduxit. *De Origine et progressu* LL. Germ. 2. Th. S. 34. und räumt hiedurch selbst ein, daß die Argumente, welche er mit den älteren Rechtsgelehrten aus dieser Constitution für die Regalität der Flüsse, öffentlichen Wege und dergl. genommen hat, de Natura et indole dominii p. 113, 114. in keinen Betracht kommen können.

w) S. §. 9. Aus diesem Grunde konnte auch Mittelbaren das Zollrecht gestattet werden. Strubens Nebenstunden 6. Th. 34. Abhandlung, §. 47.

zeyverfügungen hatte müssen eingeschränkt werden x), für ein Regal gehalten wurde. Bey der Entstehung der Territorialverfassung wurde die Beybehaltung dieser Einschränkung um so nöthiger, da ohne die erforderliche kaiserliche Zollgestattung jeder Territorialherr dieses Recht zum größten Nachtheil des Ganzen würde ausgeübt haben. Aus dem nemlichen Grunde mußte man, da die Kaiser wegen gänzlicher Abnahme an eigener Territorialhoheit das Münzrecht nicht unmittelbar selbst ausüben konnten, immer noch den Grundsatz behaupten, daß dasselbe in den Territorien ohne ihre Gestattung nicht ausgeübt werden könne y); weil sie aber auch mittelbaren Unterthanen diese Rechte verliehen, so liessen sich die Landesherren von ihnen versprechen, daß dies ohne ihre Einwilligung nicht weiter geschehen solle z).

In

x) Capit. d. a. 819. c. 17. bey GEORGISCH p. 843.

y) Schwäb. Landr. Cap. 12: Wir sprechen daß alle Zöll und alle Münz die im Röm. Reich sind, die sind eines Römischen Königs und wer sie will haben, er sey Pfaff oder Lay, der muß sie haben von dem Röm. Reich.

z) Const. Friderici II. d. a. 1220 bey Schmauß Corp. jur. publ. p. 4. nova thelonea et novas mone-

In diesen Rechten, dem Heerbann und dem allgemeinen Schutzrechte a) bestand damals die königliche Gewalt. Keins dieser Rechte entsprang aus dem vorgeblichen Staatseigenthum und es fiel den Königen nicht ein, aus diesem, oder einem anderen Grunde, auf Luft b) = Wald = Jagd = und Wassereigenthum c) Anspruch zu machen. Der Mangel an Beweisen für die Regalität dieser nützlichen Rechte machte, daß man in der Folge auf eine allgemeine Quelle verfiel, aus welcher man die Regalität derselben bequemer ableiten konnte. Die Spuhr, die zu ihr hinführte, war die Regalität der Erze und der

monetas in ipsorum territoriis sive jurisdictionibus eis inconsultis seu nolentibus non statuemus de cetero.

a) S. §. 9.

b) Das Sprichwort: Der Wind gehört der Herrschaft — **Eisenhart** Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern, S. 176 hat nur dann einen Sinn, wenn es von der Staatsoberherrschaft verstanden wird.

c) Sächs. Landr. 2. B. Art 56. Welcher Werd sich erhebt in einem Fluß, welchem Gestat er näher ist, zu dem gehört er: Ist er aber zu mitler Mass des Wassers, so gehört er beyden Gestaten, dasselbe thut auch der Uebergang, ob er wieder vertrucknet.

der Schätze und die aus dem fremden Rechte entlehnte Lehre, daß die bona vacantia dem Kaiser zukämen. Hieraus folgerte man den allgemeinen Rechtssatz, daß alle herrenlose Sachen den Kaisern gehört hätten und nach entstandener Territorialhoheit den Landesherren zugebilligt werden müßten d).

Nun

d) Daß man in den ältesten Zeiten ein Strand- oder Grundrurrecht übte, davon liegt der Grund nicht in einer behaupteten Regalität der herrenlosen Sachen, oder der Seen und Flüsse, sondern in dem Mangel eines allgemeinen Schutzes und Privatrechts. Fremde und ihr Eigenthum verfielen dem Grundherrn oder dem Eigenthümer des Bodens, auf den sie angetrieben wurden: dies war natürlich nicht immer der Landesherr, sondern Commünen und andere Privateigenthümer übten, wie dies unzählige Beyspiele erweisen, die nemliche Befugniß, Iac. Schuback Comment. de Iure littoris p. 290, 322. **Von dem ehemals auf der Weser ausgeübten Strandrechte in Mereaus Miscellaneen** zum D. Staats- und Privatrechte, 1. Th. S. 424 bis mit zunehmender Aufklärung und entstandener Territorialverfassung dieses unnatürliche Recht durch kaiserliche und landesherrliche Verbote aufgehoben wurde. Schuback a. a. O. S. 119 u. f. Von Mecklenburg insbesondere Pfeffinger ad Vitriar. T. 3. p. 1473, 74.

Nun kam es, um die Regalität einer Sache zu erweisen, nur darauf an, sie für herrenlos zu erklären. Bey dieser Erklärung nahm man darauf nicht Rücksicht, daß nur solche Sachen für herrenlos gehalten werden können, welche in keinem Privateigenthum sind, und gab Luft, Wald, Flüsse, allerley nützliche Stein- und Erdarten für herrenlos aus, ungeachtet sich dieses alles auf privateigenthümlichem Grund und Boden befand, mithin als Zubehör dem Eigenthümer des letzteren zugehörte e). Da man bald einsehen mußte, daß dieser Begriff von Herrenlosigkeit, gegen die gesunde Vernunft, auf Sachen ausgedehnt würde, auf welche er gar nicht paßte und da man in die Verlegenheit kam, wiederum die Prämisse — die Regalität der herrenlosen Sachen — zu erweisen, welches selbst Hert f), dem

e) Seidensticker a. a. O. §. 2.

f) *de Superioritate territoriali* §. 43. Nachdem er in der Herrenlosigkeit keinen Trost finden konnte, erklärt er sich so: mihi sane naturalem veritatem respicienti, tutius videtur hanc adornare regulam: Regalia, quae vocantur minora, ad summum imperantem non spectare, nisi lex, mos, aut major conjectura exceptionem suggerant. Andere, wie Heineccius *Elem. jur. germ.* T. I. p. 367. halten gar keinen Beweis für nöthig.

dem man eine gründliche Kenntniß des älteren deutschen Rechts nicht absprechen wird, zu thun nicht im Stande war; so verfiel man auf die schon im §pho 7 widerlegte Vermuthung, daß sich der Staat bey der Vertheilung des Privateigenthums diese und ähnliche für den Regenten nützliche Rechte als Regalien vorbehalten habe g).

Weil indessen in der Rechtswissenschaft auch die veraltertsten und schlechtesten Argumente immer vom neuen zum Vorschein gebracht werden; so halte ich es für nöthig, mit Wenigem die positiven Gründe zu beleuchten, durch die man die Regalität der herrenlosen Sachen hat erweisen wollen. Die Unbrauchbarkeit eines Hauptarguments, nemlich die Anziehung der Constitution Friedrichs I. über die longobardischen Regalien, ist so eben gezeigt worden h).

 Gleich

g) Zuweilen wurde sogar die Regalität einer Sache, deren Privateigenthum man sich geradezu anzugreifen nicht getrauete, aus der Herrenlosigkeit einer anderen Sache deducirt: dies war der Fall bey dem Neubruchzehent, dessen Regalität aus der Regalität des Waldrechts abgeleitet wurde. S. Hert. a. a. O. §. 50.

h) Vergl. Bertram von der ursprünglichen Gültigkeit der Constitution II F. 56. in Zeperniks Samm-

Gleich wenig Zweifel leidet es auch, daß in dieser auf der eigenthümlichen Verfassung Deutschlands beruhenden Sache das Römische Recht keinen Entscheidungsgrund abgeben könne i), welches überdies, wie schon oben bemerkt ist k), die Regalität solcher Sachen eher verwirft als bestätigt. Von einzelnen Regalien — z. B. dem Recht auf Erz und Schätze — welche auf ganz anderen Gründen beruhen l), läßt sich auf die übrigen kein Schluß machen, weil die Regalität der herrenlosen Sachen überhaupt bewiesen werden soll. Das Argument, welches man aus der in den Eigenthumsüberlassungsurkunden gewöhnlichen Formel: cum omnibus adtinentiis, pratis, pascuis, aquis, aquarum decursibus, piscationibus, molendinis, agris, *cultis et incultis*, *quesitis et inquirendis*, für die Regalität aller dieser genannten Sachen hat nehmen wollen m), ist schon von anderen vollkommen

Sammlung auserlesener Abh. aus dem Lehnrecht 1. Th. S. 129.

i) Seidensticker a. a. O. §. 28 und 48. LUDOLF Observ. 198. n. 3.

k) §. 8. not. b. Vergl. L. 8. C. de omni agro deserto.

l) §. 9.

m) BIENER de Natura et indole Dominii §. 25. not. t.

men widerlegt n). Sie sollte nichts weiter als den vollständigsten Inbegriff aller Zubehörungen eines Grundstücks bezeichnen: man gebrauchte sie bey Belehnungen mit grossen Territorien so gut als bey Schenkungen einiger Mansen o) und weil man an diese löbliche Formel einmal gewöhnt war, so wendete man sie sogar noch im Westphälischen Frieden p) an, als das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen an Schweden überlassen wurde. Nicht allein die Könige bedienten sich derselben bey den Schenkungen von ihrem Eigenthum, sondern auch die Grafen und Dynasten gebrauchten sie, wenn sie das Ihrige an andere überliessen q):

n) Struben Rechtl. Bedenken 2. Th. n. 73. Pütters Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht 1. Th. S. 206. Seidensticker a. a. O. §. 51. Letzterer fragt sehr richtig: Quodsi omnes res in literis investiturae, tali modo enumeratae, instar regalis potestati camerali subessent, quis tunc adhuc habuerit, quod suum adpellare audeat?

o) Meine Abhandlung über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft §. 5. not. c.

p) Art. 10. §. 3.

q) Eine grosse Anzahl solcher Beyspiele s. bey METTINGH status militiae germ. Sect. 4. §. 6. not. g u. h.

dies thaten auch andere Freie r), weil es damals niemandem einfiel, dem königlichen Privateigenthum vor dem Eigenthum anderer Güterbesitzer Vorrechte beyzulegen.

Ein

r) In einer Urkunde v. J. 1068 bey **Lünig** Spic. eccl. Fortſ. des 1ſten Theils, Anhang von Erzſtiftern p. 89 heißt es: Domina Gysla, Brixmenſis canonica, de praedio ſuo duos manſos ſitos in loco, qui dicitur Altenburgh, tres vero in loco, qui dicitur Staphorſt, cum omnibus appendiciis, id eſt, utriusque ſexus mancipiis, areis, agris, aedificiis, pratis, paſcuis, terris, cultis et incultis, ſylvis, venationibus, *quaeſitis et inquirendis* et cum omni utilitate, quae ullo modo inde provenire poſſunt, Hamburgenſi eccleſiae in proprium donavit. Und in einer anderen Urkunde v. J. 1088 bey **Lünig** a. a. O. p. 92 Gerhardus de Stumphenhuſen, laudantibus fratribus ſuis, — ſuper reliquias noſtras cum chiroteca, ſicut mos eſt liberis Saxonibus, tradidit in Aſantorp curtim ipſam et manſos IV et dimidium cum areis, aedificiis, terris, cultis et incultis, *quaeſitis et inquirendis*, pratis, paſcuis, piſcationibus, aquis, aquarum decurſibus, ſylvis, foreſtis, venationibus, molendinis atque omnibus utilitatibus. Wer die formulas Alemann. bey GOLDAST Script. rer. Alem. Tom. 2. p. 35 u. f. vergleicht, wird ſich von dem, was ich behauptet habe, noch gewiſſer überzeugen.

Ein Pfalzgesetz K. Adolfs v. J. 1293 s), wird gleichfalls angezogen, um aus demselben das Staatseigenthum an den Inseln und Flüssen zu erweisen. Die Veranlassung zu demselben gab die Beschwerde des Grafen Rainalds von Geldern, dem ein benachbarter Landesherr t), dessen Gebiet sich auf der anderen Seite bis an den Rhein erstreckte, das Geleit- und Zollrecht über eine in dem Rhein entstandene Insel streitig machte.

Die Entscheidung, welche für die Zukunft ein allgemeines Gesetz seyn sollte, fiel dahin aus: daß derjenige, welcher über den Fluß diese Rechte übte, dieselben auch über die in dem Fluß entstandenen Inseln haben solle v). Hier ist also so wenig über

s) Vollständig bey **Lünig** R. A. Part. gen. Cont. 2. S. 186.

t) Ein Privat-Eigenthümer, wie **Hert.** a. a. O. §. 47. glaubt, kann es nicht gewesen seyn, weil dieser das Geleit und Zollrecht nicht würde haben bestreiten können.

v) Si Insula nata est in Rheno vel alio flumine in Comitatu alicujus Comitis, qui in ipso flumine recipit telonia et conductus habetque Comitatum eundem, ea insula spectat ad Imperium et ipsum Comitem, non ad alium dominum, cujus districtus protenditur ad ripam praelibati fluminis.

das Eigenthum der Flüsse und der in denselben vorhandenen Inseln Streit gewesen als in der Entscheidung etwas vom Privateigenthum vorkömmt w): sie regulirt blos die Gränzen der Hoheit und läßt das Privateigenthum ganz unberührt.

Was endlich die aus der goldnen Bulle entlehnte Folgerung auf die Regalität der herrenlosen Sachen betrift, so begeht man den schon gerügten Fehler, von einer Classe privilegirter Reichsstände auf alle die übrigen und von einzelnen Rechten — dem Salzrecht — denn auf die Erze machten die Könige als Landesherren Anspruch, auf alle ähnliche Sachen zu schliessen. Ueberdies beruhte die Ausdehnung des Begriffs vom Erz, welcher nach dem Zweck dieses Hoheitsrechts blos auf die zur Ausübung des Münzrechts erforderlichen Metalle hätte eingeschränkt werden müssen x), auf der Behauptung der Rechtsgelehr-

w) S. die Gerstlachersche Anmerkung zu dieser Constitution in seinem Handbuche der deutschen Reichsgesetze, 10. Th. S. 2220. und GRASS in Collat. jur. Rom. cum Recess. Imp. p. 105. Daß übrigens das ältere d. Recht die Inseln und Wördter deutlich für Privateigenthum erkläre, ist not. c. angeführt.

x) Aus diesem Grunde bin ich ganz Pütters Meinung

lehrten, welche den römischen Ausdruck Metalla, der alle Fossilien bezeichnete, mit dem Begriff vom Erz verwechselten y); es war daher auch um so nöthiger, daß der aus der goldnen Bulle angeführten Stelle die das Recht eines Dritten sichernde Clausel: prout possunt seu consueverunt talia possideri, hinzugefügt wurde.

II.

Fortsetzung dieser Untersuchung vorzüglich in Absicht des Eigenthums der Staatsgesellschaften.

Neuere Streitigkeiten über das Eigenthums- und Occupationsrecht der Güter aufgehobener Klöster z) haben

E 5

nung, daß aus dieser Stelle die Regalität aller Erze und Fossilien nicht bewiesen werden könne. Beyträge zum D. Staats- und Fürstenrecht, 1. Th. S. 207.

y) Seidensticker a. a. O. hat völlig recht, wenn er sagt: Sanae mentis haud compotes esse jures, qui cum *Wesenbecio* Cons. 45. metallorum significatum latinum ad Germaniam transferunt. Vergl. LUDOLF Obs. 198. n. 1.

z) Das Verzeichniß, der über diesen Gegenstand erschienenen Schriften, findet man bey Klüber Litteratur des D. Staatsrechts, S. 682.

haben unter anderen auch die Frage: ob dem Staate nicht wenigstens an den Gütern der Staatsgesellschaften, als Städte, Dörfer, Klöster und dergl. ein Eigenthum zugestanden werden müsse? veranlaßt. Nach der **Brauerschen** Theorie a) soll dieses Staatseigenthum in einem Miteigenthum an den Gemeindegütern bestehen, so, daß der Staatsgesellschaft der geniessende und vollziehende Theil des Eigenthums, dem Staate aber der dirigirende Theil desselben, jedoch in gemeinschaftlicher Beywirkung bey der Ausübung dieser getheilten Eigenthumsrechte, zukomme. Durch diesen Eigenthumsantheil soll der Staat berechtigt seyn, im Fall solche Gesellschaften aufgehoben würden, ihre unter fremder Hoheit liegenden Güter und Besitzungen an sich zu nehmen, oder zu consolidiren und den Territorialherrn von der Occupation derselben aus dem Grunde der Herrenlosigkeit abzuhalten b). Aus dem Zweck, zu welchem dieses Staatseigenthum aufgestellt ist, läßt sich leicht einsehen, daß es für ein von der Staatsgewalt ganz verschiedenes Recht ausgegeben werden mußte, weil es nicht in einem blossen Aufsicht- und Lei-

a) Abhandlungen zur Erläuterung des Westph. Friedens, 2 Th. Einleit. S. 10, 13.
b) **Brauer** a. a. O. S. 17. und 21.

Leitungsrecht zur allgemeinen Wohlfart, sondern in einem wirklichen Antheil an dem Eigenthum der Staatsgesellschaft bestehen soll, aus welchem dem Staate, dessen Mitglied die aufgehobene Commüne war, ein Vorrecht an allen und jeden Gütern derselben beygelegt wird c). Die dieser Theorie untergelegten Rechtsgründe sind theils aus dem allgemeinen Staatsrecht, theils aus dem besonderen deutschen Reichs-Herkommen entlehnt und weil dieses bis in die frühere Kaiserperiode hinaufgeführt ist, so erfordert es der Zusammenhang, daß ich dieser Lehre hier einen Platz einräume. Bey der Prüfung derselben werde ich mich aber mehr auf die aus der deutschen Verfassung hergenommenen Gründe einlassen, weil ich meine Leser auf eine gelehrte **Majersche** Abhandlung d) verweisen kann, die diesem Gegenstande ausschließlich gewidmet ist.

Unter Staatsgesellschaften versteht Herr Geheimerrath **Brauer** solche Verbindungen im Staat, deren **nächster** Endzweck nicht die Beförderung des Pri-

c) Derselbe a. a. O. S. 15.

d) Ueber das Eigenthum an den geistlichen Gütern und deren Heimfall bey vorgehenden Stifts-Innovationen. Ulm 1786.

Privatnutzens der einzelnen Glieder, sondern die bessere Erreichung der Wohlfart des ganzen Staats seyn soll. Solche Communen wären von einzelnen Staatsbürgern und Privatgesellschaften darinn verschieden, daß die Letzteren um ihrer selbst willen existirten, da hingegen die Ersteren des Staats willen vorhanden wären: Die Gemeindegüter der letzteren müsse man daher als Güter des Ganzen, die solchen einzelnen Gesellschaften durch die Staatsverfassung **vorzüglich** angewiesen, oder von ihr sich vorbehalten worden wären, ansehen e).

Wenn man diese Voraussetzung zugeben könnte, so würden sich freilich die aus ihr gezogenen Folgerungen zum Theil rechtfertigen lassen, sie scheint mir aber auf einem sehr willkührlichen und unrichtigen Grunde zu beruhen. Die Gesellschaften dieser Art sind entweder weltliche oder geistliche: die Ersteren, zu welchen die Städte, Dörfer, Zünfte und dergl. gehören, sind bey ihrer Entstehung von dem Staat ganz unleugbar nicht zu seinem **unmittelbaren** Nutzen angelegt worden. Aus der Geschichte der Entstehung der Städte ergiebt sich, daß Schutz- und Unterhaltsbedürfnisse die meisten der-

sel-

e) **Brauer** a. a. O. S. 10. u. f.

selben in ihren gegenwärtigen Zustand gebracht haben. Von vielen läßt sich nicht einmal eine landesherrliche Fundation beweisen und wenn dies auch der Fall wäre, so herrschten im Mittelalter viel zu wenig feste politische Grundsätze, als daß durch sie die Landesherren hätten bewogen werden können, sich den Flor der Städte vorzüglich angelegen seyn zu lassen. Der durch den Handel erworbene Wohlstand, der sie den Landesherren und dem Adel furchtbar machte, bewirkte ihnen in jenen unsicheren Zeiten gewiß wenig Gunst f), er war es aber auch allein, der den Städtern ihre Gemeindegüter, es sey durch Fehden oder anderen Erwerb, verschafte und durch den sie ihr Privatinteresse zu befördern vermochten. Was die Dörfer anbetrift, so waren sie in den älteren Zeiten so ganz Privateigenthum der Güterbesitzer, daß von einer Stiftung derselben zum unmittelbaren Staatsnutzen gar die Rede nicht seyn kann. Der gemeinen Art, sich im Mittelalter Sicherheit und Privatrecht zu verschaffen, verdanken die Zünfte ihren Ursprung und ihrer

Spar-

f) **Möser** von dem verschiedenen Interesse, welches die Landesherren von Zeit zu Zeit an ihren Städten genommen haben im 1. Th. der **patriot. Phantasien**, S. 312.

Sparsamkeit und ihrem Fleisse ihr Vermögen. Was die geistlichen Communen betrift, so kann ich mich lediglich auf die Menge der Stiftungs- und Schenkungsurkunden beziehen, aus welchen nicht nur die Absichten, sondern auch die Natur der Güter, aus welchen sie gestiftet wurden, hinlänglich am Tage liegen. Privatvortheil, wenn er auch nur in der Einbildung bestand, den die Stifter zu erreichen suchten und Privatvermögen waren es, welchen sie ihre Entstehung verdanken.

Aus diesen Gründen scheint mir der **Brauersche** Vordersatz: daß die öffentlichen Gemeinden allein um des Staats willen gestiftet wären, auf keinem festeren Fundament zu beruhen als jene schon widerlegten Lehren — daß der Staat sich ein Eigenthum an allen Gütern im Lande vorbehalten habe, und daß aus diesem Grunde alle herrenlose Sachen ihm zugehörten. So unleugbar es ist, daß der Staat an Corporationen und Gemeinheiten ein grösseres Interesse hat als an einzelnen Bürgern und daß daher die Staatsoberaufsicht auf jene mehr als auf diese gerichtet und von merklicherem Einfluß seyn muß, so sehe ich doch nicht den geringsten Grund ein, warum in Absicht des Eigenthums eine moralische Person schlechter daran seyn sollte, als eine Privat-

per-

person g); gesetzt auch, daß ihr Eigenthum auf landesherrlicher Freigebigkeit beruhte. Alle und jede Sachen sind der Staatsoberaufsicht unterworfen, die Güter moralischer Personen aber vorzüglich, weil sie von einzelnen Mitgliedern derselben verwaltet werden, die bey der Verwaltung ihr Privatinteresse zum vornehmsten Augenmerk haben können und weil selbst ihre Repräsentanten theils für dieser Verführung gleich wenig gesichert sind, theils öfters nicht Macht genug besitzen, die executive Gewalt mit Nachdruck zu controlliren.

Andere Grundsätze hierüber kennen auch so wenig die fremden als die einheimischen Rechte. Das Römische Recht bezeichnet zwar die Gemeindegüter durch den Ausdruck res publicae, es versteht aber hierunter nicht Staatsgut, sondern solches Vermögen,

g) Ich kann hier nicht umhin, folgendes sehr richtige Böhmersche Raisonnement anzuführen: Sicuti graviter peccaret in prima jurisprudentiae principia, qui *res universitatis*, vel *quae in ejus patrimonio esse dicuntur*, *illis*, *quae juris publici sunt*, *adjungere vel dominium earum Principi asserere vellet*; ita aeque impingere mihi videntur, qui rerum ecclesiasticarum dominium ad Principem vel rempublicam delegare volunt. *Ius eccl. Prot.* L. 3. tit. 5. §. 31.

gen, welches nicht einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde, sondern der Commüne selbst, respectiv also dem Publicum, gehört h). Wenn nicht landesherrlich bestätigte Gesellschaften aus einander gehen mußten, so behielt jeder, was er in die Gesellschaft gebracht hatte; wurden aber die Güter einer Gesellschaft confiscirt, dann erhielt sie der Kaiser aus dem jure fisci, da hingegen alles, was durch landesherrliche Freigebigkeit an erlaubte Gesellschaften gekommen war, diesen ewig unangefochten verbleiben sollte i). Nach der ältesten Deutschen Verfassung besassen die Könige und in den Territorien die Landes-

h) LUDOLF Obs. 198. n. 4. G. L. BOEHMER de jure Principis circa loca et opera publica, *in Elect.* T. 1. n. 15. Majer a. a. O. S. 38. u. f.

i) L. 3. D. *de Colleg. et Corpor.* Collegia si qua fuerint illicita, Mandatis et Constitutionibus et Senatusconsultis dissolvuntur. Sed permittitur eis, cum dissolvuntur, pecunias communes, si quas habent, dividere pecuniamque inter se partiri. *L. 5. C. de Paganis.* Omnia loca, quae sacris error veterum deputavit, nostrae rei jubemus sociari. Quod autem ex eo jure ubicunque ad singulas quascunque personas vel praecedentium Principum largitas vel nostra majestas voluit pervenire,

desherren in den Städten die Hoheit unter dem Sinnbilde des Blutbanns, welche sie nebst anderen, auf besonderen Herkommen beruhenden Rechten durch die Vögte ausüben liessen. Von dieser Oberherrschaft waren die Collegialrechte der Städte und die Verwaltung ihrer Gemeindegüter ganz getrennt, die deshalb auch nicht der Vogteygewalt unterworfen waren, sondern von dem Stadtmagistrat ausgeübt wurden k). Dies ist, wie mich dünkt, der deutlichste Beweis, daß es weder den Königen noch den Landesherrren eingefallen ist, das städtische Gemeindegut für Staatseigenthum zu halten. Hiedurch läßt sich auch der Zweifel, den man dieser Meinung wegen der von den Königen vorgenommenen Verpfändungen der Reichsstädte entgegen setzen könnte l), lösen: die Verpfändung betraf

venire, id in eornm patrimoniis aeterna firmitate perduret. Ea vero, quae multiplicibus constitutis ad venerabilem Ecclesiam voluimus pertinere, Christiana sibi merito religio vindicabit.

k) Ich verweise hierüber auf Heyders gründlichen historischen Bericht von den alten Reichsvogteyen, Apologie S. 59 u. f.

l) Daher die kaiserlichen Privilegien für die Reichsstädte,

traf nemlich nicht die Stadt selbst, und das städtische Eigenthum, sondern die den Königen über die Stadt zustehenden Gerechtsamen.

In Absicht der den geistlichen Gemeinheiten gehörigen Güter fällt der Grund, aus welchem Herr Geheimerrath **Brauer** dem Staat ein Miteigenthum an denselben beylegt, um so mehr weg, da es von selbst einleuchtet, daß die Stifter dabey nicht **unmittelbar** das Wohl des Staats, sondern das Beste der christlichen Religion vor Augen hatten. Als sich diese in der Fränkischen Monarchie verbreitete, erschien sie schon in der Gestalt der Kirche, welche als ein grosses Ganzes alle einzelnen Kirchen und geistliche Stiftungen durch hierarchischen Zusammenhang in der Person des Papstes vereinigte. Alles, was zu kirchlichen Zwecken gewidmet war, gehörte mittelbar dieser grossen moralischen Einheit, ohne deren Bewilligung, welche durch die Bischöfe ertheilt wurde m), keine Veränderung mit dem Kirchengut vorgenommen werden konnte. Wurde durch diese

städte, sie nicht in fremde Hände bringen zu wollen. PFEFFINGER ad Vitriar. T. 2. p. 812.

m) IOH. FRID. EBERH. BOEHMER Comment. de jure Episcoporum innovandi fundationes ecclesiasticas.

diese Anordnung der Kirchenrepräsentanten gleich eine einzelne Stiftung, um deren Einkünfte zu anderen kirchlichen Zwecken zu verwenden, aufgehoben, so konnte doch kein Dritter solche Güter als bona vacantia in Anspruch nehmen, weil sie, wenn sie gleich dem besonderen Eigenthum einer Stiftung entzogen wurden, immer noch in dem Eigenthum der ganzen Kirche blieben n).

Nimmt man auf die Rechte, welche bey dergleichen Innovationen dem Landesherrn im Allgemeinen zustehen, Rücksicht, so fliessen sie aus dem Rechte der höchsten Aufsicht, welches auf das Wohl der Kirchen im Staat und auf die Erhaltung des Eigenthums derselben so gut als auf die Erhaltung der weltlichen Gemeinheiten gerichtet seyn muß. Vermöge dieses Rechts kann der Landesherr verlangen, daß man zu dergleichen Neuerungen seine Einwilligung einhole; es ist aber diese landesherrliche Concurrenz o) bey der Ausübung aus dem Eigenthum entspringender Rechte blos negativ und kann an den Gütern weltlicher und geistlicher Communen so wenig

n) **Majer** a. a. O. S. 58. u. f.

o) Ueber den Umfang dieser Concurrenz s. **Moser** von der Landeshoheit im Geistlichen, 2. B. 6. Cap. 3. B. 6. Cap.

nig ein Miteigenthum begründen, als die negative Concurrenz der Landstände bey der Ausübung der Regierung eine Mitregentschaft bewirkt p).

Von diesen der Natur der Sache angemessenen Grundsätzen muß man ausgehen, wenn man die Rechte der Kaiser über die geistlichen Stiftungen in Deutschland richtig beurtheilen will. Weil sie mehr als ein Fundament haben, so müssen diese genau von einander unterschieden werden; stößt man alsdann auf Handlungen, welche mit dem Rechte nicht vereinbarlich sind, so muß man entweder annehmen, daß in den Urkunden alle Umstände, welche zur Beurtheilung des Vorganges gehören, nicht hinlänglich angeführt sind, oder man muß eine eigene Rubrik: **Mißbräuche**: machen, welche ziemlich angefüllt werden dürfte, weil die Könige, nachdem durch ihre Freigebigkeit die Kirche reich und sie arm geworden waren, wie die anderen Grossen, gierig nach geistlichem Gut waren und die Kirchen, da sie die Gewalt in Händen hatten, so gut als möglich zu benutzen suchten.

Zu denjenigen Rechten, welche die Könige als Landesherren über die geistlichen Stiftungen übten, gehörten

1) der

p) Majer a. a. O. S. 134. u. f.

1) der allgemeine Landesschutz, welcher den Stiftern ihr Eigenthum sicherte q), und die Aufsicht über die Erhaltung des Kirchenvermögens r).

2) Die Mundbürde (Mundiburdium regium), oder der besondere Schutz, welchen die Könige vor völlig ausgebildeter Territorialhoheit in jenen für des Eigenthum unsicheren Zeiten den landsässigen Stiftungen, so gut wie den unmittelbaren, angedeihen liessen s).

3) Der Blut- und Heerbann, oder die Territorialhoheit. Man betrachtete die Kirchen als Privateigenthümer, welche in Absicht dieser Rechte anfänglich unter den Grafen standen, bis sie durch königliche Befreiungen der Gewalt der Grafen entnommen wurden und das Recht erhielten, sich Vögte zu ernennen, welche von den Königen mit diesen Rechten beliehen wnrden, und sie in der Könige Namen verwalteten t). Da diese Vögte an die Stellen der Grafen traten, so blieben die Hochstif-

q) Capit. Caroli M. bey GEORGISCH p. 792.

r) Leges Ludovici II. c. 7. bey GEORGISCH p. 1250.

s) Beyspiele solcher Schutzertheilungen s. bey PFEFFINGER ad Vitriar. T. 2. pag. 977.

t) **Schwäb. Lehnr.** c. 85.

ter nach, wie vor den Herzogen untergeordnet v), bis die grossen Herzogthümer gesprengt und sie dadurch unmittelbar wurden. Dann verdrängte man die Vögte und die Bischöfe liessen sich mit diesen Rechten unmittelbar selbst belehnen.

4) Das Zoll- und Münzrecht, welche auf besonderen königlichen Gnadenverleihungen beruhten und nach der durch das erste Concordat entstandenen Lehnabhängigkeit der Stiftslande mit in die Lehnbarkeit gezogen wurden.

5) Die gräflichen Ambachte, welche mit den von den Königen geschenkten Grafschaften an die Hochstifter kamen und in der Folge den Stiftslehnen einverleibt wurden.

6) Das Recht die Verlassenschaft des verstorbenen Prälaten an sich zu nehmen (jus exuviarum, spolii) und die Befugnis die Einkünfte des erledigten Stifts bis zu dessen Wiederbesetzung (jus medii temporis) zu ziehen. Beyde Rechte haben ihren nächsten Grund in der alten Behörigkeit x) und der

aus

v) Schwäb. Landr. c. 42.

x) Ueber den richtigen Begriff von der Behörigkeit s. Möser von dem wichtigen Unterschiede zwischen Hörigkeit und Knechtschaft in den patriotischen Phantasien 3. Th. S. 187.

aus dieser entspringenden Schutzgerechtigkeit, in welcher die Reichsbeamten zu den Königen standen. Geistliche und weltliche Reichstände waren den Königen in Absicht des Heerbanns behörig und die ersten hatten dazu doppelte Verbindlichkeit, seitdem sie ganze Grafschaften sammt den auf ihnen haftenden Verbindlichkeiten erworben hatten. Aus diesem Verhältnis entsprang nach den Begriffen des Mittelalters ein Anspruch auf einen Theil ihrer Verlassenschaft y), welcher bey der Geistlichkeit um so beträchtlicher wurde, da durch die Concilienschlüsse festgesetzt war, daß alles, was der Bischof durch seine Pfründe erworben hatte, der Kirche verbleiben solle z), welchen Wink die Könige zu ihrem Vortheil zu benützen wußten. Aus der nämlichen Quelle floß die mit der Benutzung der Güter verbundene Vormundschaft a), welche dem Herrn über die unmündigen Behörigen und diejenigen, welche den Unmündigen gleich geschätzt wurden, zustand. Den Königen, so wie jedem anderen Behörigkeitsherrn,

 konnte

y) Möser a. a. O. S. 355.

z) BOEHMER Jus eccl. Prot. T. 2. L. 3. T. 25. GIBERT Corp. jur. can. T. 3. P. 3. p. 20.

a) PUFENDORF de tutela fructuaria in *Observat. jur. univ.* T. I. Obs. 47.

konnte es nicht gleich viel seyn; wer die von ihnen abhängigen Aemter und Güter, mit welchen der Dienst verknüpft war, verwaltete, sie übten daher während der Minderjährigkeit der Reichsbeamten und während der Stuhlserledigung die Verwaltung selbst, bis sie die Güter entweder an die volljährig gewordenen Kinder des letzten Besitzers, oder an den Neuerwählten heraus geben mußten b). Nach entstandener Territorialhoheit findet man, daß die Reichsstände über ihre landsässigen Stifter dasselbe Recht behauptet haben c).

Aus der Stiftung der geistlichen Communen entsprangen für die Könige nach allgemeinem Kirchenrecht

1) das

b) *de* MARCA *de concord. sacerdot. et imper.* L. 8. c. 22. §. 8. Vnde factum est ut quemadmodum plurimarum hujus regni provinciarum consuetudo domino feudi addicit usumfructum, quoties feudum vacat per mortem Vasalli, id quod vulgo relevium vocant; sic reges eo feudorum jure quoad regalia sive patrimonia episcopatuum usi sunt interim, dum eorum custodiam ad se receperant, donec sedi vacanti praefectus esset episcopus, et donec is investituram a rege accepisset, juramentumque fidelitatis praestitisset.

c) Beyspiele hievon bey SCHILTER de libertate eccles. Germaniae L. 5. C. 6. §. 4.

1) das Recht die hohe Geistlichkeit zu ernennen, welches ihnen durch das Concordat v. J. 1122 entzogen wurde. Aus dieser Quelle fliessen noch die jetzt auf dem Herkommen beruhenden Rechte der ersten Bitte, der Brodbriefe und der Königspfründen *).

2) Die mit der vorhergehenden Befugniß gewöhnlich verknüpfte Advocatie d), vermöge welcher ihnen eine besondere Aufsicht und selbst ein Antheil an der Verwaltung der Stiftsgüter zukam. Dieses Recht, dessen Gränzen gewöhnlich auf besonderem Herkommen und auf Verträgen beruhten, war überhaupt eine reichhaltige Quelle zu Mißbräuchen e), durch welche die Kirchen von ihren Schutzherren geängstigt wurden: wenn daher die Könige aus diesem Grunde manches thaten, was sich ein geringerer Advocat, im Fall er nicht bedingungsweise gestiftet hätte, f) nicht herauszunehmen getraute,

*) Von diesen Letzteren s. v. Sartori Staatsrecht der Erz- und Hochstifter, 2. B. 1. Th. S. 516.

d) G. L. BOEHMER de advocatiae eccles. cum jure patronatus nexu *in Observat. jur. eccl.* n. 6.

e) HERT. de jactitata vulgo ordinis Cisterc. libertate Sect. 3. §. 18.

f) Von dieser Art Stiftungen, die auf den beding-

so darf man aus diesem rechtswidrigen Verfahren doch kein allgemeines Recht herleiten wollen g).

Daß übrigens Kraft der äussersten Staatsgewalt (§. 1.) in Staatsnöthen der Kirche, wie jedem anderen Privateigenthümer, ihr Eigenthum entzogen oder geschmälert werden könne, bedarf keiner weiteren Ausführung und die Beweise dieser Behauptung lie-

ten Fall ein reservirtes Eigenthum enthielten, Roßmann von bedingten geistl. Stiftungen in Schotts jurist. Wochenblatt 3. Th. S. 192.

g) Hieher rechne ich die Innovationen, welche die Könige mit den Stiftern vornahmen, ohne daß man in den Urkunden eine Concurrenz der Kirchengewalt antrift. Von mehreren Beyspielen will ich nur eins aus einer Urkunde Ottens II. bey GEWOLD ad Hund. Metrop. Salisb. T. I. p. 293. anführen: Quandam juris nostri Abbatiam, — quae est in honore sanctae Dei genitricis Mariae constructa et dedicata cum Walafluensdorf, caeterisque omnibus, id est, cum Ecclesiis et aedificiis, omnibusque decimationibus — eidem Pataviens. Ecclesiae sancti Stephani prothomartiris Christi, per hoc praesens authoritatis nostrae praeceptum — donamus, tradimus atque transfundimus. Eine Hauptursache zu dieser willkührlichen Behandlung war wohl die Hingabe der geistlichen Stiftung zu Lehn. S. I. H. BOEHMER D. Juris Patronatus genuina repraesentatio, §. 25. u. folg.

liegen in den durch den Westphälischen Frieden vorgenommenen Secularisationen satsam vor Augen.

12.

c) Seit den Zeiten der entstandenen Territorialhoheit.

Aus dieser genaueren Entwickelung dessen, was von den ältesten Zeiten her in Deutschland für Hoheitsrecht gehalten wurde, ergiebt sich, daß alles, was dahin nicht gerechnet werden konnte, Ausfluß aus dem Privateigenthum seyn mußte. Dieses Privateigenthum war sich völlig gleich, es mochte dem König, einem Reichsbeamten, oder einem anderen Freien zugehören. Schränkte die Staatsgewalt dasselbe zum allgemeinen Besten ein, so wurde es dieser Beschränkung wegen so wenig Staatseigenthum, als in unseren Tagen solche weit häufigere Verfügungen das Eigenthum der Unterthanen in Eigenthum des Staats verwandeln. Die unmittelbare Territorialhoheit der Könige gieng allmählig in das Eigenthum der Hochstifter, der Familien der Reichsbeamten, anderer freien Güterbesitzer und einiger Städte über und so entstanden

eine Menge Territorien, welche unter der höchsten Aufsicht oder Regierung der Könige, deren Fortdauer das allgemeine Staatsband erhielt, verblieben. Was von dieser Zeit an die Territorialregenten besassen, waren entweder Hoheits- oder Eigenthumsrechte: die Ersteren hatten sie von den Königen erworben, die Letzteren konnten nur aus ihrem Privateigenthum entspringen, da ein sogenanntes Staatseigenthum, welches doch unleugbar zu den königlichen Hoheitsrechten gehört haben müßte, in Deutschland nie Statt gefunden hat, ihnen also auch nicht überlassen werden konnte.

Man sollte es kaum einer Erinnerung werth halten, daß Hoheitsrechte und aus dem Privateigenthum fliessende Rechte mit einander nicht vermischt werden dürfen, da beyde ein so verschiedenes Fundament haben; und dennoch giebt es Rechtsgelehrte, welche den Grund der mehrsten Regalien in dem Eigenthume an dem Lande suchen h), aus dem, gesetzt

h) BIENER *de Natura et indole dominii in Germ.* §. 20.: Propria et singularis dominii ex moribus majorum virtus est, ut parens multorum regalium sit, habeatur. Quod quanquam ad aures Quiritum ne fando quidem pervenit, tamen ex formula regni German. et natura dominii in territoriis verissimum est. (?)

gesetzt auch, daß das ganze Land sich im Privateigenthume des Landesherrn befände, kein Hoheitsrecht fliessen würde, weil es schlechthin der Vernunft entgegen ist, zwey in ihren Wirkungen wesentlich verschiedene Dinge, wie Hoheit und Privateigenthum, für einerley zu halten. Vielleicht dürfte man sich dadurch zu helfen suchen, daß man die eigentlichen Hoheitsrechte von den Regalien trennte und unter dem Letzteren nur solche Rechte begriffe, welche dem Regenten gebührten um durch sie die öffentlichen Lasten zu bestreiten, seine Würde zu unterhalten und seinen und der Unterthanen Nutzen zu befördern i). Wer sieht aber nicht ein, daß auch diese Rechte aus der Hoheit abgeleitet werden müßten, weil sie, wenn sie aus dem Privateigenthum flössen, keine Hoheitsrechte seyn könnten, sondern jedem Gutsbesitzer aus dem nemlichen Grunde zustehen müßten.

In der That gestehen alle diejenigen, welche gewisse Rechte, die man zu den Regalien rechnet, aus dem Eigenthum ableiten, dadurch selbst ein,

daß

i) So beschreibt die Regalien Estor in der deutschen Rechtsgelehrsamkeit 3. Th. §. 2084. Vergl. Jargows Einleitung zu der Lehre von den Regalien S. 27.

daß dieselben keine Hoheitsrechte sind, sondern als wahre Ausflüsse des Privateigenthums jedem Eigenthumsbesitzer eingeräumt werden müssen. Die Benutzung der Wälder, Flüsse, und des Bodens sind doch wohl Folgen des Eigenthums k): wenn nun nicht alles Eigenthum in einem Lande, auf dem sich solche Sachen befinden, dem Landesherrn gehört, so müßte wohl ein anderer Grund vorhanden seyn, aus welchem der Landesherr dem Eigenthümer diese natürlichen Eigenthumsrechte zu entziehen befugt wäre. Durch besondere Landesverfassung kann sich die regierende Gewalt in dem Besitze derselben befinden, wo dies aber der Fall nicht ist, dann können sie nicht als wirkliche Hoheitsrechte in Anspruch genommen werden; weil sie keine solche, sondern Ausflüsse des Eigenthums sind, nicht aus dem Grunde

k) Omnis enim utilitas, sagt **Biener** a. a. O., quae ex territoriis *quocunque modo* percipi poterat, sive ex silvis et venationibus, sive ex fluminibus et piscationibus, sive ex usu aquarum, viarum, pontium, sive ex visceribus terrae proveniret, domino jure dominii vindicabatur. — Quae quidem omnia jura dominii naturalia ad praerogativam regalium sequenti tempore evecta, apud majores nostros dominio praediorum nobilium continebantur.

Grunde eines Staatseigenthums, weil kein solches als ein ehemaliges königliches Hoheitsrecht, welches die Territorialherren hätten erwerben können, existirt hat, auch nicht als herkommliche königliche Rechte, (Regalia) weil, wie in dem Vorhergehenden ausgeführt ist, die Könige diese Rechte nie als ihnen ausschlieslich zustehende Befugnisse verlangt haben l).

Wüßte man nicht aus vielfacher Erfahrung, was eine, auch noch so unnatürliche Behauptung, für Eindruck macht, wenn sie nur dreist vorgebracht und von anderen aus Interesse wiederholt wird; so würde man kaum begreifen können, wie man entweder ohne allen Grund, oder aus so schlechten Gründen, Rechte für Regalien halten konnte, welche weder ihrer Natur nach solche sind, noch nach der älteren deutschen Verfassung für solche ausgegeben werden können. Man häufte, um die Regalität derselben zu beweisen, Argumente, die nichts erwiesen, man nahm zu grundlosen Vermuthungen und zu unstatthafter Analogie

l) Andere Gründe, aus welchen etwas für ein Hoheitsrecht gehalten werden könnte, giebt es nicht. S. **Nettelbladts** ungemein gute Abhandlung von den wahren Kennzeichen der Territorialrechte oder landesherrlichen Regalien in den Erörterungen einzelner Lehren aus dem d. Staatsrechte, n. 11.

logie Zuflucht, endlich machte man es sich noch bequemer und nahm etwas für erwiesen an, dem es an allem Beweise gebrach. Diese Unverschämtheit hielt alles Nachdenken über diesen wichtigen Gegenstand so unter dem Druck, daß es erst eines **Struben, Bilderbecks** m) und **Pütters** n) bedurfte, um das juristische Publicum auf die Richtigkeit dieses allgemeinen Vorgebens aufmerksam zu machen. Ueberdies waren noch processualische Streitigkeiten nothwendig, um diese Prüfung den getrost auf die gemeine Meinung gebauten fiscalischen Ansprüchen in schüchternen und abgemüssigten Deductionen entgegen zu setzen. Die Wahrheit siegte gemeiniglich nicht nur bey dem competenten Richter, sondern auch bey dem sachkundigen Publicum ob, und nun erst fieng man an in den Lehrbüchern die Regalität dieses und jenes so durchgefochtenen Rechts in Zweifel zu ziehen. Weiter aber als auf das für das Privat-

m) Beyde in ihren bekannten Schriften über die Nichtregalität der Jagd.

n) Ueber die **Regalität** des Salpeters in **Beckmanns** Beyträgen zur Oekonomie und Technologie, 3 Th. S. 408. und über die **Regalität** des **Torfs** bey **Beckmann** a. a. O. 11. Th. n. 1.

vateigenthum durch gerichtliche Erkenntnisse erkämpfte Recht pflegte man die entdeckten Wahrheiten, ob sie gleich auf alle die übrigen Rechte von der nemlichen Gattung anwendlich seyn mußten, nicht auszudehnen; denn was hätte sonst hindern können, die Flüsse und Wege, so gut wie das Wald- und Jagdrecht, für Privateigenthum zu halten o)? Anstatt also daß durch die Bemühungen der vorgedachten Rechtsgelehrten allgemeine Aufklärung in Absicht aller Rechte dieser Art hätte verbreitet werden sollen, entstand nur ein Helldunkel, dem man noch in den neuesten Lehrbüchern des deutschen Rechts eine schwankende Rubrik: **Von den Rechten in Ansehung solcher Sachen, welche gewöhnlich im Privateigenthum stehen; oder bey welchen es in der Ausübung vorzüglich auf Bestimmung der Gränzen zwischen Landeshoheit und Privateigenthum ankommt,** — verdankt. Aber auch dieses Helldunkel, welches nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge bald in Licht überge-

hen

o) Vom Flößrechte, besonders in Wirtemberg, in den von Kretschmann herausgegebenen Abhandlungen aus dem Staats- und Privatrechte, n. 7.

Bayerische Staatsbibliothek München

hen muß, hat man uns durch die aufgestellte Lehre vom Staatseigenthum wieder in Nacht zu verwandeln gesucht.

Es dürfte daher der Mühe lohnen, die über diesen Gegenstand angestellte Untersuchung bis zur Entstehung der Territorialverfassung zu verfolgen und den Zweifel: ob nicht etwa bey der Entstehung der Territorien ein vorher im Allgemeinen nicht vorhandenes Staatseigenthum, aus dem sich die Regalität solcher Rechte herleiten liesse, entstanden sey, wegzuräumen. Ehe ich mich aber in diese Untersuchung einlasse, finde ich die Vorausschickung folgender Bemerkungen nothwendig.

Aus der königlichen Gewalt kann kein Staatseigenthum auf die Territorialherren übergegangen seyn, weil, wie dies in dem Vorhergehenden gezeigt ist, von der Entstehung der Fränkischen Monarchie an kein solches existirt hat.

Ein Staatseigenthum sammt seinen Folgen, gesetzt daß ein solches vorhanden wäre, würde ein Recht seyn, welches aus der Staatsgewalt und nicht aus dem Eigenthum abgeleitet werden müßte, weil sonst ein jeder Privateigenthümer auch ein Staatseigenthum als Folge seines Eigenthums, so gut wie der Staat, behaupten könnte.

Rega-

Regalien müssen daher, weil man keine Zwitterrechte annehmen kann, zu den Hoheitsrechten gehören: Dies wird um so einleuchtender, wenn man bedenkt, daß schon der Name, Regal, einen anderen Titel als den des Eigenthums anzeigt und daß dem Begriff nach, welchen man gewöhnlich mit einem solchen Rechte verbindet, dasselbe, so wenig als eine Servitut, auf eigenem Grund und Boden ausgeübt werden kann.

Rechte welche, das Eigenthum eines Dritten einschränken, können nicht vermuthet, sondern müssen erwiesen werden. Dieser Beweis kann bey Regalien entweder durch die Natur eines Hoheitsrechts, oder durch das ältere deutsche allgemeine Herkommen, oder durch die besondere Verfassung eines Landes geführt werden p).

Die Hoheit über alle ursprünglich deutsche Provinzen gehörte sonst ausschließlich den Königen: jeder Territorialherr kann also die wirkliche Hoheit über sein Land, gesetzt auch daß er der alleinige Privateigenthümer in demselben wäre, aus keiner anderen Quelle als aus dieser besitzen. Wären daher Hoheits- und Eigenthumsrechte auch ihrer Natur nach

p) Nettelbladt a. a. O. Westphal deutsches Staatsrecht, 5. Abhandl.

nicht wesentlich von einander verschieden, so würden sie doch nach der deutschen Verfassung, wenn sie in einer Person zusammen kommen, ihrer verschiedenen Quellen wegen von einander unterschieden werden müssen. Die Landeshoheit erstreckt sich über das ganze Land, in Absicht des Eigenthums aber findet sich kein auch noch so kleines Territorium, in welchem der Landesherr alleiniger Privateigenthümer wäre: wollte er demungeachtet das ganze Land als Eigenthum behandeln und die Hoheitsrechte in Eigenthumsrechte verwandeln, das heist, das Land modo magis herili regieren, so würde er die offenbarste Ungerechtigkeit begehen und geradezu dem ersten Staatszwecke entgegen handeln. So wenig nun der Landesherr an dem Privateigenthum der Staatsbürger Theil hat, eben so wenig haben diese wiederum an der Hoheit wirklichen Antheil; bey der Ausübung derselben können sie zwar eine bald schwächere bald stärkere Concurrenz hergebracht haben, diese ist aber, wie dies aus der folgenden Abtheilung sich ergeben wird, immer blos negativ oder abhaltend, damit nemlich durch die Hoheit das Privateigenthum nicht geschmälert werde. Vertreter ihres Eigenthums und ihres Privatinteresse zu Mitregenten erheben zu wollen, ist aber eben so zweckwidrig

als den Landesherrn in einen Privateigenthümer des Ganzen umzuschaffen, und in beyden Fällen würde man mit Recht behaupten können, daß ein Land, welches in einer solchen traurigen Verfassung wäre, modo magis herili regiert würde. Hieraus wird zugleich der Satz: daß die deutsche Territorialhoheit sich in allen Ländern völlig gleich sey, noch einleuchtender, indem dieses Recht, welches von allen übrigen abgesondert ist, allein und ausschließlich sich in den Händen der regierenden Gewalt befindet, ohne daß dabey irgend etwas auf die Grösse oder Kleine des Wirkungskreises derselben ankömmt.

Es ist ein in der Rechtsgelehrsamkeit gewöhnlicher Fehler, den man den casuistischen Juristen verdankt, daß Gegenstände, bey deren Untersuchung man zuförderst auf das, was sich wirklich vorfindet oder factisch ist, sehen sollte, a priori theoretisch behandelt werden q). Zu diesen gehört die Frage im Allgemeinen: zu wessen Eigenthum gehört diese oder jene Sache? Unmöglich läßt sie sich aus der Theorie vom Eigenthum entscheiden, weil diese

q) Ich will hier nur ein bekanntes Beyspiel anführen, nemlich die Frage: welcher Titel für eine Koppelweide zu vermuthen sey? ohne den geringsten Grund entscheiden viele für den aus dem precario.

nur die aus dem Eigenthum fliessenden Rechte und was zu dessen Beweise erforderlich ist, lehrt, nicht aber wem das Eigenthum einer Sache zukömmt. Man denke sich, daß jemand, ohne weitere Umstände und Gründe anzuführen, den **Modestin** gefragt hätte, wem das Eigenthum des fundi N. gehöre? und die bescheidenste Antwort, die er hierauf nur erwarten konnte, würde diese gewesen seyn: quaestio tua potius in facto quam in jure consistit r). Das Civilrecht, welches hier allein die Richtschnur seyn kann, giebt die factischen Gründe an, aus denen sich Eigenthum erwerben läßt, es lehrt aber keine allgemeine Vermuthung, aus der man jemanden zum Eigenthümer einer Sache erklären könnte. War die Sache nicht im Eigenthum, so war sie res nullius, also in keines Eigenthum, mithin auch nicht im Eigenthum des Landesherrn, oder in dessen ausschließlichem Rechte sie sich zuzueignen; jeder konnte sie sich, wenn sie anders eines Privateigenthums fähig war, durch die Occupation erwerben. So bald also vom Privateigenthum die Rede ist, ist es lächerlich jemanden aus blossen Vermuthungen zum Eigenthümer erklären zu wollen, sondern es muß jeder, der das Eigenthum einer Sache, welche

r) Arg. L. 10. D. de capite minutis.

welche ein anderer besitzt und die er in Anspruch nimt, dem Titel nach beweisen, oder wenn es eine wirklich herrenlose Sache ist, so kann jeder das uneingeschränkte Occupationsrecht ausüben. **Wem gehört das Eigenthum des Flusses und dergl.?** ist, wenn sie im allgemeinen geschieht, gewiß eine sonderbare Frage; da man sie aber wirklich aufgeworfen hat, so hat man das Ungereimte derselben so wenig überdacht als die Unstatthaftigkeit der erdichteten Vermuthungen, aus welchen der Staatsgewalt ein Privateigenthum zustehen soll. Der Fluß befindet sich entweder im Privateigenthum, oder nicht: im ersteren Fall kann nur dann über das Eigenthum Streit entstehen, wenn jemand es von einem anderen in Anspruch nimt, und dann muß der Vindicant sein vorgebliches Eigenthum nach den Regeln des gemeinen Rechts beweisen; im letzteren Falle tritt das Occupationsrecht ein, wenn es nicht durch Herkommen verhindert wird, in welchem Falle wenigstens eine freie Zueignung der aus dem Flusse entstehenden Nutzungen, z. B. der Fischerey, verbleibt.

13.

Fortsetzung des Vorhergehenden A) in Absicht der weltlichen lehnbaren Reichslande.

Weil die mehrsten und größten Reichslande lehnbar sind, so konnte es nicht fehlen, daß nicht bey der Bearbeitung des Longobardischen Lehnrechts die Frage entstehen mußte: Ob alles dasjenige, was bey Gelegenheit desselben von dem sogenannten dominio utili gesagt wird, auch auf die grossen Reichslehne, die Kur- und Fürstenthümer, anwendlich sey oder nicht? Der Mangel an geschichtlichen Kenntnissen und die Unwissenheit in allen Dingen, die ausser der Sphäre des fremden Rechts liegen, machte, daß man das von noch unwissenderen Menschen verfaßte und zusammengetragene Longobardische Recht nicht verstand und es überdies noch auf Gegenstände anwandte, mit deren eigenthümlichen Natur es gar nicht vereinbarlich war. Hiedurch kam es, daß man sich erst nach dem Longobardischen Recht selbst einen falschen Begriff vom Lehneigenthum bildete und daß man alsdann denselben sogar auf die lehnbaren Reichslande ausdehnte, die mit den Lehnen,

nen, von welchen das fremde Recht handelt, gar keine Aehnlichkeit haben.

Daß das Longobardische Lehnrecht ein Zweig des deutschen Rechts und der Gegenstand, von dem es handelt, ein ursprünglich Fränkischer ist, bedenkt man, ungeachtet aller in neueren Zeiten gemachten Erinnerungen, jetzt noch zu wenig: was lies sich daher von den älteren Rechtsgelehrten anders erwarten, als daß sie die Begriffe, die selbst den Verfassern derjenigen Schriften, aus welchen die Longobardischen Lehnsgewohnheiten zusammen getragen sind, unverständlich waren, auf Römische Rechtsideen reducirten, daß sie die Winke, welche ihnen in dem Longobardischen Recht selbst über diese Auslegungsquelle gegeben waren, freudig benutzten, und daß sie auf diese Art Alles, was allein aus seiner eigenthümlichen Natur, die aus den übrigen deutschen Rechten zu schöpfen war, hätte erläutert werden müssen s), römisch verunstalteten t).

s) BIENER Primae lineae Hermeneutices jur. feud. Longobardici, §. 18, 19.

t) BIENER a. a. O. §. 11. Hier kann ich nicht umhin aus Estors D. de Praeceptionibus feodalis disciplinae §. 6. eine lustige Aeusserung des *Iac.* *Fac.*

Die Beneficien, von welchen eine besondere Gattung sich früh in Lehn verwandelte, waren ursprünglich Güter, deren Benutzung für übernommene Dienste aller Art an die Dienstleute (Vassi) überlassen wurde *). Sie waren Leihen, welche, wie noch heutzutage die Maierleihen (Colonate), kein wirkliches Eigenthum, sondern nur ein dienstlängliches Benutzungsrecht, gaben, die aber mit der Erblichwerdung der Dienste in eine Erbleihe ausarteten v). Die Militairleihen waren die

Facciolati anzuführen: Ergo, sagt er, si sapimus, operam omnem studiumque conferre debemus in hoc contendere, hoc urgere, quod et pulcherrimum quia Romanum! — Delectabis cognitione pulcherrimae rei, et paucos, mihi crede, movebis, ut patrios deserant et ad illos mores, suorum dissimillimos, adducantur.

*) G. L. BOEHMER de feudis ex veterum franc. beneficiis enatis §. 2. u. f. in Observ. jur. feud. n. 2.

v) So sonderbar auch die vom Obert. ab Orto in dem Sendschreiben an seinen Sohn II. F. 23 aus dem Seneca entlehnte Definition von den Beneficien ist, so richtig hat er doch die Sache selbst getroffen, indem er sagt, daß das Beneficium das Genus sey

die ersten, welche diese Veränderung erlitten, weil es den Verleihern nicht nur gleichgültig war, wer ihnen diente, sondern es ihnen auch Vortheil brachte, wenn der Sohn zu dieser Art von Dienst erzogen wurde und so die Leihe bey der Dienstfamilie bleiben konnte. Hiedurch entstand zugleich die Idee von Ritterbürtigkeit, die durch die Benennung **von** den Gütern, auf welche der Dienst haftete, in den alten Adel übergieng w). Die übrigen Beneficien waren entweder Besoldung für königliche Beamte, oder für eigentliche Hofdienstleute. Beyde begriff man sonst unter den allgemeinen Ausdruck Dienst-

sey und in einem Usufructu (germanico, SCHILTER Exerc. 17. §. 15, 19.) bestehe: daß ferner eine Species davon das Feudum wäre, welches dann vorhanden sey, wenn dieser Usufructus ita ad accipientem transeat, ut ad eum heredesque suos masculos sive foeminas (si de his nominatim dictum sit) in perpetuum pertineat, ad hoc ut ille et sui heredes fideliter domino serviant.

w) Ein iclich man sal wissin, daz der Kayser hat dy Gnade gethon alle den den Gott beschert hat uff dissme Erdriche daz se behildin Ritters-Namen daz nah erme Tode dy Kint sint geadelt von dez Kaysers Rechte. **Kaiserrecht** 3. B. 5. Cap.

Dienstleute x) (Ministerialen) und selbst die vornehmsten Fürsten hielten es für Ehre und Pflicht, dem König bey feierlichen Gelegenheiten aufzuwarten y). Diese Ministerialbeneficien wurden weit später als die Militairleihen, oder eigentlichen Lehne, erblich: zuerst erfolgte dies bey den Beneficien der Reichsbeamten, späterhin erst bey den eigentlichen Hof-

x) Nymant mag gesprechin von den Forsten sint ny keyn Fürste von eme selben bestunt also daz Riche hat gethon wan waz Fürsten y wart, dy sint Gelidere des Richs und Dinstampt, wan keyn Fürste en hat dy Macht nicht von dem Ampte daz her Dienstlude moge gemachin sint alle Fürsten sint Dinstamte dez Kaysers wan der Kayser lonete den Fürsten eres Dinstes met dem Ampte unn machte se Geleder dez Riches. Oder nach der Uebersetzung: Nemo potest dicere de Principibus, non enim ullus Princeps est a se ipso et quicunque Principes facti, hi sunt Membra Imperii et officiales et nullus Princeps ea praeditus est potestate vi officii sui, ut possit jura ministerialium tribuere, cum ipsi Principes sint Ministeriales Imperii. Imperator pro servitio officia Principibus tribuit, eosque membra imperii esse jussit. Kaiserrecht 3. B. 6. Cap.

y) Hievon sind noch die kurfürstl. Amtsverrichtungen bey der Kaiserkrönung Ueberbleibsel.

Hofleihen, oder geringeren Ministerialgütern, von welchen die Reichsdienstgüter wiederum weit früher als die Ministerialgüter der Reichsstände erblich wurden und sich so in Lehn verwandelten.

So viel von dem Beneficialwesen im Allgemeinen, um die wahre Natur der grösseren Reichslehne an ihrer Quelle kennen zu lernen. Die Herzoge und Grafen besassen ursprünglich neben ihrem Amtssprengel (Actio ducatus, comitatus,) königliche Beneficien, die darin von den Amtsdistricten ganz verschieden waren, daß die Einkünfte aus den Ersteren den Reichsbeamten Statt der Besoldung überlassen waren, da hingegen die Revenüen der Letzteren der königlichen Cammer berechnet werden mußten. So lange die Reichsämter nicht wirklich erblich waren, so lange waren es auch die mit denselben verknüpften Beneficien nicht; so wie aber die ersteren allmälig erblich wurden, wurden auch die Letzteren mehr und mehr in wirkliches Lehn verwandelt. Schon in den frühsten Zeiten konnten die Reichsbeamten ihrer Aemter und der mit denselben verbundenen Beneficien wegen Vassi regii, fideles, genannt werden; dies hat aber den ganz unrichtigen Begriff erzeugt, als wären sie gleich anfänglich Militairvasallen gewesen und hätten an allen innehabenden

den Besitzungen und Amtsdistricten dieselben Rechte und Befugnisse gehabt, welche den gemeinen Vasallen an ihren Lehnen zukommen. Man darf nur die älteren Lehrbücher über die Reichsgeschichte und das Lehnrecht aufschlagen, um sich von dieser Verwirrung der Begriffe zu überzeugen, welche doch wahrlich auf die Beurtheilung unserer deutschen Verfassung den größten Einfluß haben. Einige einsichtsvolle Männer haben zwar diese wesentliche Verschiedenheit zwischen den Reichsbeamten und den gemeinen Lehnleuten bemerkt z), ihr Laut ist aber durch die Stimme des gemeinen Haufen unterdrückt worden: um so nothwendiger ist es, so oft als möglich, auf diesen einflußvollen Irrthum aufmerksam zu machen.

Die alten Kronbeamten waren königliche Dienstleute wegen der Aemter, die sie von den Königen hatten und die in der Ausübung der Hoheit in den ihnen anvertrauten Sprengeln bestanden. In Absicht dieser waren sie nicht einmal Beneficiaten und hatten also auch

z) SCHILTER in Comment. ad jus feud. Alem. c. 42. §. 21. GUNDLING de feudis Vexilli §. 14. IAC. GABR. WOLF D. de feudis Imperii, eorum origines atque indolem sub primis Francorum regibus illustrans, §. 24.

auch nicht die Rechte des deutschen Nießbrauchs an denselben, weil die Revenüen aus ihnen für den König erhoben wurden. An den ihnen zur Belohnung ihres Dienstes gereichten eigentlichen Beneficien stand ihnen zwar dieser Nießbrauch zu, weil er aber die Beschaffenheit einer Besoldung hatte, und nicht für die Leistung gemeiner Militairdienste genossen wurde, so waren diese Beneficien keine eigentlichen Lehne, sondern Ministerialleihen, welche ursprünglich, so wenig als das Amt selbst, erblich waren a). Dieses ächte Verhältniß wurde durch die herkömmlich gewordene Erblichkeit der Herzoge und Grafen, durch die mit dem Dahinsinken des königlichen Ansehens erwachsene Selbstständigkeit derselben, noch mehr aber durch die aus dem fremden Rechte entlehnten Ideen vom Lehn und Lehneigenthum, ganz verdunkelt b). Die mit denselben angefüllten

a) Daß man die Amtsdistricte und die Beneficien genau von einander unterschieden habe, davon siehe die Beweise in meiner Abhandlung über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft, §. 2. not. e.

b) Seit Friedrichs I. Zeiten kommen erst Reichslehnbriefe zum Vorschein und von dieser Zeit an fing man an, die Ambachte für Lehn zu halten. S. die angeführte Abhandl. §. 3. u. f.

füllten älteren Rechtsgelehrten verwandelten nicht nur die eigentlichen Beneficien oder Ministerialleihen in ein Feudum, sondern auch sogar die Amtsdistricte selbst, die doch mit einem Lehn nicht die geringste Aehnlichkeit hatten.

Zu diesen ganz unrichtigen Voraussetzungen mußte man ein dominium utile haben, denn schon hatte sich der deutsche Nießbrauch, nach Anleitung der Lehre von der Emphyteuse, in ein solches verwandeln müssen c), und dies konnte, nach der Meinung der belobten Rechtsgelehrten, nur an körperlichen Sachen zustehen d). Dem zu Folge waren alle Rechte, welche das Römische Recht mit dem Begriff vom Eigenthum verbindet, auch in dem dominio utili enthalten, nur daß dieses durch das vorbehaltene lehnherrliche dominium directum eingeschränkt wurde. Daß nach der ursprünglichen Natur der Beneficien der von dem Beneficiat zur Vergeltung der übernommenen Dienste zu benutzende Gegenstand so gut in Rechten als in körperlichen Sachen bestehen könne, hatte man über den sinnlichen Begriff vom unbeweglichen Eigenthum, den

c) CAR. HENR. LANG Comm. de Dominii utilis natura, indole atque historia p. 9.

d) II. F. 1. §. 1.

den man dem Nießbrauch untergeschoben hatte, ganz vergessen e): Wenn nun die Frage: welche Rechte die Reichsstånde an ihren lehnbaren Territorien haben? vorkam, dann waren die armen Leute sehr in Nöthen. Sie håtten blind seyn müssen, wenn sie nicht eingesehen håtten, daß vollståndiges Privateigenthum in den Territorien vorhanden sey, welches der landesherrlichen Familie, den Güterbesitzern und den Bürgern zusteht: wenn dieses alles Lehn håtte seyn sollen, welches nicht anders seyn könnte, gesetzt, daß der Grund und Boden eines solchen Landes dominium utile wåre, so würde sie dies größtentheils um ihr Kleinod, das Römische Recht, gebracht haben. Lieber erklårten sie in dieser Klemme, daß die Reichslehne die besondere Natur håtten, daß sie keine Lehne sondern Allodien und Patrimonialstaaten wåren f). Sie glaubten überdies

e) Herr Prof. **Woltair** Von der Natur des Rechts, welches die Beleihung giebt, in **Zepernicks** Miscellaneen des Lehnrechts 3 Th. n. 1. hat diesen Mangel in dem Begriff vom Lehn mit Recht gerügt.

f) TEXTOR Tr. de jure publico Statuum Imperii c. 2. p. 21. Ihm stimmt ANDLER in Jurisprudenden-

dies noch, daß ein blosses dominium utile bey weitem nicht zureiche, um die Rechte der lehnbaren Reichsstände in ihrem ganzen Umfange zu bezeichnen, weil sie die Regierungsrechte völlig eigenthümlich besässen.

Keinem kam diese Lehre wohl gelegener als dem Canzler **von Ludewig**, der ihr durch seine Phantasie von den nach dem Abgange der Karolinger entstandenen grossen Territorialherzogen den rechten Schick zu geben wußte. Nach ihm sollten diese Herzoge dem von ihnen gewählten König ihre Lande zwar zu Lehn aufgetragen haben, jedoch so, daß sie sich die volle Hoheit und das Eigenthum an denselben vorbehalten hätten. Die nach ihrem Verfall entstandenen kleineren Herzoge, unmittelbaren Fürsten und Grafen hätten alsdann die Rechte der alten Herzoge nur unter sich getheilt, und so sey es dahin gekommen, daß alle Reichslehne gegenwärtig feuda pro-

dentia p. 347 folgender Gestalt bey: Cum tamen eadem vis juramenti esse hodie debeat, quae olim, quamvis feuda ad instar bonorum patrimonialium, paucis exceptis, videantur esse redacta: Hinc quid vetat, subditos feudales libere domos vel agros suos commutare vel vendere, idemque a Dominis in subditos fieri nullo hactenus Imperatoris vel Imperii praejudicio.

proprietatis wären g). Durch diesen unnatürlichen und widersprechenden Begriff von einem feudo proprietatis, unter dem er sich das volle Eigenthum an einer blos dem Namen nach lehnbaren Sache denkt, glaubte er der Welt ein neues Licht angezindet und diejenigen, welche allen Lehnsnexus in Absicht der Reichslande bezweifelten, patriotisch widerlegt zu haben. Auf diese Weise soll der Ausdruck in der goldnen Bulle Tit. 29. §. 2.: Sua feuda, erklärt seyn h) und aller Widerspruch wegfallen, der augenscheinlich dadurch entstände, daß man den Reichsständen nach dem ursprünglichen Begriff vom Lehn nur einen erbeigenthümlichen Nießbrauch der Hoheit oder der Regalien beylegen müßte, da doch jetzo im kundbaren Herkommen beruhe, daß auch Land und Leute in den deutschen Fürstenthümern Reichslehn wären.

g) Iura feudorum pag. 127 u. f. Vollständige Erläuterung der G. B. 1. Th. S. 656.

h) Vollständige Erläuterung der G. B. 2 Th. S. 1202. Vergl. mit 1 Th. S. 656 wo er sagt: Suus ist in den Rechten ein Zeichen eines dominii, Herrschaft oder eines Eigenthums, *Menochius* de Praesumt. L. 4. qu. 162. *Strauch* de Particulis, p. 257.

Wenn aber nicht nur die Hoheit, sondern auch Land und Leute Reichslehn seyn sollen, und dieses Reichslehn ein wirkliches volles Eigenthum und nur dem Namen nach ein Lehn ist, so möchte ich doch wissen, was **von Ludewig** für eine Klarheit in die Begriffe durch das feudum proprietatis gebracht haben könnte. In der Sache selbst ist er mit jenen Rechtsgelehrten darin einverstanden, daß die Reichslehne wirkliches Eigenthum seyn sollen, er will aber, daß dieses Eigenthum Lehn sey: heißt dies nicht eher Begriffe verwirren als verdeutlichen? **Textor** und Consorten erklärten die Reichslehne deshalb für allodial, um der unvernünftigen Folgerung, die aus dem Begriff von einem dominio utili fliesset — daß gar kein volles Eigenthum in einem solchen Lande vorhanden seyn könne, weil alles mit dem Lehnsnexus behaftet und so im Obereigenthum des Reichs wäre, — auszuweichen. Der Canzler **von Ludewig** hingegen erdichtet ein feudum proprietatis, um die Reichsstände in Absicht der Hoheit unabhängig zu machen und ihnen ein Eigenthum an den Territorien zu verschaffen, welches Letztere, wenn es existirte, eben so gut alles vollkommene Privateigenthum in den Reichslanden aufheben würde, als das dominium utile Longobardicum, welches jene

Rechts-

Rechtsgelehrte zu vermeiden suchten. Wer nun von beyden consequenter gedacht habe, ob die letzteren oder v. **Ludewig**, ist wohl nicht schwer zu beurtheilen.

Die gemeine Schule der Juristen ließ sich durch diese Zweifel und Hypothesen nicht aus dem Gleise des longobardischen Rechts bringen, sondern behauptete, daß den Reichsständen an den lehnbaren Territorien ein wirkliches dominium utile zustehe, kraft dessen sowohl das **Land selbst** als auch die Hoheit über dasselbe, als ein mit dem ersteren verknüpftes und accessorisches Recht, in dem Eigenthum der Reichsstände sich befände, und erwiesen dies nicht nur aus dem fremden Rechte, sondern auch mit manchen anderen Argumenten, z. B. daß die Landesherren sich des Ausdrucks bedienten: **Unsere** Städte, Vasallen und dergl. i); daß sie von sich sagten: Von Gottes Gnade: **Uns** von Gott anvertraute Lande k) u. s. w. Wäre diese Meinung richtig; so wäre nicht nur ein Reichsstaatseigenthum

i) LYNKER D. de his, quae Principum Statuumque libertati perperam accensentur. S. 2. §. 12. BODIN D. de Statu Reipubl. Germ. feudali c. 2. §. 4, 5.

k) v. **Ludewig** a. a. O. 2 Th. S. 1203.

(dominium directum imperii), in dem sich der Grund und Boden der lehnbaren Reichslande befånde, sondern auch ein Staatsuntereigenthum (dominium utile Statuum), welches sich über alle Güter in einem solchen Lande erstreckte, erwiesen l). Dann wåren alle Stådte, Flecken und Dörfer sammt ihrem Zubehör Reichs- und landesherrliches Eigenthum, dann håtte niemand, selbst der Landesherr nicht, vollständiges Privateigenthum, und dann liessen sich alle die Grundsätze aufstellen, die aus dem Begriff von einem Staatseigenthum fliessen, wie sie im §. 5. angeführt sind. Alles dieses ist aber nicht nur der Natur der Sache ganz zuwider, sondern auch der kundbarsten Erfahrung entgegen, und es låßt sich mit den angeführten Rechtsgelehrten eher behaupten, daß zwischen dem Reich und den Reichsstånden gar kein Lehnsnexus mehr existire, als daß der Grund und Boden der grossen Reichslande in einem Longobardischen dominio utili sich befinde.

Im-

l) Non solum *jus territorii*, *sed etiam ipsum territorium* feudi regalis titulo conceditur: cum inconveniens videatur, jus concedere, non vero locum, ubi jus exerceri possit. BODIN a. a. O. ITTER de feudis Imp. c. 19. und die daselbst angeführten DD.

Immerhin hätte man die eigentlichen Beneficien, welche doch in der Folge sehr häufig von den Königen allodificirt wurden, für eigentliches Lehn halten mögen; auch hätte man behaupten können, wie dies auch der Fall wirklich war, daß die ehemals in der Könige Namen verwalteten Amtsrechte allmälig in das Eigenthum der Reichsstände übergegangen seyen; daß man aber dieses Eigenthum, um die Abhängigkeit der Hoheit vom Reich, die aus der Reichsunterthänigkeit fließt, zu erweisen, in ein dominium utile verwandelte und dieses nach Longobardischen Grundsätzen beurtheilte, so, daß man nicht mehr diese Rechte allein, sondern die Territorien eigentlich für lehnbar hielt m), ist ein unver-

m) In den gangbaren Lehrbüchern des Lehnrechts liest man noch: daß nur unbewegliche Sachen, sie mögen entweder wirklich solche seyn, oder im rechtlichen Verstande für solche gehalten werden, res ad infeudandum idoneae wären. Daher als res immobiles nicht nur res singulares, sondern auch rerum universitates, als districtus, civitates et territoria, zu Lehn gegeben werden könnten. Hierauf werden auch die jura für res ad infeudandum idoneae erklärt. — Wie ist es aber möglich, daß bey Städten und Territorien ein gemei-

zeihlicher Irrthum, der sich nur in dem mit fremdem Rechte angefüllten Gehirn der älteren Juristen erzeugen konnte. Die Könige hatten an den Reichslanden kein Eigenthum, das sie einem andern hätten überlassen können; die Reichsbeamten besassen in den Amtsdistricten nichts weiter als die königlichen Hoheitsrechte: was hätte denn anders Lehn werden können, als die **Hoheit** n), welche durch dieses Lehnsverhältniß in den eigenthümlichen

nes dominium utile, wie es sich an einem eigenthümlichen fundus denken läßt, Statt finden kann? Sind es nicht vielmehr Rechte, welche in einem solchen Falle zu Lehn rühren, wie man dies bey den Kirchen- und Altarlehnen hat einräumen müssen? Offenbar hat aber der grobe Begriff von einem dominio utili und der aus dem Longobardischen Lehnrechte entlehnte Irrthum, daß nur unbewegliche Sachen zu Lehn gegeben werden könnten, (denn daß auch jura des Lehnsnexus fähig sind, ist erst durch die unstreitige Erfahrung der Theorie: von solchen Sachen die zu Lehn gegeben werden können, — hinzugefügt worden) diese falsche Vorstellungsart erzeugt.

n) Ich will dies mit der beystimmigen Meynung einiger denkenden und sachkundigen Gelehrten bestätigen.

Stru-

lichen Besitz der Reichsstände übergieng? Diese allein ist also bey ganz lehnbaren Territorien das-

Struben Nebenstunden 2 Th. XI. Abh. S. 524, 25: „Ob die Belehnung mit einem ganzen Lande von dessen wahrem Eigenthum, oder nur von der landesherrlichen Hoheit zu verstehen, das ist eben die Frage, worüber man streitet und muß daher nicht vorausgesetzt werden, daß solche zu bejahen. Die von Buri gemachte Einschränkung, daß die Lehnbriefe nur sofern auf ein Eigenthum zu deuten, als sich das Land in eines andern Eigenthum nicht befindet, hebt die Regel auf: denn der größte Theil des Landes befindet sich in der Unterthanen Eigenthum, und deswegen ist zu vermuthen, daß, wenn jemandem ein Land mit seiner Zubehör gegeben wird, er nur der Herrschaft über dasselbe und der zu dessen Führung nöthigen Güter und Aufkünfte theilhaftig werde."

Reinhard Beantwortung der Frage: **Was ist eigentlich dasjenige, was regierende Herren und deutsche Reichsvasallen vom Kaiser und Reich zu Lehn haben?** in der Sammlung juristischer, kritischer und philos. Aufsätze, 1. B. 6. St. und in Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrecht 3. Th. 3. Abh. „Diejenige Sache, womit ein Landesherr, dessen Territorium ein Reichslehn ist,

jenige, was die Reichsstände vom Reich zu Lehn erhalten und das ihnen ehemals unter dem Sinn-

bilde

vom Kaiser und Reich belehnt wird, ist eine unkörperliche Sache. Es ist, kurz zu sagen, die Landeshoheit mit allen darin enthaltenen Regalien. Kaiser und Reich belehnen den Landesherrn mit der Landeshoheit, und diese res incorporalis ist es, woran dem Landesherrn das dominium utile zusteht. Der Besitz des Territorii selbst, oder, daß Land und Leute den Landesherren durch die Belehnung übergeben werden, dieses ist nur eine mittelbare Folge der Landeshoheit, womit er belehnt ist. Nur muß man es nicht so verstehen, als wenn Land und Leute dem Landesherrn zum Eigenthum (im juristischen Verstande) übergeben würden. Nunmehr wird es nicht schwer seyn, einzusehen, wie sowohl der Besitz und Genuß der Domanialgüter als auch das dominium directum des Landesherrn über die inländischen Lehne, Folgen der zu Lehn gegebenen Landeshoheit sind, ohne deswegen selbst etwas von der Natur eines Lehns an sich zu haben. Es ist leicht zu begreifen, daß, obgleich ein Landesherr seine Landeshoheit vom Reich zu Lehn hat, er doch vermöge des Rechts, welches ihm diese seine Landeshoheit giebt, das Eigenthum und den Gebrauch gewisser Güter haben kann, die nicht Lehn sind; oder mit andern Worten: daraus, weil ein

Lan-

bilde der Blutfahne übergeben wurde o), nicht aber die Territorien, welche dem Privateigenthum nach unter die Güterbesitzer und Communen vertheilt sind. Der Einwand, der dagegen gemacht worden ist, daß der Gegenstand, auf dem das lehnbare Recht haftet, selbst für Lehn gehalten werden müsse,

Landesherr seine Landeshoheit zu Lehn hat, folget nicht, daß er deswegen alle Güter, die ihm vermöge seiner Hoheit gehören, als Lehn besitzen müsse. — Man muß sich auch nicht vorstellen, als wenn das Territorium, in soweit es eine aus Städten, Dörfern, Höfen, Aeckern, u. s. w. zusammengesetzte körperliche Sache ist, dem Landesherrn eigenthümlich, oder jure dominii gehöre. Nur die Landeshoheit gehört ihm eigenthümlich."

So verstehe ich auch STRUV Synt. jur. feud. C. 6. §. 10. n. 1.

o) Meine Abhandlung über die Sonderung ꝛc. §. 6. u. 46. Aus dem, was von der Verwandlung der Ambachte in ein dominium utile gesagt ist, ergiebt sich, warum erst seit dem vierzehnten Jahrhundert die Reichslehnbriefe gebräuchlich wurden, und warum die Bezeichnung dessen, womit die Belehnung geschahe, so über allen Glauben elend und durch die gemeinen Traditionsformeln ausgedrückt wurde. S. die angeführte Abhandlung §. 5.

müsse, verräth keine deutlichen Begriffe; denn wenn die Rede von dem Recht ist, so ist sie es ja nicht von der Sache, auf welcher das Recht ausgeübt wird; wer würde wohl, damit ich dieses an einem gemeineren Gegenstande erläutere, das Jagdrecht, wenn es zu Lehn gegeben ist, mit dem Jagddistrict verwechseln und auch den Letztern für lehnbares Eigenthum des Vasallen halten wollen?

Dieser groben Vorstellungsart von dem nutzbaren Eigenthum an den Reichslehnen haben es auch die Reichsstände zu verdanken, daß man ihr Privateigenthum, oder Cammergut, für wirkliches Lehneigenthum hielt, und daß diese Güter in den mehrsten grossen Reichslanden noch gegenwärtig für solches ausgegeben werden p). Es war sehr natürlich, daß man dieses Eigenthum an dem Grund und Boden suchen mußte, und da sich dasselbe an den Privatgütern der Staatsbürger nicht finden lies, so blieb das landesherrliche Familieneigenthum der einzige Gegenstand, mit dem man diese Idee in ihrem vollen Umfange verknüpfen konnte: denn schon hatten die Rechtsgelehrten, um die Römischen Begriffe vom Fiscus und Aerarium in Deutschland

in

p) Beyspiele hievon sammt ihren Folgen s. in der vorhergehenden Note angeführten Schrift, §. 30.

in Anwendung zu bringen, diese Güter sämmtlich in Fiscal= oder sogenannte Domainengüter verwandelt und gelehrt, daß das Eigenthum derselben dem Staat zustehe, die Benutzung derselben aber dem Regenten zur Bestreitung der Regierungskosten überlassen sey. Weil die bequemste Demonstrationsart auch in der Rechtsgelehrsamkeit die beliebteste ist, so fand diese mit dem Gewande des fremden Rechts angethane Theorie allgemeinen Beyfall und ehe man es sich versahe, waren durch eine blosse Revolution der Begriffe die deutschen Reichsstände um ihr Eigenthum, welches nach dieser Voraussetzung dem Staat zugehörte, dessen eigenthümlicher Boden für lehnbar gehalten wurde. Diese unholde Lehre hat bis auf die gegenwärtigen Zeiten ihre Vertheidiger gefunden q), ungeachtet die Entstehung der Territorialverfassung unwidersprechlich lehrt, daß die Reichsbeamten aus den grossen Güterbesitzern genommen wurden, daß sie aus ihrem Stammgut und den erblich gewordenen königlichen Beneficien ihren Unterhalt nahmen, und daß diese Beneficien von

q) PFEFFINGER ad Vitriar. 3 Th. S. 1347. u. f. IO. TOB. HOFFMANN D. de Patrimonio Principis privato §. 7. Moser von der Landeshoheit in Cameral=Sachen, 1 Cap. §. 4, 5.

von den Königen entweder ausdrücklich in Eigenthum verwandelt, oder von den Reichsständen, noch vor der aufgekommenen Idee vom Lehnsnexus, eigenmächtig für solches gehalten wurden. Daß die Nationen ihren Herzogen und Grafen etwas zum Regentenunterhalt ausgesetzt hätten, ist nicht allein unerweislich, sondern auch der Natur der Sache entgegen, theils weil die Reichsstände ursprünglich keine Regenten waren, theils weil die Territorien nicht auf einmal entstanden, sondern auf mannigfaltige Weise zusammen gekommen sind r). Gesetzt aber auch, daß alle Cammergüter sogenannte Domainen wären, so würde doch hieraus noch nicht gefolgert werden können, daß sie reichslehnbar wären, sondern sie würden dem Privateigenthum nach dem Staat gehören, so wie die übrigen in demselben befindlichen Güter ihren Eigenthümern zustehen. Aus dem Lehnsnexus, in welchem sich die deutschen Terri-

r) (**Lipowsky**) Ungrund der Domainen in Baiern: erwiesen aus der Geschichte, Staatsverfassung, Herkommen, wie nicht minder aus den Landesgesetzen und Verträgen, 1768. fol. **Struben** Rechtl. Bedenken, 2 Th. n. 1. PÜTTER Instit. jur. publ. §. 191. **Schnaubert** Kommentar über Böhmers Principia jur. feud. §. 60.

Territorien zum Reich befinden, läßt sich also kein Staatseigenthum an dem Grund und Boden derselben herleiten, weil selbst diejenigen Güter, die der Landesherr als Früchte der lehnbaren Hoheit betrachten kann, z. B. confiscirtes oder vacantes Vermögen, schon nach gemeinem Recht nicht für lehnbar gehalten werden können.

Ich müßte sehr irren, oder es ist durch diese Gründe einleuchtend gezeigt, daß in den lehnbaren Territorien kein wahres Staatseigenthum, das ist solches, welches dem Staat oder dessen Regenten aus dem Grunde der höchsten Staatsgewalt beygelegt werden müßte, vorhanden sey. Hiedurch ist aber nicht im geringsten die Möglichkeit, daß der Staat, wie jede andere Commüne, Privateigenthum besitzen könne, in Zweifel gezogen: vielmehr ergiebt sich hieraus, daß der Staat alles, was er auf eine erlaubte Art an sich bringt, sich eigenthümlich erwerbe. Wenn geistliche Commünen vermöge der äussersten Staatsgewalt aufgehoben werden, gehört das eingezogene Privatvermögen derselben dem Staate privateigenthümlich, zu dessen Bestem es verwendet werden muß, und wenn Provinziallehne dem Staatsobereigenthum anheimfallen und nicht wieder vergeben werden, tritt der nemliche Fall ein.

Bey den Lehnen ist man aber mit der Ertheilung des Obereigenthums an den Staat, weil man das landesherrliche Familienvermögen für Staatseigenthum hielt, unstreitig viel zu freigebig gewesen. Wie oft mag man wohl bey dem gewöhnlichen Unterschiede zwischen Provinzial- und Privatlehnen darüber nachgedacht haben, wodurch dem Staat das Obereigenthum an den Lehnen der ersteren Gattung erworben seyn könne? Sind es gegebene Lehne (feuda data), so müßen, weil kein Staatseigenthum existirt, diese Güter vorher zu dem landesherrlichen Eigenthum gehört haben, und dann fällt der Begriff von einem Provinziallehn weg; sollen es aber dem Staate aufgetragene Lehne seyn, dann müßten alle Provinziallehne für solche gehalten werden. Mir ist es mehr als wahrscheinlich, daß der unrichtige Begriff von Provinzialdomainen dieser berühmten Distinction ihr Daseyn gegeben habe s).

14.
Fortsetzung in Absicht
2) der geistlichen Reichslande.

Blickt man auf die erste Entstehung der deutschen Territorien zurück, so wird sogleich jedem der Unter-

s) Vergl. Schnauberts Kommentar über Böhmers Principia jur. feud. a. a. O.

Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Landen aus ihren ursprünglich verschiedenen Zwecken bemerklich. Die geistlichen Reichslande, ohne auf ihre heutige Grösse Rücksicht zu nehmen, waren in ihrem Ursprunge Eigenthum der Kirchen, welches von den Königen zum Besten der christlichen Religion gestiftet, und von ihren Nachfolgeren durch Schenkungen vermehrt wurde. Auch die Reichsbeamten und andere grosse und kleine Güterbesitzer thaten in jenen Zeiten, in welchen die Kirchen sich noch im Privatzustande befanden, ihre milden Hände gegen sie auf, und die Geistlichkeit sorgte bey Zeiten dafür, daß die Hindernisse, welche dieser Mildthätigkeit durch das Familiengesammteigenthum entgegen standen, gesetzlich aus dem Wege geräumt wurden t). So schnell sich auch hiedurch das Eigen-

t) *Lex Bajuvar.* Tit. I. cap. 1.: Si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad Ecclesiam pro redemtione animae suae licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit. Nullus eum prohibeat non Rex, non Dux, nec ulla persona habeat potestatem prohibendi. *Decretum Tassilonis*, c. 2, 6. bey GEORGISCH p. 326. *Leges Ludovici pii* c. 14. GEORGISCH p. 1197.

genthum der Stifter vergrösserte, so sehr wurde es auf der anderen Seite durch die zum Reichsdienst und zur eigenen Sicherheit erforderlichen Lehnsdienste und durch die zum Hofluxus damals gehörenden Ministerialleihen vermindert. Man suchte diesen Verlust aber aus derselben Quelle, die ihn verursacht hatte, wieder zu ersetzen, und es fand sich, daß der Zufluß wirklich stärker als der Abfluß wurde. Jeder Freie war nach der Grösse seiner Besitzungen zur Heerfolge, die durch die Reichsbeamten in des Königs Namen geboten und angeführt wurde, verpflichtet und mußte sich, der nöthigen Ordnung wegen, zu einem Oberen (Senior) halten v), den er nicht willkührlich verändern durfte und der dem Reiche für den Dienst seiner Untergebenen verhaftet war w). Weil sich die Bischöfe, die auch in Absicht des Kriegsdienstes vor den übrigen Freien nichts zum

v) *Constitutio Caroli* d. a. 847. ap. BALUTZ Capit. T. 2. p. 44.: Ut unusquisque *liber Homo* in nostro regno *Seniorem*, qualem voluerit, in nobis et in nostris fidelibus accipiat. mandamus etiam ut nullus homo seniorem suum sine justa ratione dimittat, nec aliquis eum recipiat.

w) *Capit. Caroli* M. d. a. 812. c. 9. GEORGISCH p. 764.

zum voraus hatten x), in den späteren Zeiten unter dem Vorwande einer allgemeinen Befreiung von den öffentlichen Lasten für ihre Vasallen und diejenigen, welche unter ihrem Oberbefehl (Seniorat) standen, kaiserliche Befreiungen von dem Heerdienst ertheilen liessen y), so konnte es nicht fehlen, daß nicht eine Menge freier Güterbesitzer sich fand, welche die Bischöfe zu ihren Oberen wählten, um sich durch diese geistliche Behörigkeit dem Reichsmilitairdienst zu entziehen z). Von Seiten der Stifter kam man die-

x) Schmids Gesch. d. Deutschen, 1. Th. S. 599.

y) *Capit. Caroli calvi*, Tit. 27. c. 7. ap. BALUTZ T. 2. p. 108.: Quapropter sicut et illae res ac facultates, de quibus vivunt clerici, ita et illae, sub consecratione immunitatis sunt, de quibus debent militare Vasalli. Ein ähnliche Freiheit für alle seine Edeln erhielt B. Egilmar von Osnabrück S. Mösers Osnabr. Gesch. 2. Th. S. 149.

z) Anfänglich suchten zwar die Kaiser dem für sie hieraus entstehenden Nachtheil dadurch entgegen zu arbeiten, daß solche Uebertragungen an die Stifter nicht ohne ihre Bewilligung geschehen sollten, Cap. L. I. c. 114. bey GEORGISCH p. 1316: De liberis hominibus, qui ad servitium Dei se tradere volunt; ut prius hoc non faciant quam a nobis licen-

dieser schon an sich interessirten Absicht dadurch noch mehr entgegen, daß man den Aufträgeren von den Stiftsgütern ansehnliche Zulagen machte a) und ihnen und ihren Nachkommen den vollständigsten Besitz aller Rechte lies, die mit dem freien Eigenthum nach deutschem Recht verknüpft waren b).

Sie hatten Sitz und Stimme in den Dietinen, blieben in dem Besitze der Jagd, Fischerey und dergl. und waren sowohl von den Lehnleuten verschieden, weil sie keine Ritterdienste thaten, als auch von

licentiam postulent. Hoc ideo quia audivimus aliquos ex illis non tam causa devotionis hoc fecisse, *quam pro exercitu seu alia functione regali fugienda.* — Et hoc ideo fieri prohibemus: es kamen aber diese Verordnungen bald ausser Gebrauch.

a) Dieser wechselseitigen Ueberlassung wegen nannte man diese Verträge Concambia. Beyspiele von selbigen s. bey MARCULF L. 2. form. 39, 40. in den Formulis Alemann. bey FREHER Script. rer. Alem. T. 2. p. 30. und bey **Möser** a. a. O. S. 151. Nur auf dasjenige, was die Kirche dem Aufträger zulegte, paßt die Stelle des Concilii Rhemensis d. a. 630: ne res, quae per precariam impetrantur in jus proprium usurpentur.

b) **Möser** a. a. O. S. 153.

von den gemeinen Colonen, weil sie alle dem echten Eigenthum anklebende Rechte behielten. Die Stifter begnügten sich lediglich mit dem Rechte, welches ihnen auf die Zukunft den Anfall dieser Güter nach des Aufträgers und seiner Nachkommen Ableben zusicherte.

Der Herr Geheimejustitzrath **Möser** c) nennt dieses Recht ein Oberlandeigenthum und behauptet, daß es auf folgende Weise die Quelle der bischöflichen Landeshoheit geworden. Anfänglich sey von den Bischöfen die Gerichtsbarkeit nur über ihre zerstreut liegende Behörigen ausgeübt worden, nach der Zersplitterung der grossen Herzogthümer aber hätten sie die schon von den Herzogen lehnabhängigen Grafenambachte über diejenigen Districte, welche mit ihren Behörigen vermischt waren, an sich gebracht und so die wirkliche Hoheit über eine ununterbrochene Landfläche erhalten d). Von den an die Stellen der alten Herzoge gesetzten neueren wären zwar die alten Rechte in Absicht des Reichsheerbanns über die nunmehr unter der bischöflichen Hoheit befindlichen freien Wehren zu behaupten gesucht worden, sie hätten es sich aber, selbst auf kaiser-

c) a. a. O. S. 156.

d) **Möser** a. a. O. S. 160. u. f.

liche Bitte gefallen lassen müssen, die in den bischöflichen Districten befindlichen Heerbannsämter von den Bischöfen zu Lehn zu nehmen und so ihr herzogliches Heerschild unter das bischöfliche zu erniedrigen e).

Aus dieser sinnreichen Zusammenstellung würde man folgern können, daß wenigstens der beyweitem größte Theil der bischöflichen Territorien in einem Staatseigenthum sich befinde und daß durch dieses die Hoheit in den Stiftslanden entstanden sey. Nach einer genaueren Prüfung kann ich aber dieser Vorstellungsart unmöglich beypflichten. Die Bischöfe hatten über ihre Vasallen und Behörige nach der ältesten deutschen Rechtsverfassung nur die Gerichtsbarkeit in solchen Sachen, welche die aus dem Lehns- und Behörigkeitsvertrage entspringenden Verbindlichkeiten betrafen f); alle übrige Rechtssachen gehörten vor das kaiserliche Landgericht g), dem anfänglich

e) Derselbe a. a. O. S. 181.

f) Sächs. Landr. 1. B. 54. Art.: Der Herr mag wohl pfänden auf seinem Gut für sein Gilt, das man ihm von seinem Gut gelobt hat, ohne des Richters Urlaube.

g) Iust de feudo jurisdictionis sine baculo in Zepernicks Miscellaneen zum Lehnrecht, 3 Th. n. 20.

lich die Grafen, nachmals aber die Vögte in den bischöflichen Districten vorstanden. Die Stiftsvasallen standen daher, wie die übrigen Stiftsbehörigen und das vollkommene Eigenthum der Kirchen selbst, unter kaiserlicher Hoheit und erkannten nur die aus dem Eigenthum herrührenden Verbindlichkeiten, zu welchen die angeführte gutsherrliche Gerichtsbarkeit gehörte, an.

Der Herr Geheimejustitzrath räumt selbst ein, daß die Bischöfe, um die Hoheit zu erlangen, die Grafenambachte, in welchen ausser ihren Behörigen viele unabhängige Freie, oder Wehren, ansässig waren, hätten an sich bringen müssen; daß aber, wie er behauptet, die Herzoge, welchen diese Ambachte nach wie vor unterworfen blieben, um diesen Nexus aufrecht zu erhalten, denselben von den Bischöfen hätten zu Lehn nehmen müssen, ist meines Erachtens so unerweislich, als die von ihm aufgestellte Vermuthung, daß die Grafenämter schon vorher von den Herzogen lehnabhängig gewesen wären h).

h) a. a. O. S. 183. Die von ihm S. 183. not. f. zum Beweise angezogene Stelle redet blos von einer Advocatie H. Heinrichs des Löwen, die er auf Bitte des Kaisers von einem Kloster zu Lehn nahm.

Das von der Hoheit ganz getrennte Eigenthum der Stifter bestand entweder in einem wirklichen Eigenthum, oder in Rechten, welche das Eigenthum eines anderen beschränken und die man nicht schicklich Obereigenthum nennt. Das Erstere gebührte den Stiftern sowohl an den Mensalgütern, als an den Lehnen. Bey den Lehnen, sie mochten innerhalb oder ausserhalb des Stiftsdistricts gelegen seyn, hatte der Obereigenthümer weit stärkere und bestimmtere Rechte, als bey den Precareyen, weil diese letzteren ausser der jährlichen Erlegung einiger Pfenninge, als Anerkennungsgeld, dem Precareyherrn zu nichts verpflichtet waren. Diese Gattung von Gütern, mit Ausschluß dessen, was das Stift der Precarey zugelegt hatte, in Absicht dessen es wirklicher Eigenthümer blieb, enthielt vollständiges Eigenthum i) (Echtwort) und man würde irren, wenn man den Stiftern ein sogenanntes dominium directum oder Miteigenthum an derselben beylegen wollte, da ihr Recht auf nichts weiter abzweckte, als auf die Erhaltung des Guts, das nach dem Erlöschen des Besitzers und seiner Nachkom-

i) a. a. O. S. 153.

kommen dem Stifte anheim fiel k), und auf die Entrichtungen, welche bey dem Auftragungsvertrage dem Precareyherrn zugesichert waren. Ausser diesen sich im wirklichen Eigenthum der Besitzer befindlichen Precareyen, waren eine Menge freier Güter in den Stiftslanden, welche durch die erlangten Grafenämter erworben worden waren, und über welche sich nicht einmal ein Schatten von Privateigenthum behaupten lies. Hiezu kommen noch die Städte, welche entweder schon vor der bischöflichen Hoheit vorhanden waren, oder die erst nachher entstanden, und deren Bewohner nach der gemeinen Verfassung der Städte völlige Eigenthümer ihrer Besitzungen sind.

Ich verlasse jetzt das Eigenthumsverhältnis in den Stiftslanden, das mit dem in den weltlichen Reichslanden ganz übereinstimmt, wenn man an die Stelle des Cammerguts das besondere Stiftseigenthum, oder die Mensalgüter, setzt, und wende mich zu dem Lehnsverhältnis derselben zum Reich, welches um so mehr einer deutlichen Darstellung bedarf, da die Vertheidiger der vorgebli-

k) Es kam hiebey alles auf den Vertrag an: zuweilen wurde der Anfall schon nach dem Ableben des Uebertragers bedungen. Möser a. a. O. S. 150.

chen domcapitelschen Erb- und Grundherrschaft den wahren Gesichtspunct zu verrücken gesucht haben l).

Die nach dem hierarchischen System erforderliche Existenz der Bischöfe machte die Stiftung der Erz- und Bißthümer in Deutschland nothwendig. Da dies keine temporairen Institute seyn sollten, so mußten die Kirchen, an deren Spitze die Bischöfe standen, so fundirt werden, daß sie für immer zu diesem Zweck dienen konnten. Hiezu war nur Privateigenthum erforderlich: nachdem sich dasselbe aber auf die eben angeführte Weise vergrössert hatte, kamen die Bischöfe, so wie die weltlichen Reichsbeamten, auf die Idee, sich die Hoheit über die kirchlichen Besitzungen eigenthümlich zu verschaffen. Um dies zu bewerkstelligen, wurden zuförderst die königlichen Hoheitsbeamten, die Grafen, durch die Könige selbst aus den Stiftsbesitzungen verdrängt, und an ihre Stelle Vögte gesetzt,

l) El. Ad. de Reider (der wahre Verfasser ist der Syndicus des Mainzischen Domcapitels Hr. Dürr) D. de juribus capitulorum ecclesiarum metropoliticarum et cathedralium in Germania sede vacante: praecipue de eorum jure monetandi. Mogunt. 1788.

gesetzt, welche mehr von den Bischöfen, die sie ernannten, als von den Königen, von denen sie eigentlich die Verwaltung der Hoheitsrechte erhielten, abhiengen. Die Erz- und Bischöfe brachten so gar, wie dies gleichfalls im Vorhergehenden gezeigt ist, ausserhalb des Stiftsguts befindliche Grafenambachte an sich, um die zwischen dem Kircheneigenthum gelegenen Güter der freien Eigenthümer, die unter der Grafen Blut- und Heerbann standen, unter ihre Hoheit zu versetzen, und so sich vollständige und an einander hangende Territorien zu verschaffen.

Von dieser Zeit an konnten natürlich die Bischöfe, die im Namen der allein ihrentwillen vorhandenen Stifter handelten, nicht mehr als blosse Privateigenthümer, in welcher Eigenschaft sie das canonische Recht behandelt, betrachtet werden; sondern man mußte sie den weltlichen Territorialregenten, mit welchen sie die Hoheit auf einerley Art erworben hatten, völlig gleich schätzen. Der Augenblick der Lehnwerdung der Stiftslande läßt sich auch eben so wenig als bey den weltlichen Territorien angeben, weil nicht nur die Vögte erst weggeschafft, sondern auch die grossen Herzogthümer, denen die Bischöfe untergeordnet blieben, zertrümmert

mert seyn mußten, ehe sie zur völligen Selbstständigkeit gelangen konnten m). Gewöhnlich nimmt man, wo nicht eine frühere, doch die Zeit des ersten Concordats für diejenige Periode an, in welcher diese Umwandelung geschehen seyn soll. Man irrt aber hierin offenbar, weil bey diesem Streit nur von dem Eigenthum der Besitzungen und derjenigen Rechte, welche die Könige damals schon den Stiftern eigenthümlich abgetreten hatten (Regalia), als den Ambachten, der durch die Vögte auszuübenden Gerichtsbarkeit, Münze und Zoll, die Rede war n): dieser von ihnen herrührenden Güter

m) Daß dies nicht auf einmal geschahe, lehrt selbst das Schwäb. Lehnr. c. 43. Alle Bischöfe empfahen von dem König Münz und Zoll. Etlich empfahen Fahnlehn und etlich weltlich Gericht.

n) *Chron. Urspergense* a. a. 1111. (edit. Argent. 1609. p. 194.) Ibi legati apostolici cum missis regiis advenientes, promtum esse papam ad consecrationem et omnem regis honorem et voluntatem, si tamen ipse sibimet annueret libertatem ecclesiarum, laicam ab illis prohibens investituram, recipiendo nihilominus ab ecclesiis *Ducatus*, *Marchias*, *Comitatus*, *Advocatias*, *monetas*, *Thelonea*, caeterorumque regalium quae possi-

Güter und Rechte willen hatten die Könige das Ernennungsrecht der Bischöfe ausgeübt; jetzt sollten sie dasselbe, unbeschadet ihrer Hoheit und der Abhängigkeit dieser Rechte, deren Anerkennung den Bischöfen auferlegt wurde, verlieren. Noch eine geraume Zeit nach dem Concordat, betrachteten die Könige die Stiftsgüter als ihrer Hoheit unmittelbar unterworfene Besitzungen o) und gestatteten die Verwaltung derselben den Neuerwählten nicht eher, als bis sie von ihnen eingesetzt waren, von welcher Zeit an sie auch erst über die Stiftslehne verordnen konnten p).

Das

possident summam. Vergleiche die ausführliche Geschichte dieser Streitigkeit in PETRI DIAC. *Chron. Monast. Casinensis*, L. 4. c. 35. u. f. bey MURATORI Script. rer. Ital. T. 4. p. 513.

o) Noch Friedrich I. äusserte sich in seinen Beschwerden über den Römischen Hof auf folgende Weise: Nuncios nostros non esse recipiendos in palatiis Episcoporum asserit. Concedo, si forte aliquis Episcoporum habet in suo proprio solo (in seinem Familieneigenthum) et non in nostro (in den Stiftslanden) palatium. Si autem in nostro solo et allodio sunt palatia Episcoporum — nostra sunt palatia. RADEVICUS L. 2. c. 30.

p) So man Bischof kieset oder Ebbt oder Ebbetissin, die

Das Aufkommen des fremden Rechts verwandelte, wie in den weltlichen Territorien, so auch in den geistlichen, die allmälig erworbene Hoheit in Lehn; und diese ist auch hier der Gegenstand allein, der in der Lehnabhängigkeit der Stifter vom Reich begriffen ist. Was hätte auch sonst Lehn werden können als diese, da sie vorher den Königen zustand; die Besitzungen hingegen, sammt den von den Königen schon vorher erworbenen Rechten, den Stiftern eigenthümlich gehörten. Wenn nun die Frage: **wem diese lehnbare Hoheit in den Stiftslanden zustehe?** aufgeworfen wird, so muß man das **Object**, auf welchem sie haftet, von dem **Subject**, dem sie der eigenthümlichen Ausübung nach gebührt, genau unterscheiden.

Das Object derselben ist unstreitig das stiftische Territorium; ohne dieses läßt sich keine Hoheit denken, seinetwillen existirt sie und in sofern kann man von den geistlichen und weltlichen Landen behaupten, daß mit ihnen die Hoheit verknüpft sey

und

die gefürstet sind, die mogen mit keinem (nach den Bergerschen und Senkenbergischen Ausgaben nicht) Lehen geleihen, ehe daß sie vor ihr Lehen und ihr Recht empfahen von dem König. **Schwäb. Lehne.** c. 33.

und daß sie in dieser Hinsicht dem Lande selbst gehöre q). So lange blos von den nach einem Heiligen, als Patron, genannten Stiftskirchen die Rede war, war der Aufwurf dieser Frage gar nicht gedenklich, weil diese lediglich Privateigenthümerinnen waren und unter fremder Hoheit standen: als aber die Vorsteher derselben die Stiftsbesitzungen erweiterten und die Landeshoheit über dieselben erwarben, dann entstand der Begriff vom Territorio, und wenn dieses noch gegenwärtig mit dem Ausdruck Stift r) benannt wird, so darf man hierunter nicht die Stiftskirche allein verstehen, sondern es bezeichnet diese Benennung das ganze Object, auf dem die Hoheit haftet und auf welches sich alle Regalien verbreiten s). Es würde offenbar mit dem Begriff von einem

q) Moser Tr. von der Landeshoheit der deutschen Reichsstände überhaupt, 4. Cap. §. 1.

r) In kirchlicher, oder hierarchischer Bedeutung, welche mich hier nicht interessirt, bedeutet das Hochstift den Diöcesansprengel.

s) Schnaubert über des Freiherrn v. Mosers Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Deutschland, S. 117, 18. Meine Abhandl. über Grundherrschaft und Wahlcapit. der d. Domcapitel, S. 30. u. f.

einem mit der Hoheit versehenen Territorio streiten, wenn man nicht das Ganze, sondern eine einzelne in demselben befindliche Stiftung, die so gut wie jedes Kloster und jede Privatbesitzung ein integrirender Theil des Ganzen ist, für den einzigen objectiven Gegenstand der Hoheit halten wollte.

Das Subject der Landeshoheit ist in den geistlichen und weltlichen Reichslanden ausschließlich der Landesherr, oder der Repräsentant des Objects derselben, nemlich des Landes. Ob jemandem dieses Repräsentationsrecht erblich, oder durch Wahl, oder durch eine andere Art von Auftrag t) zukömmt, macht hierin keine Aenderung: so bald der Bischof beliehen ist, gehört ihm die Hoheit, oder die Repräsentantschaft des Stifts, so gut eigenthümlich als demjenigen Landesherrn, der durch Erbrecht den Fürstenstuhl besteigt v). Daß die Bischöfe mit ihren

t) So ist bey Reichsstädten das Object der Hoheit die Stadt und ihr Gebiet, die verfassungsmässige Repräsentation derselben aber ist das Subject derselben.

v) Hr. Hofr. Schnaubert ist in den **Anfangsgründen des Staatsrechts der gesammten Reichslande**, §. 16. (Vergl. dessen **neueste** fort-

ihren und des Stifts Regalien beliehen sind, sagt nichts weiter, als daß sie die auf dem Lande haftende Hoheit eigenthümlich besitzen sollen, und es

fortgesetzte jurist. Bibliothek 1. B. 4. St. S. 95.) gleichfalls der Meinung, daß der geistliche Reichsstand das Subject der Hoheit sey; nur ist, setzt er hinzu, wegen der Eigenschaft eines Wahllandes die Proprietät desselben darin mehr dem Stifte als den Prälaten zuständig". Hier wo allein von der Hoheit und zwar von ihrem Subject die Rede ist, sollte das Object derselben, das Land, nicht in Betracht kommen: wird aber von diesem gehandelt, so gehört ihm als Object die Hoheit in den weltlichen Landen so gut als in den geistlichen. Die Ursache, warum sich Hr. Schnaubert so schwankend hierüber ausdrückt und in der zweyten Auflage des Kommentars über die Böhmerschen princ. jur. feud. S. 126, 27. gar das zuvor behauptete wieder zurücknimt und mit Hrn. v. Reider in der in der not. l. angeführten Disputation Object und Subject der Hoheit vermischt, ist keine andere, als daß er ein Eigenthum an den Reichslanden in den Anfangsgründen §. 165. u. f. behauptet und dieses in weltlichen Landen dem Landesherrn, in geistlichen dem Stifte, und in Reichsstädten der Stadt beylegt. Dieses Eigenthum soll

es würde ohne alles Präjudiz der weltlichen Reichsstände in ihren Lehnbriefen eben so gut heissen können, mit **ihren und des Landes Regalien.** Das ganze Sache wird sogleich deutlich, wenn man das Object und das Subject der Hoheit unterscheidet und die Grille von deutschen Patrimonialstaaten, der man die Vermischung dieser Begriffe zu verdanken hat, schwinden läßt. Die Bischöfe waren es auch allein, die die Hoheit erwarben und dadurch das ehemalige stiftische Privateigenthum zu Territorien erhuben: wem also anders als diesen principalen und allein handelnden Subjecten, die zwar gewählt werden, deren Fortdauer aber durch die Reichsverfassung gesichert ist, kann die Hoheit über die Stiftslande zustehen?

Am

soll aber keine jura patrimonialia, sondern allein jura territorialia, oder landeshoheitliche Rechte enthalten, mithin sind wir wieder rein bey der obigen Frage: wem in den Reichslanden die Hoheit dem Object und Subject nach zustehe? und ich muß aus den angeführten Gründen seine in der ersten Ausgabe des Kommentars S. 105. u. f. behauptete Meinung, die er in der Bibliothek a. a. O. S. 96 nicht für ganz ungereimt erklärt, daß nemlich auch dem geistlichen Landesherrn, als Subject, die Hoheit ausschließlich zustehe, für die richtigere halten.

Am wenigsten können sich wohl die Domcapitel eine Erb- und Grundherrschaft, unter welcher sie das Vertretungsrecht der Domkirche als der ihrer Meinung nach ursprünglichen Eigenthümerin aller dem Stift erworbenen Güter und Gerechtigkeiten verstehen, beylegen. Soll diese Erb- und Grundherrschaft ein **Privateigenthum** anzeigen, so gebe ich zu, daß, als noch die Bischöfe mit ihren Capituln ein gemeinsames Leben führten und das Stiftskircheneigenthum zwischen ihnen noch ungetheilt war, den Capiteln ein Privateigenthum an den Gütern der Domkirche beygelegt werden konnte, auf das sich auch diejenigen Verordnungen des canonischen Rechts gründen, die den Capiteln eine Concurrenz bey den wesentlichen Veränderungen mit dem Kirchengut zugestehen. Seitdem aber dieses Miteigenthum aufgehoben ist, und die domcapitelschen Güter von den Mensalgütern abgetheilt sind, ist der Natur nach dieses Verhältnis aufgehoben und den Domcapiteln kömmt kein anderes Erb- und Grundeigenthum zu als an ihren eigenthümlichen Gütern. w) Noch weniger kann dieser Ausdruck ein **Staatseigenthum**, welches selbst keinem Landesherrn zusteht, bezeichnen. Will man aber unter der Erb- und Grund-

w) *a Riegger* Instit. jurisprud. eccl. T. 3. §. 249.

herrschaft die Landeshoheit verstehen, und den Domcapiteln einen Antheil an derselben, der während der Stuhlserledigung in seiner völligen Wirkung wahrzunehmen sey, einräumen; so sehe ich nicht den geringsten Grund ein, mit dem sich diese sonderbare Behauptung rechtfertigen liesse.

Aus den Verleihungs- und Belehnungsurkunden, welche des Bischofs und seines Stifts zugleich erwähnen, läßt sich wohl nach gesunden Begeiffen nichts weitere folgern, als daß die Hoheit, welche auf dem Stiftsterritorio, als dem Object, haftet und ihm in so ferne eigenthümlich zusteht, dem Bischof als dem kirchlichen und weltlichen Oberhaupte und Repräsentanten des Stiftslandes gebühre x). Das Reich

x) Hr. v. Reider hat in der angeführten Streitschrift von S. 28 — 47. eine Menge solcher Urkunden angeführt, und folgert aus ihnen S. 47: ex quibus omnibus clarissime patet, ipsas Ecclesias esse verum et principale *subjectum* (müßte heissen objectum; und dann wäre ich mit ihm einverstanden) regalium Ecclesiis annexorum et quae non nisi nomine et jure Ecclesiarum exercentur ab Archi- et Episcopis, *sede vacante autem a Capitulis*. Was dies für eine Schlußform eigentlich sey, will ich nicht untersuchen; nur dies muß ich be-

Reich hat von jeher die Bischöfe ausschließlich für die Stiftsrepräsentanten und Besitzer der Hoheit anerkannt, hat sie allein mit diesem Recht beliehen und hat sich stets den Anmassungen der Domcapitel, die seit entstandener stiftischen Territorialverfassung nichts weiter als einzelne Theile des Ganzen sind, widersetzt. Derjenige Gesichtspunct, aus dem das canonische Recht die Domcapitel betrachtet, ist durch die eigenthümliche Beschaffenheit der deutschen Territorien gänzlich verrückt: gegenwärtig sind sie nur

bemerken, daß in allen den angeführten Urkunden von den Capiteln mit keinem Worte die Rede ist. Ist das gesetzliche Subject der Hoheit, der Bischof, verstorben, so bleibt das Stift immer nur das Object; und Hr. v. Reider würde haben beweisen müssen, wenn anders der in Absicht der Capitel gemachte Schluß logisch richtig seyn sollte, daß das Domcapitel unter dem Stift zu verstehen sey und ein eigenes Recht habe, während der Stuhlserledigung als wirkliches Subject der Hoheit aufzutreten, und alles dasjenige vorzunehmen, wozu nur der Bischof als reichsverfassungsmässiges Subject der lehnbaren stiftischen Hoheit berechtigt ist. Da er dies alles aber schon als erwiesen voraussetzt, so hat er, nach der ihm eigenen Zuversicht, leicht mit seinen Gegnern fertig werden können.

Privateigenthümer und da die landständische Repräsentantschaft in den Reichslanden auf dem Besitze von Landeigenthum beruht, so können sie diese nur neben den übrigen Begüterten im Lande behaupten. Diesem gemäs wählten sonst das Capitel und die übrigen Stiftsstände zusammen das Stiftsoberhaupt und verwalteten auch gemeinschaftlich während der Stuhlserledigung die auf dem Lande haftenden Regalien y), bis der reissende Strom des fremden Rechts,

y) Damit die zur Erhaltung des Staats nöthige Ausübung der Hoheit nicht ins Stecken geriethe, überlies man den Stiftsständen, welche als Vertreter des Landes, der deutschen Verfassung gemäs, keine eigenthümlichen Rechte auf die dem Bischof allein gebührende subjective Repräsentation desselben behaupten konnten, eine interimistische Administration der nothwendigsten Regierungsrechte. Die Domcapitel verdrängten zwar ihre Mitstände von diesem Rechte: als sich aber die Osnabrückschen Stände über diese Anmaßung bey Gelegenheit der auf dem Osnabrückschen Friedenscongreß zu regulirenden Stiftsverfassung beschwerten, wurde, wie ich dies in meiner Abhandlung über **Grundherrschaft und Wahlcapitulationen der Domcapitel**, §. 31. aus den Friedensverhandlungen erwiesen habe, zu ihrem Vor-

Rechts, der die ganze deutsche Verfassung erschütterte, diesen geistlichen Körpern die Idee von einer Mitregierung und alleinigen Repräsentantschaft zuführte, durch welche die übrigen Stände, welche nunmehr in den Händen der Canonisten waren, um ihre so ganz auf die Natur der Sache gegründeten Rechte kamen.

Vortheil im Art. 5. §. 17 und 21 des gedachten Friedens, wo von der Stiftsverwaltung während der Stuhlserledigung, und von der Vertretung des Stifts auf Reichsconventen die Rede war, verordnet, daß die Erstere dem Capitel et quibus id praeterea cum Capitulo pro more competit und die Letztere gleichfalls dem Capitel et quibus *administratio* cum iis conjunctim competit, gebühren solle. Hr. v. **Reider**, der mit den übrigen Vertheidigern der Domcapitelschen Erb- und Grundherrschaft diese Stellen zur Hauptstütze seiner Behauptung macht, hat es für sich zuträglich gefunden, diese Worte, die von den übrigen Ständen und von einer Administration handeln, entweder ganz auszulassen, S. 50 not. 5. oder Statt ihrer einige Puncte zu setzen, S. 25. dafür aber im §. 17. des 5. Artikels des Osnabr. Frieden, wo es ihm passender schien, bey den Worten: jurium episcopalium exercitium, den Zusatz *omnium* zu machen. S. 50 not. 5.

15.

Fortsetzung in Absicht C) der allodialen Reichslande.

Die alten Reichsallode waren entweder ursprünglich Deutsche Lande, oder Slavische Provinzen. Die Ersteren wurden ihren Besitzern theils durch königliche Freigebigkeit, theils durch das Erbrecht in den eigenthümlichen Nachlaß der Reichsbeamten, oder durch anderen Erwerb, zu Theil. z) Sie waren anfänglich von geringem Umfange und ihre Besitzer übten in denselben alle Rechte, die das deutsche völlige Eigenthum zur Folge hat: in Absicht der Hoheit aber standen sie so lange unter den Reichsbeamten a), bis sie durch kaiserliche Befreiungen der Gewalt der Grafen entzogen wurden und durch die Zertrümmerung der grossen Herzogthümer zur völligen Unmittelbarkeit gelangten. b)

Einige dieser Freyherren, oder Dynasten, vergrösserten ihre Besitzungen durch Heurathen, oder auf

z) WEISSE D. de Allodiis.

a) BURGGR. DE KIRCHBERG Comment. de Superioritate in Allodiis Imperii cap. 1. §. 3.

b) Scheidts Nachrichten von dem hohen und niedern Adel. §. 18. not. d.

auf andere Art, und wollten von nun an nicht mehr als blosse Gutsbesitzer betrachtet seyn und den kleineren lehnbaren Reichsbeamten nachstehen. Sie ahmten daher bey ihrem Hofstaat und der innern Landeseinrichtung dasjenige nach, was sie bey den lehnbaren Reichsständen fanden: sie vergaben eigentliche Lehne c) und Ministerialleihen d), errichteten nach der herkommlichen Einrichtung Städte e) und geistliche

c) Kopp de insigni differentia inter Imper. Comites et Nobiles immediatos, p. 78.

d) Braunschweigscher erster Lehnbrief v. J. 1235, in welchem die Braunschweigschen Ministerialen zu Reichsministerialen erhoben werden.

e) Schon waren in diesen Landen die Städte so mächtig, daß sie von ihren Landesherren an den ihnen geleisteten Eid der Treue erinnert werden mußten. Otto von Braunschweig schrieb um das Jahr 1232 an die Stadt Göttingen: Ad memoriam vobis reducimus *juramentum*, quod fecistis patruo nostro et heredibus suis et *idem juramentum et fidem* — in nobis petimus observari. Grubers Göttingische Zeit- und Geschichtsbeschreibung. 3. Th. S. 54. Die gewöhnliche Formel, mit der man die städtischen Gerechtsame ertheilte, war diese: Omnibus manentibus in civitate nostra N.

Stiftungen und waren wenig schwürig in Geldnöthen von dem Ihrigen vieles an die Städte und andere Freie mit völligem Eigenthumsrecht abzutreten f). Bald folgten ihnen hierin die kleineren Dynasten nach und so entstand in allen wirklichen Territorien in Absicht des Privateigenthums eine Gleichförmigkeit, die das zur Folge hat, daß derjenige, welcher eine Sache als Privateigenthum in Anspruch nimt, dasselbe erweisen muß; daß dieser Beweis nicht durch die Landeshoheit geführt werden kann, sondern, wenn die Landesverfassung nichts Abweichendes von den allgemeinen Grundsätzen hierüber enthält, nach der gemeinen Rechtstheorie vom Eigenthum und dessen Beweise eingerichtet werden muß. Finden sich aber noch jetzt unmittelbare Districte, in welchen weder freie Güterbesitzer, noch Städte

N. damus *jus Burginandi, ficut folet in civitatibus obfervari.* S. Scheidts Nachrichten vom Adel. S. 44. Vergl. das Braunschweigsche Stadtrecht vom J. 1228 in Rehtmeyers Braunschweig. Chronik S. 465.

f) Hr. Hofr. Spittler ist der Einzige, der von der Eigenthums-Verfassung in einem der ehemals größten Reichsallode mit dem ihm eigenen Scharfsinn gehandelt hat. Geschichte des Fürstenthums Hannover. 1. Th. S. 125. 26.

Städte und geistliche Stiftungen vorhanden sind g), dann ist der Landesherr zugleich alleiniger Privateigenthümer derselben: weil aber die Landeshoheit ein von der Gutsherrlichkeit schon in seinem Ursprunge verschiedenes Recht ist, so folgt von selbst, daß beyde Befugnisse innerhalb ihrer gesetzlichen Grenzen ausgeübt werden müssen und daß man aus beyden zusammen keine Dritte bilden kann, zu der weder die eine, noch die andere, berechtigt.

Eine andere Bewandniß hatte es mit den ursprünglich Slavischen Provinzen h). Die Slavischen Völkerschaften waren, wie alle auf Besitzergreifung ausgehende Nationen, für Freiheit enthusiastisch, und widerstrebten mit allen Kräften jeder Unterjochung. Anfänglich lebten sie in einer völlig democratischen Verfassung, welche sie aber bald früher, wie die Obotriten, bald später, wie die Wilzen, der eindringenden äusseren Gefahr wegen, und um sich mehr ihren cultivirteren Nachbaren zu näheren, in eine monarchische Regierungsform umwandelten. Daß sie aber bey dieser Veränderung ihren Regenten eine despotische Gewalt, oder gar ein Eigenthum an dem Lande selbst, eingeräumt haben sollten,

g) Pütters Beyträge, 1. Th. S. 131.

h) Pütter a. a. O. S. 133.

ten, läßt sich bey dem Geiste, der diese Nationen belebte, um so weniger denken, da schon früh Spuhren von dem Antheil, den die Landbegüterten an den öffentlichen Angelegenheiten nahmen, vorhanden sind i), und da bis auf die jetzigen Zeiten, wenigstens in unserem unter seiner vortreflichen und allgemein geliebten Fürstenfamilie glücklichen Mecklenburg, das landesherrliche Eigenthum von dem Eigenthum der Unterthanen durch Landesgesetze und Herkommen k), der Herzoglichen Hoheit unbeschadet, genau von einander abgesondert sind.

Jeden

i) Rudlofs pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte, 1. Th. S. 68 und folg. S. 157. Vergl. SCHURZFLEISCH D. de rebus Slavicis, §. 9, 10.

k) In den älteren Erbhuldigungsreversen v. J. 1421 u. 1436 bey Gerdes Sammlung Mecklenburgischer Urkunden 3. Stück S. 174 und 177. heißt es: und willen de vorbenömten alle de Manne, Stedere, Prälaten, Kerckheren, Klöster und Inwanern des Landes to Wenden Geistlick und Weltlick bey allen guden Wahnheiden, Besittingen, Fryheiden, Egendom, de se hebben an Schlottern, Dörpern, Waningen, Feldern, Höltern, Jagd, Fischeryen und mit alle dat, wat dat sy, nichtes uthgenahmende, unberoren, fry und fredsam laten.

Jeden patriotischen Deutschen muß es freuen, daß der Vorwurf, den man des vorgeblichen Staatseigenthums wegen unserer Verfassung gemacht hat, oder machen könnte, ungegründet ist; und er wird um so eher in den Wunsch: daß diese Verfassung fest und unerschütterlich stehen möge, einstimmen, da Deutschlands Bewohner in Rücksicht auf die höchste Gewalt freie Menschen und Eigenthümer sind.

Ueber das Repräsentationsrecht der deutschen Landstände.

16.

Von den Regierungsformen überhaupt.

Unstreitig ist in den Staaten, so wie in den kleineren Gesellschaften, diejenige Regierungs- und Verwaltungsform die beste, welche in Absicht der gesellschaftlichen Zwecke die größte Einheit in ihren Handlungen bewirkt. Das einzelne Mitglied einer solchen Gesellschaft hat, so lange Menschen Menschen

schen seyn werden, vermöge seines ihm angebohrnen Triebes zuerst sein eigenes Interesse vor Augen und wendet gewiß nur dann sein Augenmerk auf das gemeine Beste, wenn sein privat Vortheil mit jenem nicht in Collision geräth. Je grösser die Anzahl der Mitglieder und je verschiedener die physische und moralische Beschaffenheit derselben ist, desto weniger läßt sich Uebereinstimmung in Anwendung der Mittel, die zur Erreichung der gesellschaftlichen Zwecke führen, erwarten und um so nothwendiger wird es, eine zusammengelegte Kraft aufzustellen, durch welche die Gesellschaft erst zu einer zweckmässig thätigen Einheit erwächst.

Diese in der Staatsverbindung auf die angeführte Weise gebildete Kraft nennt man die Regierung und aus der Art und Weise, wie und wem dieselbe übertragen wird, entsteht der Begriff von Regierungsform. Wären diejenigen Rechte, aus welchen die Regierung oder Staatsgewalt besteht, unveräusserliche Menschenrechte, so würde keine andere Regierungsform gerechtfertigt werden können, als die reine Democratische, wo jedes Mitglied, oder jedes Haupt einer Familie, durch freies Stimmrecht unmittelbaren Antheil an der Regierung nimmt. Eine solche Einrichtung ist in einem unmittelbaren Reichsdorfe,

oder

oder in einer ähnlichen kleinen Staatsgesellschaft, nicht aber in einem grösseren Staat, dessen zahlreiche Bürgerschaft keine solche Verfassung zuläßt und wo die physische Verschiedenheit der ausgedehnten Landfläche bey einer Einrichtung dieser Art der politischen Einheit widersteht, anwendlich: daher sowohl gesittete als ungesittete Völkerschaften auf andere Staatsformen nothwendig haben verfallen müssen.

Nehmen nicht alle einzelne Mitglieder eines Staats an der Verwaltung desselben unmittelbaren Antheil, so fällt das Characteristische der Democratie weg und es entsteht entweder Aristocratie oder Monarchie. Die erstere existirt dann, wenn die Staatsgewalt nicht einer einzelnen Person, sondern mehreren überlassen ist. Von dieser Regierungsform sind mehrere Gattungen möglich, die vorzüglich dadurch entstehen, daß den mehreren Personen, die das Staatsruder führen, dieses Recht entweder erblich, oder durch Wahl, zusteht; daß diese Wahl entweder von dem aristocratischen Regierungskörper geschieht, oder von der Staatsbürgerschaft selbst und zwar wiederum ohne Unterschied von allen Mitgliedern derselben, oder nur von einem Theile derselben, der durch die Beschaffenheit seines Vermögens, oder aus anderen Gründen, dazu berechtigt

ist;

ist; daß die Gewählten entweder lebenslänglich, oder auf kürzere Zeit ihre Stellen besitzen; daß sie ihren Wählern verantwortlich sind, oder nicht. Da die aristocratische Regierungsform zwischen der wirklichen Democratie und der Monarchie inne liegt, so ist es um so natürlicher, daß einige Gattungen derselben sich mehr der Democratie, andere mehr der Monarchie näheren. Demungeachtet sind sie sämtlich so characteristisch von diesen angrenzenden Regierungsformen verschieden, daß man sich billig wundern muß, wie man eine Regierung, die durch einige hundert auf kurze Zeit gewählte Nationalmitglieder geführt wird, an deren Wahl nicht einmal alle und jede Staatsbürger Theil nehmen dürfen, für eine wirkliche democratische Regierung halten kann; welchen Namen sie nur alsdann zu führen berechtigt seyn möchte, wenn die gewählten Aristocraten blos ein Organ des Pöbels sind.

Gleich inconsequent ist es auch, eine solche Regierung einzuführen und von dem unveräusserlichen Majestätsrechte der Nation zu declamiren. Sind denn die gewählten Volksrepräsentanten, die nach den scharfen Grenzen, welche die democratische und aristocratische Regierungsformen von einander scheiden, nichts mehr und nichts weniger als Aristo-

cra-

craten sind, nicht diejenigen, welchen die Nation, wenigstens dem Namen nach, die Regierungsgewalt übertragen hat, und die, so lange ihre Repräsentantschaft dauert, die der Nation ursprünglich zustehende Majestät üben? Könnte das Regierungsrecht nicht übertragen werden, so müßte man schlechthin die Möglichkeit ihrer Existenz bezweifeln; denn daß sie nur auf kurze Zeit gewählt werden, daß sie allenfalls ihren Committenten verantwortlich sind, hat auf die Frage: ob dieses Recht übertragen werden könne? — selbst keinen Einfluß, sondern beweist nur, daß die Uebertragung unter gewissen Modificationen geschehen kann. Ist aber die Wahrheit: daß dieses Recht übertragbar sey, selbst nicht zu bezweifeln, so ist es nach rechtlichen Begriffen einerley, ob es mehreren, oder ob es nur einem übertragen wird; da es selbst diesem Einen unter Modificationen — entweder auf Lebenszeit, oder unter gewissen dabey zu beobachtenden Vorschriften, genannt Capitulationen u. s. w., welche eine besondere Verantwortlichkeit zur Folge haben, — überlassen seyn kann.

17.

Insbesondere von der monarchischen.

So wenig aber die rechtliche Möglichkeit einer dieser Regierungsformen zu bezweifeln ist, so würde es doch auf die Lage eines Landes, auf dessen Grösse, auf die physische Verschiedenheit seiner Theile und auf den Character des Volks ankommen, wenn darüber entschieden werden sollte, welche Regierungsform von den angeführten drey Hauptgattungen für ein gegebenes Land die beste sey. So viel läßt sich indessen aus den Staatszwecken, aus der Natur des Menschen und aus dem auf diese gegründeten Bedürfniß gebildeter und ungebildeter Nationen schliessen, daß diejenige Regierungsform die zweckmässigste seyn müsse, welche die möglichste moralische Einheit hervorbringt, und auf welche das Privatinteresse einzelner Staatsbürger, oder Staatsdistricte, den wenigsten rechtlichen Einfluß hat. Keine von allen Staatsformen gewährt diese Vorzüge gewisser, als eine gut eingerichtete Monarchie, selbst dann, wenn man alle die Mängel mit in Anschlag bringt, die unter dem Monde nie ausbleiben werden.

Unter einer gut eingerichteten Monarchie verstehe ich aber diejenige, in welcher nur dasjenige, was als Mittel zu den Staatszwecken betrachtet werden kann, in der dem Alleinherrscher überlassenen Staatsgewalt liegt, der überdies bey der Anwendung dieser Mittel so verfahren muß, daß durch sie die natürlichen Rechte der Staatsbürger, so wenig als es nur die Staatsabsicht zuläßt, geschmälert werden. Für die Beobachtung dieser Gränzen müssen Staatsgrundgesetze und eine dieselben bewachende Staatsrepräsentation sorgen. Weit glücklicher sind aber unleugbar hierin diejenigen Staaten, die einer gemeinschaftlichen höchsten Gewalt, deren Interesse von den Vortheilen der besonderen Provinzialregenten verschieden ist, untergeordnet sind, die die Rechte des herrschenden und des gehorchenden Theils durch richterliches Ansehen in den gehörigen Schranken hält. In solchen Staaten ist eine auf das allgemeine Beste abzielende Thätigkeit; in ihnen herrscht nicht der unter Aristocraten natürliche Partheigeist, der, um sich Gewalt zu verschaffen, zu unerlaubten und die Staatsbande selbst auflösenden Mitteln Zuflucht nehmen muß; in ihnen hindert nicht das besondere Interesse einzelner Landestheile den allgemeinen Vortheil und das Privatinteresse des Alleinherr-

schers, wenn es auch weniger als bey erblichen Regierungen mit dem allgemeinen Besten verwebt wäre, wird, wegen der angeführten Einschränkung, eine leicht zu ertragende menschliche Unvollkommenheit seyn. Durch Schreckbilder von Despotie, welche man vorsetzlich unter der Gestalt eines Alleinherrschers darstellt, bethört man blos den nichtdenkenden Theil des Volks und lehrt ihn erst durch die traurigste Erfahrung, daß Despotie bey allen Regierungsformen möglich, da aber am schrecklichsten ist, wo die Gewalt des Pöbels für Macht der Vernunft ausgegeben wird.

18.

Von der Repräsentation der Unterthanen überhaupt.

In einem monarchisch regierten Lande ist die bestimmende und ausübende Gewalt in der Person des Regenten vereint. Weil es aber auch bey Regenten, die mit unbegränztem Eifer für das allgemeine Beste arbeiten, leicht möglich ist, daß sie in der Wahl der Mittel und bey der Anwendung derselben das richtige Verhältniß zwischen der nöthigen

Ein-

Einschränkung der natürlichen Freiheit der Unterthanen und dem dadurch zu erreichenden Vortheil für das Ganze, verfehlen; so ist es um so weniger zu bewundern, daß in den mehrsten Staaten die Nationen, oder ein Theil derselben, sich das Recht ausbedungen haben, bey der Ausübung der Regierungsrechte ihre in der Staatsverbindung mögliche natürliche Freiheit (politische Freiheit) vertreten und für die Festhaltung derjenigen Zusagen, welche ihnen das Oberhaupt in dieser Hinsicht gethan hat, zu wachen.

Hiedurch werden dem Regenten die ihm allein übertragenen Majestätsrechte nicht entzogen, er behält die in ihm concentrirte regierende Gewalt ausschließlich und der Gehorsam, der dem Gesetz geleistet wird, hat allein in dem von dem Alleinherrscher gegebenen Gebot seinen Grund. Die Unterthanen erhalten durch dieses Vertretungsrecht ihrer Befugnisse keinen positiven Antheil an der Staatsverwaltung, sondern nur ein negatives Recht, dessen Wirkung darin besteht, daß sie die Ueberschreitung der constitutionsmässigen Schranken der höchsten Gewalt verhindern und demjenigen sich entgegen setzen können, wodurch ihre natürliche Freiheit gegen die Absicht des Staatsvertrags geschmälert wird.

Ihrem Zweck nach besteht diese negative Concurrenz der Unterthanen bey der Ausübung der Regierung nicht blos in einem Rathe, den man von Seiten der höchsten Gewalt einholen müßte, dessen Befolgung aber von ihrer Willkühr abhienge, sondern in einem wirklichen Verhinderungsrechte alles dessen, was zum Nachtheil ihrer im Staat möglichen natürlichen Freiheit verfügt werden könnte. Mittelst dieses Rechts können sie nicht nur allen Verfügungen vorbeugen, die ihre persönliche Freiheit auf eine zu strenge oder gar zwecklose Art einschränken, sondern sie dürfen sich durch dasselbe auch in dem freien Besitze ihres Vermögens schützen und alle Beyträge von demselben, die nicht nöthig sind, oder deren Bedürfniß auf eine zweckwidrige Art entstand, verbitten; auch können sie verlangen, daß die bewilligten Abgaben auf eine zweckmässige Art verwendet werden.

So leicht von Seiten der höchsten Gewalt eine Ueberschreitung ihrer Rechte möglich ist, eben so leicht ist es auch von den Unterthanen zu erwarten, daß sie aus Privatinteresse öfters das allgemeine Beste, zu dessen Erreichung sie verhältnißmässige Aufopferungen ihrer natürlichen Freiheit machen müssen aus den Augen verlieren und daß sie den

besten

besten und weisesten Verfügungen der Regierung ungerechte Hindernisse in den Weg legen. Glücklich ist deshalb ein Staat, wie Deutschland, dessen Landesregenten und Unterthanen wechselseitig in Absicht ihres Verhältnisses einem von allem Privatinteresse entfernten höchsten Oberhaupte unterworfen sind, welches selbst in denjenigen Landen, in welchen die Unterthanen keine solche Concurrenz bey der Regierungsverwaltung hergebracht haben, die natürliche Freiheit derselben gegen unbefugte Verletzungen aufrecht halten muß.

19.

Ueber das Fundament und die Verbesserung derselben.

Da die civilisirten Staaten ihre heutige Verfassung einer Reihe von Jahrhunderten verdanken, einem Zeitraume, den man in Absicht der Entwickelung und Vervollkommnung der Staatskräfte einem Menschenleben vergleichen kann; so ist es leicht einzusehen, daß unter ihnen, in Hinsicht auf das Verhältniß zwischen dem regierenden und dem gehorchenden Theil, eine große Verschiedenheit

herrschen müsse. In einigen hat die höchste Gewalt die Umstände, sich unbeschränkter zu machen benutzt, in anderen hat der gehorsamende Theil sich eine bald stärkere bald schwächere Concurrenz bey der Regierungsverwaltung verschaft. Dieser Antheil der Unterthanen an der Ausübung der Hoheit mag aber auch noch so beträchtlich seyn, so kann er doch in einer Monarchie, die in der That und nicht blos dem Namen nach eine solche ist, nie in eine positive Theilnahme an den Regierungsrechten, oder in eine Mitregierung, ausarten: vielmehr wird man in zweifelhaften Fällen, diejenigen Grundsätze hierin zum Maasstabe nehmen müssen, die im Vorhergehenden aus der Natur und der Absicht einer beschränkten Alleinherrschaft abgeleitet sind.

Eine gleich große Verschiedenheit findet bey der Ausübung dieser dem gehorchenden Theil zustehenden Befugnisse Statt. In den mehrsten Staaten haben die Steurbedürfnisse diese Rechte in einer Periode wenigstens zur Gewißheit und Bestimmung gebracht, in welcher ein von dem heutigen verschiedener Zustand der Dinge war. Das Eigenthum, auf dessen Erhaltung es vorzüglich ankam und welches deshalb der Landstandschaft zum Grunde liegt, hat sich nicht nur durch Zerstückelung

und

und andere Umwandlungen sehr verändert, sondern es sind auch aus damals nicht in Betracht kommenden Burgen und Dörfern blühende Städte entstanden; der Mittelstand hat sich durch die ihm in neueren Zeiten eröfneten Nahrungszweige vergrößert und ein vorzügliches Gewicht erhalten; auch hat sich der sonst wenigstens in Absicht seiner Besitzungen behörige Bauernstand an denselben in vielen Ländern ein wirkliches Eigenthum erworben. Dieser Veränderungen ungeachtet sind in den mehrsten Ländern noch jetzt nur diejenigen Reichs- oder Landstände, welche bey der ersten Einrichtung der landschaftlichen Verfassung vorhanden waren. Dies hat in einigen Staaten, weil der sogenannte politische Freiheitsgeist bald über Berge und Hügel, als Hindernisse der natürlichen Gleichheit, Beschwerden führen wird, Klagen über ungleiche Repräsentation veranlaßt. Wenn diese auf eine Art abgestellt werden können, daß dadurch das Ganze wirklich gewinnt, und wenn sie zu einer Zeit und auf eine Weise vorgebracht werden, aus welchen nicht deutlich die Absicht hervor leuchtet, durch die mit jeder Staatsverfassung unverträglichen Ideen von Freiheit und Gleichheit alle Staatsbande zu lösen, und durch sie persönliches und dingliches Ei-

genthum dem Pöbel Preis zu geben; so wird wohl niemand einem Lande die Vervollkommnung seiner Regierungsverfassung mißgönnen können.

Bey Vorschlägen über diese Angelegenheit sollte man aber nicht vergessen, daß wegen der verschiedenen Lage und Beschaffenheit der Unterthanen, und der daraus entspringenden Verschiedenheit ihres Privatinteresse, in einem großen Lande durchaus keine völlig gleiche Repräsentation zu erreichen sey, und daß dieselbe, wenn sie nicht den offenbarsten Betrügereyen, Gewaltthätigkeiten und deshalb unvermeidlichen Untersuchungen stets ausgesetzt seyn soll, auf den Antheil, den die Unterthanen an dem Flächeneigenthum eines Landes haben, gegründet seyn müsse. Dieses natürliche Fundament der Repräsentation bey den Güterbesitzern wie bey den Communen gewährt allein die bey einem so wichtigen Gegenstande nöthige Unwandelbarkeit, es entfernt alle diejenigen von der Theilnahme an der Staatsverwaltung, welche die Staatsfesten lediglich auf ihre metaphysische Weisheit gebaut wünschen, um sie consequent durch die Lehre von der natürlichen Gleichheit des Vermögens erschüttern zu können, und erleichtert eine den Umständen angemessene Verbesserung des Repräsentationswesens

dadurch, daß nach dem Zuwachs oder der Abnahme des Eigenthums der Antheil an der Repräsentation ohne Zerrüttung des Ganzen vermehrt oder vermindert werden kann.

Ueberdies sollte man sich, so bald von der möglichsten Gleichstellung zweyer in dem genausten Verhältniß gegen einander stehenden Sachen die Rede ist, nicht ausschließlich an die eine derselben halten und die andere ganz aus dem Auge verlieren. Dies scheint mir aber bisher bey der Untersuchung über eine möglichst gleiche Repräsentation der Unterthanen der Fall zu seyn, weil man dabey gar nicht auf die Hoheitsrechte Rücksicht genommen hat, in Absicht welcher die Schwierigkeiten bey der Repräsentation eintreten. Sollten diese aber nicht dadurch vielleicht zu heben seyn, daß man auf der einen Seite nachliesse, was auf der andern durch keine Beugung zu erhalten ist? In Absicht aller Hoheitsrechte findet von Seiten der Unterthanen, nach dem schon Ausgeführten, blos eine negative Repräsentation Statt: in so fern nun diese abhaltende Kraft ein gemeinschaftliches Interesse beabzweckt und allen gleiche Vortheile verschaft, wie dies selbst bey der allgemeinen Gesetzgebung der Fall ist, kann sie unstreitig durch Einige für Alle ausgeübt werden.

den. Da aber, wo es nicht blos auf eine für alle ohne Unterschied gleich vortheilhafte Einschränkung der Hoheit, sondern auf die positive Verbindlichmachung eines Dritten ankömmt; da wo von der Disposition über das Vermögen eines anderen, wie bey der Steurbewilligung, die Rede ist, kann nach den billigsten Grundsätzen niemand einen anderen verbinden, wenn ihn nicht die Einheit des Interesse, oder eine besondere Vollmacht, dazu berechtigt. Es sollte daher in allen Staaten das Besteurungsrecht, um die Klage über ungleiche Repräsentation zu heben, dahin eingeschränkt werden, daß, ausser den auf dem Herkommen beruhenden Abgaben, nur diejenigen besteuret würden, welche die Steur bewilligen; mithin müßte die Erhebungsart der Steuren sich durchaus nach der herkömmlichen Repräsentation im Lande richten. Die deutsche Verfassung, die vor anderen Staatseinrichtungen so manches Gute zum voraus hat, zeichnet sich auch in Absicht dieses Punkts zu ihrem Vortheil aus. Ihr gemäs kann in den besonderen Staaten, ausser einigen wenigen durch allgemeine Reichsgesetze bestimmten Fällen, niemand zur Beysteur aus seinem Vermögen angehalten werden, der nicht einzeln, oder als Mitglied einer repräsentirten

tirten Commüne in die Bewilligung gestimmt hat; und werden hierin andere Grundsätze befolgt, so liegt der Fehler nicht in der Verfassung, sondern in der Verfehlung ihrer Absicht. Eine genauere Entwickelung des Repräsentationsrechts der Deutschen Landstände wird diese Behauptung ausser Zweifel setzen.

20.

Die deutsche Landeshoheit in Hinsicht auf die Repräsentation der Unterthanen.

Die Landeshoheit in den deutschen Territorien ist in den geistlichen und weltlichen Reichslanden, ohne Unterschied, ob die letzteren monarchisch oder aristocratisch regiert werden, völlig gleichartig. Von ihrem gemeinschaftlichen Ursprunge an bis auf ihre völlige Ausbildung hat sie im Wesentlichen in allen Territorien gleiche Schicksale gehabt, und selbst das Zufällige bey derselben hat eine aus der deutschen Verfassung entspringende gemeinschaftliche Quelle, die nur in manchen Ländern bald stärker bald schwächer floß, in einigen aber ganz versiegte. Ihr gemeinschaftlicher Character besteht darin, daß

sie,

sie, einige dem Reichsoberhaupte ausschließlich oder theilnehmungsweise zustehende Befugnisse abgerechnet, alle Rechte enthält, die jeder höchsten Gewalt zur Erreichung der Staatszwecke zustehen; daß sie aber, weil diese Staaten Theile eines grössern Reichs sind, der in dem letzteren befindlichen obersten Gewalt untergeordnet ist, und sich innerhalb der Grenzen, die das Reichsherkommen, oder ausdrückliche Reichsgesetze, bestimmen, verhalten muß. Schon in dieser Hinsicht ist die Hoheit der Reichsstände, ungeachtet sie in Absicht ihres Zwecks vollkommen ist, doch nicht unbeschränkt: Dem zufolge kann jeder Unterthan auf die Beobachtung der natürlichen und positiven Grenzen derselben dringen, und, im Fall er unerhört bliebe, oberstrichterliche Hülfe suchen.

Ihr natürlicher Umriß ist durch den von einer gut eingerichteten Alleinherrschaft gegebenen Begrif gezeichnet l); die positiven inneren Schranken derselben aber beabzwecken die möglichste Sicherstellung des Eigenthums der Unterthanen. Reichsgesetze und Herkommen machen den Reichsständen eine

l) Vergl. **Pütters** Beyträge zum d. Staats- und Fürstenrechte. 1. Th. n. 19.

eine durchgängig gleiche, von aller Willkühr entfernte Justizpflege und die Gestattung der völligsten Gewissensfreiheit zur Pflicht, nnd entfernen jede eigenmächtige Besteurung der Staatsbürger. Da dieser leztere Gegenstand bey großen und unabhängigen Staaten, die ein ausgebreiteteres politisches Verhältniß und hieraus entstehende größere Bedürfnisse haben, gerade derjenige ist, der die größte Schmälerung der natürlichen Freiheit, welche selbst von den billigsten Regierungen nicht ganz vermieden werden kann, verursacht; so kann man Deutschlands Provinzen nicht genug glücklich schätzen, daß sie, entfernt von dem auf Kosten der Unterthanen zu erhaltenden politischen Gleich- oder Uebergewicht, Regenten haben, welche die Regierungskosten hauptsächlich aus ihren Cammer- oder Tafelgütern bestreiten müssen und nur dann zu dem Vermögen der Staatsbürger Zuflucht nehmen dürfen, wenn sie die Staatsnoth, des Herkommen, oder die Reichsgesetze dazu berechtigen m), welche letzteren in einigen bestimmten Fällen, zwar das Recht

m) STRUBEN de statuum provinc. origine et praecipuis juribus §. 5. u. f. in den observ. jur. et hist. germ. n. 4. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 498 u. f.

Recht selbst ausser Zweifel setzen, die Vertheilung und Erhebung aber der besonderen Verfassung jedes Landes überlassen n).

21.

Geschichte des landständischen Repräsentationsrechts in Deutschland.

So lange die Deutschen nach ihren eigenthümlichen Sitten lebten und so lange man weder das öffentliche noch das Privatrecht aus gewissen Principen ableitete, sondern sich hierin lediglich nach den Bedürfnissen richtete, und diejenigen Handlungen in Zukunft wieder grundleglich machte, die sich in Absicht ihrer Nützlichkeit durch die Erfahrung bewährt hatten, bedurfte es von Seiten der Unterthanen keiner besonderen Festsetzung ihrer Rechte und keiner Scheidewand zwischen ihren Rechten und den Gerechtsamen ihrer Landesherrschaft. Diejenige Verbindlichkeit der freien Bewohner Deutschlands, durch welche die Staatsverbindung im Allgemeinen geknüpft wurde, der Militairdienst, wurde auch der

n) Struben Nebenstunden, 4. Th. 30. Abhandl. Westphal Staatsrecht, 20. Abh.

der erste Stoff zur Landeshoheit, nachdem sich die Reichsbeamten in den eigenthümlichen Besitz desselben gesetzt hatten. Er enthielt aber bey weitem das nicht, was wir gegenwärtig Landesunterthänigkeit nennen, sondern bestand mehr in einer zum gemeinschaftlichen Nutzen eingegangenen Verbindung, welche, wenn sie in Thätigkeit gesetzt werden sollte, eine voraufgehende Untersuchung aller Theilnehmer über die Nützlichkeit der vorhabenden Unternehmung erforderte.

An diese Einrichtung gewöhnt, blieb es bey der zunehmenden Territorialverfassung herkommlich, daß der Landes- und Lehnherr in allen Angelegenheiten, die das Interesse der freien Güterbesitzer im Lande berührten, sie alle, oder einen dabey gleich interessirten Theil derselben, zu Rath ziehen mußte. Sie waren seine gebohrnen Räthe, weil sich die Kenntniß der Landesangelegenheiten von dem Vater auf den Sohn vererbte, von deren herkommlichen Behandlung man um so weniger abgehen konnte, da man keine geschriebenen Grundgesetze und dergl. hatte. Was mit ihrem Rath beschlossen wurde, setzte der Landesherr in Wirkung: es gehörte auch selbst zur Förmlichkeit der Beurkundung einer solchen Handlung, daß des Consilii et Consensus der

Mannen und Ministerialen Erwähnung gaschahe. Weil es aber die Vasallen und Ministerialen für lästig hielten, die Reichs- und Landesversammlungen zu besuchen o), und es den ersteren bey Strafe zur Pflicht gemacht werden mußte, den Lehnhof besetzen zu helfen, so lies man es gerne geschehen, daß der Landesherr bey solchen Vorkommenheiten diejenigen Güterbesitzer, die ihm die nächsten waren, zu Rath zog. Daher trift man in den Urkunden immer eine grössere Anzahl Ministerialen als Vasallen an und in den Hochstiftern, in welchen weit mehr Ministerialen und Precaristen als eigentliche Vasallen waren p), hatten die ersteren sogar bey den Bischofswahlen den größten Einfluß. In neu-

o) Schmidt Geschichte der Deutschen, 2. Theil. S. 399.

p) Die Bischöfe durften, um die Kirchengüter nicht zu verringern, keine erblichen Lehne ertheilen, Constit. Conradi Sal. d. a. 1039 und Friderici II. d. a. 1230 in Senkenbergs Corp. jur. feud. S. 530. 552, und selbst von den Hofämtern waren nur die vier obersten erblich. Senkenberg a. a. O. S. 552. Ueber die Verschiedenheit der in den geistlichen Ländern erforderlichen Hörigkeit von der blossen Treue s. Möser Patriotische Phantasien. 3. Th. S. 189. u. f.

neueren Zeiten, in welchen man fein zu unterscheiden gewohnt ist, hat man die Frage aufgeworfen: ob der Consens dieser Leute ein blosser guter Rath, oder ein mit abhaltender Wirksamkeit versehenes Gutachten, gewesen sey? und die Beantwortung derselben ist sehr verschieden ausgefallen. Versetzt man sich aber in die Zeiten, von welchen die Rede ist, in welchen alles, was Recht und Verfassung betraf, aus keinem Gesetzkörper, sondern aus der Kenntniß erfahrner Männer geschöpft werden mußte, und der Herr schuldig war, das gefundene Resultat unverändert anzuwenden q), so wird der Entschluß nicht schwer werden, denjenigen beyzutreten, die diese Einwilligung für eine nothwendige halten r).

Dies war der gemeine Zustand aller Länder, in welchen der Landesherr nicht ausschließlicher und voller Eigenthümer der Landesfläche war. In den grossen Herzogthümern hatte aber die hohe Geistlichkeit, die, ihrer Landsässigkeit ungeachtet, selbst in Hinsicht auf das Reich die Quelle aller Reichsstand-

q) STRUBEN Observat. jur. et histor. germ. num. 5. §. 1. 2. Fischer Geschichte des Despotismus. S. 78. u. f.

r) Fischer a. a. O. S. 115.

schaft gewesen war s), an den Provinzialdietinen, welche der Herzog halten mußte t), theils wegen ihrer Verbindlichkeit zum Reichsheerbann, theils ihrer Unterwürfigkeit in Absicht des Blutbanns wegen, grossen Antheil. Diesem Reichs- und Provinzialherkommen gemäs behaupteten die in den durch den Verfall der Herzogthümer unmittelbar gewordenen Ländern begüterten Prälaten dieselben Rechte, und man konnte sie ihnen um so weniger versagen, da sie an den Landesvortheilen und Lasten mit den übrigen Güterbesitzern gleichen Antheil hatten, und da das durch sie in Aufnahme gekommene fremde Recht eine Behandlungsart der öffentlichen Angelegenheiten eingeführt hatte, die nur sie, als der gelehrtere Theil der Nation, zu leiten im Stande waren. In den unmittelbar gewordenen Hochstiftern war ihnen gleichsam der Boden selbst gewidmet. Hier fand sich schon ein geistlicher Körper, genannt das Capitel, welches in dem ursprünglichen Privatzustande der Kirche an dem mit zu seinem Unterhalt gewidmeten Fundationsgut derselben ein ungetheiltes Miteigenthum hatte, und Kraft dessen so wohl nach

s) Kunde vom Ursprunge der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte. S. 53. u. f.

t) Schwäb. Landr. Cap. 42.

nach dem canonischen als dem deutschen Rechte befugt war, an der Verwaltung desselben Theil zu nehmen. In einem ähnlichen Verhältnisse befanden sich die auf den der Hauptkirche zugewachsenen Gütern gestifteten Prälaturen, die, weil sie seit der ausgebildeten stiftischen Territorialverfassung gegen die Hochkirche in doppelter Verbindlichkeit standen, auch um so mehr berechtigt waren, sich den übrigen Stiftsständen zuzugesellen.

22.

Fortsetzung des Vorhergehenden.

Diese Theilnahme der geistlichen und weltlichen Güterbesitzer an der Landesverwaltung war, weil sie auf einem gemeinschaftlichen Grunde beruhte, sich in allen völlig gleich und richtete sich natürlich nach dem Umfange, den damals die Hoheit hatte. Dieser war aber, wenn man ihn mit dem gegenwärtigen vergleicht, sehr eingeschränkt. Auf der einen Seite hatten die Reichsstände mit den Königen, deren Rechte sie nach und nach an sich brachten und deren Besitz sie sich von Stück zu Stück durch besondere Privilegien sichern mußten, zu kämpfen: auf der anderen standen ihnen die Landherren (domini ter-

terrae) entgegen und suchten ihre alte Freiheit gegen die nähere und andringendere Gewalt der Reichsstände zu sichern. Zwischen diesen beyden Wächtern war es unmöglich, daß die Reichsstände eine wirkliche Idee von Landeshoheit fassen konnten: sie behaupteten ja nur einzelne Rechte, und weil diese, der Lage der Sache nach, nicht das allgemeine Beste, sondern nur ihren Vortheil beabzweckten, so war es eben so natürlich, daß die Güterbesitzer sich dem Mißbrauche derselben nicht in Absicht des Ganzen, sondern nur zu ihrem eigenen Vortheil, entgegensetzten.

Dies ist der Grund, warum in diesen Zeiten weder eine allgemeine Gesetzgebung, noch eine allgemeine sichere Justitzpflege vorhanden war, sondern jeder Stand sich nach seinen besonderen Bedürfnissen Recht bildete, bey dessen Gebrauch er sich durch Selbsthülfe zu schützen suchte. Eben so wenig war an eine Landespolicey, noch an eine das Beste des Ganzen beabzweckende Steurverbindlichkeit der Unterthanen zu denken: denn aus den nemlichen Gründen, aus welchen sich die Reichsstände zu Reichssteuren für unverbunden hielten v), glaubten auch sie

v) Aus diesem Gesichtspuncte muß noch jetzt die Frage: ob ihre Bewilligung zu den Iuribus singulorum zu zählen sey? beurtheilt werden.

sie von Landsteuren verschont seyn zu müssen, und nur in einigen besonderen Noth- und Ehrenfällen, wie z. B. bey Lösung des gefangenen Landesherrn und Aussteuer seiner Töchter, hatte man den Lehnsnexus zur Erhebung einer Beyhülfe zu benutzen gewußt w).

Bis zu derjenigen Periode, in welcher die Landesherren durch die erlangten Steuren (Beten) eigentlich zuerst die Staatsbande fanden und anzogen, hatte nur eine unter freibürtigen und begüterten Staatsgliedern nach der Verschiedenheit ihrer Verhältnisse getheilte Landstandschaft, wenn man unter ihr ein wirkliches Einschränkungsrecht der Hoheit versteht, Statt. So hatten die Vasallen von den Ministerialen und beyde wieder von den allodialen Güterbesitzern verschiedene Verhältnisse und Rechte, und wenn der Landesherr mit der einen Classe handelte, bedurfte es der Zuziehung der anderen nicht x). Selbst die Gerichtsbarkeit, das da-

w) Lang Histor. Entwickelung der teutschen Steuerverfassung, S. 57. u. f. A. B. C. WIESE D. de origine et jure collectarum provinc. ad elocandas filias illustres. Rost. 1790.

x) Ausnahmen hievon waren Landesveräusserungen, Erbfolgestreitigkeiten u. dgl.

damals einzige sich über das ganze Territorium verbreitende Hoheitsrecht, wurde auf diese Art, wenn gleich gleichförmig, doch in Absicht der Personen verschieden, behandelt.

Die in diesem Zeitraum aufkeimenden Städte fanden also für sich alles abgeschnitten und mußten sich mit der größten Mühe, wie dies in allen auf militairische Verfassung gegründeten Staaten der Fall ist, zu einer freien Selbstständigkeit hinauf arbeiten y), welches ihnen um so schwerer wurde, da die mehrsten, weil sie auf landesherrlichem Eigenthum entstanden, wenn sie nicht gleich anfänglich mit Stadtrecht versehen wurden, erst die alten Eigenthumsverbindlichkeiten von sich abwälzen mußten z). Zum Glück für sie kam ihnen bey diesem Bestreben der sich über ganz Deutschland verbreitende Handel, der hiedurch erlangte Reichthum, den die bedürftigen Landesherren zu benutzen wünschten, und ihre durch das grosse Handelsbündniß vereinigten Kräfte zu Statten, und liessen sie früher zu ihrem

Zweck

y) Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover, 1. Th. S. 95.

z) Struben Nebenstunden, 2. Th. S. 295. 5. Th. S. 451.

Zweck gelangen als die Reichsstädte, welchen man auf den Reichstagen allenfalls nur in Steursachen ein entscheidendes Stimmrecht zugestand.

Die Kriege, in welche in diesen unruhigen Zeiten die durch die gebräuchlich gewordenen Ländertheilungen geschwächten Reichsstände verwickelt wurden, hatten ihre gewöhnlichen Folgen — Schulden. Zur Tilgung derselben wurde das Familieneigenthum, von dem die Regierungskosten bestritten werden mußten, verkauft und verpfändet: wenn dies aber den Credit schwächte und die Unterthanen in die Gefahr kamen, nach dessen gänzlicher Zersplitterung die gesammten Staatskosten übernehmen zu müssen; so blieb nichts weiter übrig, als Geld aufzubringen, um die Landesherren aus der Noth zu reissen. Für diese Opfer liessen sich Prälaten, Ritterschaft und Städte von den Landesherren, die in diesen Nöthen alles, was man verlangte, hingaben, nicht nur ihre alten Rechte bestätigen und die Versicherung ausstellen, daß die Wirthschaft in Zukunft so geführt werden solle, damit es nicht nöthig würde, nochmals zu ihrer Unterstützung Zuflucht zu nehmen; sondern es mußten gewöhnlich einem jeden Stande neue vortheilhafte Rechte zuge-

sichert werden a). Von Seiten der Stände war man vorsichtig genug, einem Ausschusse, weil das Landtagen noch nicht gewöhnlich war, nicht nur die Erhebung und Verwendung der bewilligten Summe, sondern auch die Bewachung der zum Theil neu erworbenen Rechte aufzutragen: von Seiten der Landesherren aber lies man es mit einer unbegreiflichen Kurzsichtigkeit geschehen, daß sich ein beständiger, die Stände repräsentirender Körper bildete, dem man selbst die unnatürlichste Selbsthülfe zugestand b).

Be-

a) Zuweilen geschahe dies in besonderen Urkunden, die in einer für alle Stände gemeinschaftlichen Acte als Relata gebraucht wurden. Das älteste und wichtigste Beyspiel hievon ist die Lüneburgische Zate oder Sate vom J. 1392. S. Spittler a. a. O. S. 83. 84.

b) Spittler a. a. O. S. 90. 91. In einigen Ländern nannte man diesen Ausschuß Landräthe. In Pommern wurden sie aus der Ritterschaft und den Städten, welche letzteren früher als in anderen Ländern an den Landesangelegenheiten Theil nahmen, Gadebusch Schwedischpommersche Staatskunde 1. Th. S. 341. gewählt: Item ex Vasallis antea dictis communiter eligi debent qua-

Betrachtet man die Bestandtheile der Landstände, die auf diese Weise zuerst in eine gemeinschaftliche Verbindung traten, und von jetzt an sich den

quatuor milites et ex qualibet civitate duo consules, quorum consensu expediri debent omnia et singula, quae in terris praedictis expediunt facienda. *Privilegium Ottonis et Barnimi* d. a. 1327. v. **Balthasar** Abhandl. vom Ursprung, Amt, Recht und Wahl der Landräthe im Herzogthum Pommern, S. 5. Nach eingerichteter landschaftlichen Verfassung vertreten sie daselbst die Stelle eines engeren Ausschusses, v. **Balthasar** a. a. O. §. 12. THESSIN Jus publ. Pomer. suecicae c. 15. bey LUDEWIG Rel. MS. T. IX. pag. 489. und ihre Zahl besteht gegenwärtig aus drey ritterschaftlichen und zwey städtischen. **Gadebusch** a. a. O. 1. Th. S. 346. In Mecklenburg waren sie noch ein Ueberbleibsel aus der alten Feudalverfassung, **Klüver** Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg 3. Th. 1. St. S. 709. u. f., und vertraten vor der Entstehung des engeren Ausschusses (seit 1622, **Klüver** a. a. O. 1. Th. S. 507.) die Stelle desselben. Reversalen von den Jahren 1572 Art. 1. 1621 Art. 22. Vergl. **Spaldings** Mecklenburgische öffentliche Landesverhandlungen, aus Landtags- und Landesconvents-Protocollis ge-

den Namen **Landstände, Landschaft** beylegten c), genauer, so sind es die Prälaten, die Ritterschaft, die nach der Verwandlung der Ministerialität in Lehnschaft nur aus einer Gattung bestand, und die Städte, welche schon mit den beyden ersteren Ständen das Gleichgewicht hielten. Der heutzutage so beträchtliche freie Mittelstand, der weder durch die Ritterschaft noch durch die Städte vertreten wird, war damals nicht vorhanden, und die Bauern wurden als Zubehör der Güter von ihren Guts-

zogen, Rostock 1792. Fol. 1. Th. S. 41. (Ein Werk, welches nach seiner Vollendung, die sich von dem unermüdeten Fleiß des um das vaterländische Recht schon verdienten Hrn. Verfassers bald erwarten läßt, einzig in seiner Art seyn wird.) Weil aber die Städte an der Bestellung derselben keinen Theil hatten, mithin auch nicht durch sie vertreten wurden; so wurde nach der gesetzlichen Einrichtung des engeren Ausschusses den Landräthen der Begriff und Gebrauch des Namens eines besondern Collegii untersagt, **Landesvergleich** v. J. 1755. §. 172. und ihnen nur ein Schatten ihres alten Rechts gelassen. **L. V.** §. 168. Von dem gleichartigen Ursprunge der Osnabrückschen Landräthe s. **Möser** Patriot. Phantasien 4. Theil S. 214.

c) **Möser** Patriot. Phantasien 4. Th. S. 210.

Gutsherren repräsentirt. In Absicht der letzteren kömmt es so wenig hier als bey anderen Folgerungen, die aus der ehemaligen Verfassung derselben gezogen werden müssen, darauf an, daß einige derselben frei gewesen seyn können, sondern es ist von ihrem allgemeinen Zustande, der unleugbar auf der Behörigkeit beruhte d), die Rede. Auf diese Art wäre durch die Landstände, ohne daß es, wie die Entstehung derselben lehrt, ihre eigentliche Absicht seyn konnte, das ganze Land zufällig repräsentirt worden, wenn nicht ein sehr beträchtlicher Theil desselben — das landesherrliche Eigenthum — ganz ausserhalb der Gränzen dieses Vertretungsrechts gelegen hätte e). Dieses war den Gründen, auf welchen das landständische Daseyn beruhte, gemäs, völlig der freien Disposition der Landesherren überlassen f), die man einzuschränken um so weniger die Absicht haben konnte, da aus ihm die Regierungskosten bestritten werden mußten.

Wie

d) METTINGH Status militiae germ. pag. 656. Struben Nebenst. 2. Th. S. 373. Spittler a. a. O. S. 105.

e) Struben a. a. O. S. 374. 75. Spittler a. a. O. S. 85 und 163.

f) Da die Landesherrlichen Bauern an ihren Höfen da-

Wie es aber in Absicht ihrer Dauer Gewächsen geht, die zu früh und zu schnell getrieben werden, ergieng es auch diesen ersten aus Noth gestatteten landständischen Verbindungen; sie zerfielen in sich, so bald die Zeit der Noth vorüber war, und die Landesherren wieder zu Kräften kamen. Diesen Verfall beförderte ein Ereigniß, das der ganzen älteren Verfassung Deutschlands den Umsturz drohte, — die Einführung fremder Rechte. Von Italien her verbreitete sich der Gebrauch zweyer Rechtsbücher, die in der schönsten Uebereinstimmung weltlichen und geistlichen Despotismus athmeten, und dennoch in Absicht des Privatrechts so viel Gutes und Vernünftiges enthielten, daß es noch manchen in unseren Tagen schwer wird, das Gute von dem Bösen zu unterscheiden. Ohne das eine konnte das andere nicht bestehen; da nun das jüngste derselben eine Quelle hatte, die Deutschland wegen der Hierarchie, unter der es seufzte, als die Quelle der Gesetzgebung anerkennen mußte; so konnte es nicht fehlen, daß nicht auch das mit demselben so nahe ver-

wandte

damals kein Erbrecht hatten, so pflegte man Statt der Schatzung das Dienstgeld zu erhöhen. von Hugo Landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg, S. 102.

wandte ältere gesetzliches Ansehen erhielt, welches man ihm überdies noch aus vielen anderen erbaulichen Gründen zu verschaffen wußte g). Am meisten trug aber zu der so schnellen Revolution, welche die Einführung dieser Rechte in dem ganzen Umfange der Rechtsideen bewirkte, die kaiserliche und landesherrliche Unterstützung und der offenbare Mangel an einer allgemeinen und den Zeiten anpassenden Gesetzgebung bey. Aus den geistlichen Gerichten verbreitete sich das fremde processualische Verfahren in die weltlichen, und mit ihm die Rechtstheorie selbst. Statt der Mannen und Schöffen erschienen nunmehr in den Gerichten Rechtsgelehrte und Doctoren, und mit jenen verschwand natürlich das alte auf dem Herkommen beruhende und allein für die deutsche Verfassung passende Recht: Statt daß man ehemals alle Landesangelegenheiten mit dem Rath und Vollwort derjenigen, deren Interesse dabey im Spiel war, überlegt hatte, wurden sie jetzt in dem Rathe der Rechtsgelehrten, an deren Spitze ein Doctor, als Kanzler, stand; beschlossen. Aus dieser Gährung zogen nicht alle die erwarteten Vortheile. Das, was die Kaiser dabey verloren, gewannen die Landes-

g) Vergl. §. 10.

desherren, die, wenn von ihren Territorialrechten die Frage war, den Satz geltend machen liessen, daß im verjüngten Maasstabe jeder Territorialregent ein zweyter Justinian in seinem Lande sey. Zum Glück mußten sie aber doch auch ihre Augen zum Kaiser erheben, und dann sank für diesen wirklichen Justinian alle Idee von Hoheit so tief herab, daß sie sich in Hinsicht auf ihn begnügten, für Prätoren, oder Proconsuln, gehalten zu werden. So fand sich auch hier bestätigt, daß jedes Uebel gewöhnlich sein Heilmittel bey sich führe.

23.

Fortsetzung.

Entweder jetzt, oder nimmer, war noch etwas für die Landstände zu machen: denn retteten sie ihre Rechte nicht noch vor Tages Anbruch, so war der Verlust derselben unvermeidlich. Gewißlich würde ihnen aber der listige Kanzler den Weg zu den Rettungsmitteln versperrt haben, wenn ihn nicht der über Noth klagende Kammerschreiber wieder geöfnet hätte. Die ausgebreiteteren Begriffe von Hoheit machten kostbare Mittel, sie aufrecht zu erhalten, nothwendig. Man mußte sich von dem Adel durch gewor=

geworbenes Militair unabhängiger machen: es mußten nach der neuen Mode zur Verwaltung der Hoheitsrechte eigene Collegia errichtet werden; und was nach der Bestreitung dessen noch übrig blieb, reichte lange nicht zu, den zunehmenden Hofluxus und die kostbaren Reisen zu den häufigen Reichsversammlungen zu bestreiten. Dies machte, ohne die Türkenhülfen und die durch den Religionskrieg verursachten Kosten mit in Anschlag zu bringen, die Zeiten (nach der Nothsprache der Landesherren) **schnell und sorglich** h) und die Landesherren sahen sich allgemein gezwungen in diesen Nöthen zu ihren Unterthanen Zuflucht zu nehmen.

In denjenigen Ländern, in welchen man schon in früheren Zeiten der Steuren willen zuweilen Landtage gehalten hatte, wurden diese wieder in den Gang gebracht und die zerfallenen Ausschüsse hergestellt: da aber, wo man bisher noch keine Verbindung der landschaftlichen Bestandtheile gehabt hatte, wurde sie durch das Landtagen errichtet. Kein Landtag wurde gehalten, auf dem nicht die dringendsten Vorstellungen

h) **Klüver** a. a. O. 3. Th. 1. St. S. 733. **Spaldings** Meckl. Landesverhandlungen, 1. Th. S. 33.

gen um Geldhülfen an die Stände geschahen: diese pflegten zwar dergleichen Anträge durch den Vorwand eigener Noth und anderer Beschwerungen von sich abzulehnen; wenn aber die Bitten erneuert wurden und man den Beschwerden abzuhelfen, ja ihnen neue Rechte zuzugestehen versprach, so liessen sie sich bewegen und zahlten gegen Assecurationen, Reversalen, Landfesten u. s. w., in welchen das Versprechen nie ausgelassen wurde, daß man die Gefälligkeit dankbar verschulden, und mit keinen Anträgen der Art weiter zur Last fallen wolle.

War nun gleich für diesmal dem Landesherrn ein freies Land verschaft, so war dadurch doch die Quelle der Schulden nicht verstopft, und ehe einige Jahre verstrichen, fand sich alles wieder über und über verschuldet. Man hielt wieder Landtag, denn Landtage waren damals Geldtage, und wenn sich die Stände weigerten und auf die alten Reverse bezogen, wurde ihnen die Noth, das Beyspiel anderer Stände und gewissermassen das Herkommen entgegen gesetzt: denn durch die öfteren Bewilligungen kam man fast auf die Gedanken, daß die Beysteur nicht verweigert werden könne i).

Mit

i) In diesem Betracht ist der Mecklenb. Landtag v.

J.

Mit der Staatsverfassung, die aus der alten Feudalverfassung erwachsen war, mußten natürlich grössere Bedürfnisse für die Regierungen entstehn. Die Landesherren konnten mit demjenigen, was bey

N 2 dem

J. 1572. 22. Jan. merkwürdig, auf dem die Landesherren der Landschaft vortrugen: Dieselbe würde sich der angezeigten Beschwerden zu erinnern wissen, so sie derselben mit dem Begehren vortragen lassen, die versetzten Aemter und gemachten Schulden zu übernehmen: Weil aber damals aus allerley Behinderung und Verrückung der Landschaft und weil die Städte versichert, daß sie ohne Relation darin nichts schliessen könnten, zu Ihrem Gefallen gestellt wäre, ob Sie einen andern Tag ansetzen wollten, seitdem die Fürstl. Schulden nicht abgenommen sondern vermehrt worden, so begehrten sie der Landschaft Zulage, wobey sie das Exempel der anderen Stände im Reich vor Augen hätten, welche ihren Herrschaften, Kayser, Königen, Chur- und Fürsten geholfen und selbige nicht in der Noth stecken gelassen: daher jetzt nicht zu fragen wäre; ob man es schuldig sey zu thun, sondern nur durch was Mittel und Wege man es zusammenbringen mögte, daher Sie begehrten, daß die E. Landschaft darüber zusammentreffen und darüber schliessen mögte, damit Ihnen zu Grunde geholfen und die Schulden nicht höher würden, welches

Sie

dem Aufkeimen der Territorialhoheit zur Bestreitung des Regierungsaufwandes genügend gewesen war, nicht mehr auskommen, und dies versetzte sie in Schulden, ohne daß sie selbst wußten, wie sie in dieselben verwickelt wurden. Von dieser Landesnoth überzeugt bewilligten die Landstände Landtag vor Landtag Unterstützung, und liessen es in diesem Betracht geschehen, daß die Reichsstände bey der Reformation die Kirchengüter größtentheils dem Kammergut einverleibten; weil sie aber einsahen, daß aller Reverse und besonderen Steurfreiheitsprivilegien, die sich einzelne wohlhabende Städte k) in diesen Zeiten der Noth

Sie gegen einen jeden in allen Gnaden wiederum erkennen und beschulden, auch die Vorsehung thun wollten, daß hinführo keine Schulden gemacht werden sollten. Spalding a. a. O. S. 38.

k) Für 1000 Rheinische Gulden begnadigten die Herzoge Albert, Magnus und Balthasar im J. 1482 die Stadt Rostock folgender Gestalt: Darümme wi wedderumb den van Rostock obgemeldt hebben günstigen, wedder begnadet, begiftiget und beprivilegirt: Also dat se nu gegenwordig und alle ehre Nakamen schölen und mögen sodaner Landbede, so uns unsre anderen Stede, wanner wie darumb unse Prälaten Manne und Stede anlangende und bid

Noth erpreßt hatten, ungeachtet, einige Steuren fortdaurend werden mußten, so benutzten sie, wie billig, diese Periode, in der sich die Staatsverfassungen ausbildeten, um sich nunmehr, da ihr sonst getrenntes Interesse an den Regierungsangelegenheiten in eins geschmolzen war und sie von nun an an den Vortheilen und Lasten gemeinschaftlich Theil nahmen, ihre hergebrachte Concurrenz bey der Ausübung der Regierungsrechte mit vereinigten Kräften aufrecht zu erhalten.

Seit dem funfzehnten Jahrhundert wurden daher regulaire Landtage gehalten, es wurden Steurerhebungssysteme entworfen, und unter den verschiedenen Classen der Landstände, so viel möglich, Gleichheit eingeführt. Bisher hatte man nur auf den gewöhn-

biddende und se uns den entwindende werden plegen tho gevende, van ehrer Stadt, Land, Acker, Waninge und anderen ehren Güderen binnen ehrer Stadt, Vesten und Singelen begrepen, tho ewigen Tieden mehr entfriet und ganz anich und loß wesen scholen und also tho nenen Tieden geven, darumb angelangt, belestet effte gemahnet werden. **Lünig** R. A. Pars Spec. Cont. IV. 2ten Th. Fortsetz. S. 692. **Klüver** a. a. O. 3. Th. 1. St. S. 603.

lich unter freiem Himmel gehaltenen Landtagen einige Stunden zugebracht l) und der Landesherr hatte mit seinen Ständen in Person gehandelt; jetzt wurden die Landtage wegen der Menge und Wichtigkeit der

l) Auf die im J. 1572 geführte Beschwerde der Mecklenb. Stände, daß wenn der Landtag nicht mehr, wie sonst, bey der Sagsdorfer Brücke gehalten würde und nur einen halben Tag daure, der Landesherr sie mit Futter und Mahl nach altem Brauch versehen müsse, Spalding a. a. O. S. 42., erwiderten die Herzoge: Ob nun zwar E. E. Landschaft vor Zeiten vor die Sagsdorfer Brücke zu Landtagen und dergl. Zusammenkünften gemeiniglich erfordert worden, so wisse sie sich doch genugsam zu bescheiden, daß einige Jahre nach einander her beydes im Röm. Reich und insonderheit in diesen Landen solche schwere und wichtige Sachen vorgefallen, die in einem halben Tag, vornemlich aber zur ungelegenen Winterszeit weder von Ihnen noch von den Landständen — hätten können richtig gemacht und erörtert werden und wozu also bequeme Zeit und Mahlstäte gehört hätte, wohin die eilende und beharrliche Türkenhülfe, — nebst Ihrer Schuldenlast gehörte; würde nun E. E. Landschaft zur Abhelfung der Fürstl. Beschwerung behülfliche Hand geboten haben, und sich selbst also nicht länger aufhalten, so wären Sie hernach gar wohl zufrieden, daß

der Gegenstände länger daurend und die Stände hielten sich einen Rechtsconsulenten, der den gelehrten Kanzler gehörig controlliren konnte m). Weil man auch von den ältesten Zeiten her gewohnt war, in Ermangelung einer allgemeinen Rechtspflege, sich zur Aufrechthaltung seiner Rechte in Verbindungen einzulassen, so schlossen die verschiedenen Classen der Landstände dergleichen Einungen unter sich, um sich durch sie in dem Besitze ihrer Rechte zu erhalten und ihre Territorialeinheit gegen die gewöhnlichen Länder-

N 4 thei-

daß die künftigen Landtage (damit Sie doch Sich und E. E. Landschaft viel lieber verschont sehn mögten) vor der Sagsdorfer Brücke angestellt würden. Spalding a. a. O. S. 57.

m) Spittlers Geschichte von Wirtemberg, S. 164. Im J. 1583 trugen die Mecklenb. Stände dem Landesherrn vor: Wann auch unter der allhier versamleten Landschaft niemand gewesen, der die jetzo und auf künftigen Landtagen berathschlagte und beschlossene Antwort auf die gethane Proposition anbringen wollen, und also die jetzt versamleten Stände Sie mit dieser Antwort beladen müssen; so bäte sie, Sich nicht zuwider seyn zu lassen, daß von gemeiner Landschaft ein Rechtsgelehrter bestellet würde, den sie in solchen Sachen gebrauchen mögte. Spalding a. a. O. S. 135.

theilungen zu sichern. Von Seiten der Landesherren mochte man diese Bündnisse, wie das Triersche Beyspiel vom Jahr 1457 lehrt n), wohl für unziemliche, gehässige und mit der Territorialunterwürfigkeit unvereinbarliche Verstrickungen halten o); weil aber vor dem beständigen Landfrieden das Recht des Stärkeren den Ausschlag gab, und nach der Errichtung der Reichsgerichte dergleichen Bündnisse, wenn sie blos die mit vereinigter Kraft auf gesetzlichem Wege zu bewirkende Aufrechthaltung hergebrachter Rechte beabzweckten, nicht für ungültig erklärt werden konnten; so muß man sie mit Recht als das beurkundete Fundament des landständischen Verbandes betrachten.

Der auf diese Weise erwachsene Körper der Landstände hatte aber so wenig bey seiner Entstehung als bey seiner völligen Ausbildung die Absicht, das ganze Land gegen die Hoheit zu repräsentiren. Die landesherrlichen Kammergüter blieben, nach wie vor

n) Der Kaiser cassirte es bey Verlust aller Rechte und Lehne und bey 2000 M. Goldes Strafe und der Pabst bey Strafe des Banns: die Stände erneuerten es aber 1501 ohne Widerspruch. Moser von der Reichsstände Landen, S. 660.

o) K. Karls V. Wahlcap. Art. 6.

vor, von ihm unvertreten und alle Personen, die nicht zu seinem Inbegriff gehörten, oder von ihm, dem Eigenthum nach, abhiengen, hatten an seinem Vertretungsrecht gleichfalls keinen positiven Antheil. Er konnte freilich indirect für das allgemeine Beste sorgen, wenn die Gesetzgebung an seine Einwilligung gebunden war, wenn allgemein wichtige Angelegenheiten für den Staat und die Kirche nicht ohne seine Zustimmung vorgenommen werden konnten: der nicht repräsentirte Unterthan mußte ja den aus der Landeshoheit entspringenden Verfügungen Folge leisten, sie mochten ohne oder mit der landständischen Einwilligung gemacht seyn; war nun sein Interesse mit dem der Landstände öfters ein und dasselbe, so konnte er es sich wohl gefallen lassen, daß die Landstände dabey mitwirkten. Zu einem völligen Vertretungsrecht gehört aber, nach der Uebereinstimmung aller Rechtsgelehrten, auch die Befugniß, den Repräsentirten verbindlich zu machen und ihn in seinen Angelegenheiten gegen die Regierung interventionsweise in Schutz zu nehmen. Ein solches volles, oder positives Vertretungsrecht hatten aber die Landstände nur in Absicht ihres Eigenthums: der Prälat für sein Stift, der Gutsbesitzer für seine ihm gehörige Landfläche und der Stadtdeputirte für die Mit-

glieder seiner Commune p). Alle übrige Korporationen, Güter und Menschen, die weder zum Eigenthum der beyden ersteren Classen gehörten, noch unter ihrer Beschirmung und Gerichtsbarkeit standen q), noch Mitglieder einer repräsentirten Gemeinheit waren, konnten sehr natürlich weder an den Vortheilen, noch an den Lasten, der Landstandschaft directen Antheil nehmen. Es hätte ein rechtlicher Grund vorhanden seyn müssen, aus dem ein Dritter sich ein solches Vertretungsrecht über sie hätte beylegen können: derjenige aber, auf dem alle Landstandschaft von den ältesten Zeiten her beruhte, ich meine den des Eigenthums, fiel in Absicht ihrer von selbst weg; ein ausdrücklicher Auftrag war auch nicht vorhanden und ein stillschweigender kann ohne Thatsachen,

p) Möser Patriot. Phantasien, 4. Th. S. 206.

q) Erst mit dem aus dem fremden Recht entlehnten Begriffe von iurisdictio und forum, der das alte Dienstzwangsrecht in Jurisdiction verwandelte, (§. 14. u. f.) erstreckte sich die Abhängigkeit und die auf diese gebaute Repräsentation derselben auch auf die in den Gerichtssprengeln angesessenen Freien. Möser hat in den Patriot. Phantasien 4. Th. S. 208. sehr schön bemerkt, daß dieser Zusatz erst am Ende des funfzehnten Jahrhunderts hinzugekommen ist.

chen, aus welchen er sich logisch richtig folgern läßt, nicht angenommen werden. Es würde auch dem natürlichen Recht so sehr als der deutschen Freiheit zuwider gewesen seyn, daß jemand einen anderen zu etwas, wozu er ohne ausdrückliche Einwilligung, vermöge seines natürlichen Rechts und seines Eigenthums, nicht verbunden war, durch einen vorgeblichen stillschweigenden Auftrag hätte verbindlich machen können.

Wer nicht mit zu rathen hatte, hatte auch nicht mit zu thaten und wenn je etwas ein unveräusserliches Recht der Freiheit ist, so ist es das, in Absicht des persönlichen und dinglichen Eigenthums, ohne ausdrückliche Bewilligung, von keinem Dritten abzuhängen. Was hätte unsere Vorfahren bewegen können, die Vortheile, die die deutsche Verfassung gewährt, so leichtsinnig zu verscherzen und wie hätten die Landstände über andere eine Befugniß behaupten mögen, welche den Grund ihrer eigenen Existenz völlig untergraben haben würde? Diesen Grundsätzen gemäs, wurden die von den Ständen bewilligten Steuren, durch welche sie sich Vorzüge und Rechte verschaften, auch nur von ihnen und ihren behörigen Hintersassen erhoben, und trat der Landesherr mit seinem Kammergut hin-

hinzu, so bewilligte er für seine Bauern aus dem nemlichen Grunde, aus dem der Gutsherr seine Bauern der Steur unterwürfig machte. Hieraus folgte von selbst, daß die Steuren so erhoben werden mußten, daß sie nur diejenigen trafen, die sie bewilligt hatten: dies erreichte man durch Abgaben, die von unbeweglichen Besitzungen entrichtet wurden r); Ver-

r) Als im J. 1572 die Mecklenb. Stände ihren Landesherrn aus der Noth zu helfen gewilliget waren, machten sie zur Bedingung: Daß Sermi geschehen lassen und dazu gnädige und ernstliche Beförderung erzeigen und verhelfen wollten, daß hiezu alle und jede ohne einige *Exemtion* männiglich contribuiren und Hülfe leisten sollten, folglich Sermorum eigene und ihrer Herren Brüder Bauern und alle andere Stände, die Prälaten, — Stifte — auch sonst alle und jede Geistlichkeit in den Städten und auf dem Lande, die Superintendenten, Fürstl. Räthe und Diener, Prädicanten, Küster und andere Kirchen- und Schulverwandten, Oeconomien und alle andere Unterthanen auch alle und jede so Handel und Wandel treiben. Spalding a. a. O. S. 104, 105. Ungeachtet aber die Landesherren in alles willigten, wurde doch die Steur nur auf Saat und stehende Geld- und Kornpächte gelegt. Spalding S. 112.

Ich

Vermögenssteuren aber, die alle und jede Unterthanen entrichten mußten, fanden nur bey allgemeinen Reichssteuren, denen sich niemand entziehen durfte und bey allgemeiner Landesnoth, Statt. So fügten sich die Forderungen und Bewilligungen in einander, ohne die dazwischen liegenden Rechte eines Dritten, der an der letzteren keinen Theil genommen hatte und der Verfassung nach nicht nehmen konnte, zu verletzen, und befolgte man noch jetzt, wie dies in unserem glücklichen Mecklenburg der Fall ist, diese altdeutsche Sitte, so würde sich in Deutschland niemand mit Fug über ungleiche Repräsentation beschweren können.

Die häufigen Steuren, welche, wenn sie der Gutsherr bewilligte, seinen Bauern allein zur Last fielen, und die übermässigen Anstrengungen der landesherrlichen Kammerguts behörigen verursachten nicht nur haufenweise Auswanderungen, sondern auch am Ende den grossen Bauernaufstand. Das

so

Ich kann daher Hrn. **Lang** in der Histor. Entwickelung der teutschen Steuerverfassung, S. 223. nicht beytreten, wo er behauptet, daß seit dem funfzehnten Jahrhundert die Landstände als Repräsentanten des ganzen Landes Steuren bewilligt hätten.

so oft mißverstandene Wörtchen — Freiheit, — welches man bey dem Anfange der Reformation so häufig erschallen hörte, hatte damals auf den in vielen Gegenden Deutschlands persönlich frei gewordenen Bauernstand gerade dieselben Wirkungen, die es in unseren Tagen auf Frankreich gehabt hat. Man abstrahirte von der religiösen Freiheit auf die politische und fand durch die erstere in der Bibel, daß alle Menschen sich gleich seyn und in einer völligen Gemeinschaft der Güter leben müßten. Diese neue Lehre, welche den Bauer von aller Gutsherrlichkeit befreite, fand blitzschnell durch einen beträchtlichen Theil Deutschlands den größten Beyfall. Die Bauern rotteten sich unter allerley muthwilligen Benennungen zusammen s), verbreiteten aufrührerische Schriften in den noch ruhigen Gegenden und suchten ihren Grundsätzen mit Gewalt Eingang zu verschaffen t). Ungeachtet nun diese Revolutionsversuche bald nach ihrer Geburt erstickt wurden, so mußte man doch, um die Gemüther zu beruhigen und

s) In Wirtemberg nannten sie sich den armen Kein — Rath. Spittler Geschichte von Wirtemberg, S. 101.

t) Schmidt Geschichte d. Deutschen, 5. Th. S. 180. u. f.

und um die Quelle, aus der neue Unruhen entstehen konnten, zu verstopfen, in manchen Ländern den Kammerbauern entweder ein eigenes Repräsentationsrecht auf den Landtagen, wie in Wirtemberg, Ostfriesland u. s. w. v), zugeste-

v) Wenn gleich die Aemter, oder der Kammerbauernstand in manchen Ländern, in welchen er im sechszehnten Jahrhundert Antheil an der Landstandschaft gehabt hat, **Moser** von der Reichsstände Landen, S. 327. dies Recht entweder ganz, oder zum Theil, durch die Errichtung der engeren Ausschüsse verloren haben mag, so giebt es doch deutsche Länder, in welchen noch gegenwärtig Aemter, Pflegen, Flecken, Märkte, Kammerherrschaften, und dergl. zu den Landständen gehören. **Moser** a. a. O. S. 325. u. f. In dieser Hinsicht läßt sich das Verzeichniß, welches Hr. **Lang** a. a. O. S. 227. von solchen Ländern, in welchen, ausser den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten, der dritte Stand Antheil an der Landstandschaft hat, oder haben sollte, beträchtlich vermehren Ich will einige, von welchen sich deutliche Spuhren davon auffinden lassen, hinzufügen. Im Trierschen gehören nach der Einigung der Stände v. J. 1501 zur Landschaft die Dörfer und Pflegen, die zu den Städten und dem Hamme gehören. **Moser** S.

stehen, oder man mußte in Absicht ihrer Besteurung, wie im Hannöverschen w), Osna-

brück-

S. 327, 416. Von dem ehemaligen landständischen Antheil der Bauern in Bayreuth s. des Freiherrn von Erffs Bericht: die landschaftlichen Rechte und Verfassung im Fürstenthum Bayreuth betreffend, in Heberlins Materialien und Beyträgen zur Geschichte, den Rechten und der Litteratur, S. 550. u. f. Im Wirtembergschen werden die Kammer- und Klosterämter gewöhnlich durch die Städtedeputirte, die dazu besonders von den zuvor gehaltenen Amtsversammlungen instruirt sind, vertreten. Moser S. 473. Majer Deutsches weltliches Staatsrecht, 3. B. S. 114. Im Baselschen gehören die Oberämter und einige Dorfschaften zu den Landständen. Moser S. 458. Im Stift Kempten, welches keine Städte hat, behaupten die Bauern die Landstandschaft. Moser S. 368, 484. In den gräfl. Saynischen Landen gehören die Flecken und Aemter unter der Benennung Landschaft zu den Landständen. Moser S. 327, 28. Zu den Reussischen Landständen gehören, ausser der Ritterschaft und den Städten, auch Pflegen. Moser S. 474.

w) Die Landstände leiten dieses Recht aus einem Privilegio Herzog Erichs des älteren vom Jahre

1526

brückschen x) und mehreren anderen Ländern, zugeben, daß auch sie nicht anders als mit des Landtags Bewilligung beschatzt werden sollten. Diese Letztere kann man aber, da sie blos das Besteurungsrecht betrift, um so weniger für eine den Landständen zustehende wirkliche Repräsentation der Kammergüter, oder Domainen, halten, weil, nachdem die Bauern in den mehrsten Ländern zu einer in Absicht der Dienste und Abgaben bestimmten Erbpacht gelangt waren, die landesherrlichen Hoheits- und Eigenthumsrechte genau von einander abgesondert wurden, mithin, wenn der Bauer zu einer vermöge der Hoheit verlangten Steur beytragen sollte, ein wirkliches Staatsbedürfniß vorhanden seyn mußte, welches nicht einleuchtender bewiesen

1526 her, welches ihnen in dem Landtagsabschiede vom Jahre 1686 §. 2. bestätigt seyn soll. von Hugo Landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg, S. 103.

x) Perpetuirliche Osnabr Wahlcapit. §. 36.: Als auch dieses Stift in grosse Beschwerungen gerathen, so soll und will der Bischof dies Stift für sich selbst, ohne Bewilligung der Stände, mit keiner neuen Schatzung belegen. Vergl. Mösers Patriot. Phantasien, 4. Th. S. 209. u. f.

sen werden konnte, als dadurch, daß selbst die anderen Gutsunterthanen der verlangten Steur unterworfen wurden. Am mehrsten trug aber hiezu das Aufkommen beständiger Steuren, die nach einem billigen Verhältniß auf den Flächeninhalt des ganzen Landes vertheilt werden mußten, bey. Zu diesem Zweck verglichen sich die Landesherren mit ihren Ständen über gewisse Steurerhebungsarten, durch die das landesherrliche Eigenthum mit in den Anschlag gezogen wurde und keine Steur erhoben werden konnte, ohne das Ganze in anschlagsmässige Regung zu setzen. Im Grunde hatte hier der Landesherr über sein Eigenthum zu seinem eigenen Besten, der Gutsbesitzer aber über das Seinige zum Vortheil des Landesherrn disponirt und hiedurch war eine Norm entstanden, die nicht ohne den größten Nachtheil des Landesherrn, zerrissen werden konnte. Wer wollte nun wohl aus dieser allezeit auf Verträgen, oder Herkommen, beruhenden Einrichtung y) im Ernst folgern: daß durch sie die Landstände ein wirkliches Repräsentationsrecht des Kammerguts erhalten hätten?

24.

y) Struben Nebenst. 2. Th. S. 375.

24.

Prüfung der gewöhnlichen Meinung vom Repräsentationsrecht der Landstände.

Nach dieser nur auf das Unentbehrlichste gerichteten vorläufigen Entwickelung des Repräsentativsystems in den deutschen Reichslanden, wende ich mich nun zur näheren Bestimmung der aus derselben sich ergebenden Resultate.

Gewöhnlich versteht man unter der objectiven Repräsentation eines Landes die Befugniß, dessen gesammte Bewohner in Bezug auf die Verwaltung der Hoheit (oder die subjective Repräsentation desselben, Vorerinnerung Not. a) vorzustellen, und ihnen sowohl Verbindlichkeiten aufzulegen als Rechte zu erwerben. Diese Befugniß legt man den Landständen in dem Maaße bey, daß dasjenige, was sie auf den Landtagen beschliessen, eben so angesehen werden müsse, als wenn die sämmtlichen Landeseingesessenen Mann vor Mann darein gewilligt hätten; so wie wiederum dasjenige, was durch sie dem Lande zum Besten erhalten wird, ebenfalls allen und jeden Landesunterthanen zu gut komme. z)

z) Moser von der deutschen Reichsstände Landen, S.

Wenn man diesen Begriff vom landständischen Repräsentationsrecht schon beym **Myler von Ehrenbach** a) und aus diesem wieder wörtlich im **Vitriarius** b) findet, so würde man sich billig wundern müssen, wie diese Männer, welchen es offenbar an den hiezu nöthigen Kenntnissen gebrach, dennoch zu dieser Weisheit gekommen seyn möchten, wenn sie nicht die Quellen, aus denen sie schöpften, selbst angeführt hätten. Welche konnten es aber wohl anders seyn, als das fremde Recht? Sie verglichen die Landstände mit dem Collegio der Decurionen in den Municipalstädten, (Ordo) das in allgemeinen Angelegenheiten Verfügungen tref-

S. 716. WILDVOGEL D. de Statibus provincialibus §. 13. 30. **Begründete Deduction von Landständen, derselben Befugnißen, Pflichten und Nutzen, Art.** 2. §. 1. (1718. 4.)

a) *de Principibus et Statibus Imp. Germ.* P. 2. c. 45. §. 3.: Corpus, quod vocatur eine gemeine Landschaft, subditos universos ac singulos repraesentat, eorumque nomine deliberat et concludit, adeo, ut, quidquid constituat, ab universo populo et ab universis constitutum esse censeatur.

b) Institutiones juris publici, Lib. 3. T. 17 §. 36.

treffen c) und die Commüne verbindlich machen konnte d). Dieses schöne Argument hub diese guten Männer, deren Gesetzesglauben man beynahe beneiden möchte, über alle Zweifel hinweg und verschafte ihnen einen runden Begrif, der bis in die neueren Zeiten, seiner Bequemlichkeit wegen, so vielen Beyfall gefunden hat. Einige neuere Juristen schämten sich zwar, die alten Argumente von den Decurionen wieder zum Vorschein zu bringen, sie suchten aber aus der nemlichen Quelle etwas schicklichere auf, und am glücklichsten war wohl hierin **Samuel Stryk**, der die Landstände mit dem Schatten von dem alten Röm. Senat verglich e).

c) MYLER AB EHRENBACH c. I. Arg. *L. 5. D. de Decretis ab Ordine faciendis*: Quod semel Ordo decrevit, non oportere id rescindi, D. Hadrianus Nicomedensibus rescripsit, nisi ex causa, id est, si ad publicam utilitatem respiciat rescissio prioris decreti.

d) Derselbe a. a. O. Arg. *L. 11. pr. D. de Pignor. et Hypoth.*

e) D. de Statibus provincialibus c. 1. n. 13. Arg. L. 8. C. de Legibus. Impp. Theod. et Valent. ad Senatum. Humanum esse probamus, si quid de caetero in publica privataque causa emerserit necessa-

Dies sind unleugbar die Pfeiler, auf welchen die erste Idee von der den deutschen Landständen zustehen sollenden Repräsentation des ganzen Landes beruht.

Vielleicht hat man aber nur bey einer an sich richtigen Wahrheit, wie dies öfters der Fall ist, unpassende Gründe gebraucht, und es ist erst den aufgeklärteren Zeiten vorbehalten gewesen, hierüber einen zutreffenden Beweis zu führen. Dasjenige, was man für einen solchen halten könnte, ist folgendes ana-

cessarium, quod formam generalem et antiquis legibus non insertam exposcat, id ab omnibus antea tam proceribus nostri palatii, quam gloriosissimo coetu vestro, Patres Conscripti, tractari: et si universis tam judicibus, quam vobis placuerit, tunc legata dictari; et sic ea denuo collectis omnibus recenseri; et cum omnes consenserint, tunc demum in sacro nostri numinis consistorio recitari: ut universorum consensus nostrae Serenitatis auctoritate firmetur. Scitote igitur, Patres Conscripti, non aliter in posterum legem a nostra Clementia promulgandam, nisi supra dicta forma fuerit observata. Bene enim cognoscimus, quod cum vestro consilio fuerit ordinatum, id ad beatitudinem nostri Imperii et ad nostram gloriam redundare.

analogische Argument. Die Aehnlichkeit, die sich in vielen Stücken zwischen der Reichs- und Territorialverfassung, weil sich diese nach jener im verjüngten Maaße bildete, findet, macht es wahrscheinlich, daß die Landstände nach dem Vorbilde der Reichsstände entstanden sind; daß also die ersteren auf die nemliche Art ein ganzes Land sammt allen seinen Einwohnern repräsentiren, wie die letzteren das ganze Reich und alle seine Bewohner vertreten. Es liesse sich diese Wahrscheinlichkeit noch dadurch erhöhen, daß man den Sinn der Nation für Freiheit zu Hülfe nehme, und aus ihm die Vermuthung ableitete, daß die gesammten Unterthanen es sich wohl lieber würden haben gefallen lassen, von einigen als von gar keinen vertreten zu werden: mit einem Worte, man könnte zu einer stillschweigenden Uebertragung, durch die man so vieles andere zu erklären gewohnt ist, seine Zuflucht nehmen.

Wenn man aber auch gegen die Analogie von der Reichsverfassung auf die Territorialverfassung weniger strenge ist, wenn man gleich zur Aufhellung dunkler Gegenstände in der Geschichte und dem Staatsrechte eine mit allen Nebenumständen harmonirende Hypothese zuläßt, und eine stillschweigende Uebertragung in denjenigen Fällen, in welchen man

von Thatsachen keinen anderen Grund angeben kann, annehmen kann; so muß ich doch bey dem vorliegenden Gegenstande so wohl die angeführte Analogie als die belobte Vermuthung verwerfen. Was die erstere betrift, so gebricht es ihr an dem nöthigsten Erforderniß zu einer richtigen Analogie, nemlich der Gleichheit der in ein rechtliches Verhältniß zu setzenden Gegenstände. Die Reichsstände sind auf eine ganz andere Art als die Landstände entstanden; und ihr Repräsentativcharacter gründet sich ursprünglich nicht auf Eigenthum, sondern auf ihre Amtswürden, Kraft welcher sie das kaiserliche Geheimerathscollegium bildeten. Ihre Zustimmung war daher anfänglich ein bloßes Gutachten, bis dieselbe durch die Erblichwerdung der Amtsstellen entscheidend und ein den Territorien anklebendes Recht wurde a). So war es möglich, daß die Reichsstände vermöge ihrer Aemter das Interesse der in ihren Amtssprengeln befindlichen Freien bey der Ausübung der königlichen Hoheit wahrnehmen mußten und daß sie in der Folge dieses Vertretungs-

a) Runde vom Ursprunge der Reichsstandschaft der Bischöfe §. 16. u. f. SEGER D. de Conjunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus cum dominio praediorum nobilium §. 6. u. f.

tungsrecht als erbliche Repräsentanten beybehielten. Seiner Entstehung nach erstreckt sich dasselbe noch gegenwärtig nicht weiter, als auf die Einschränkung der kaiserlichen Hoheit b); und weil in dieser Rücksicht die Unterthanen durch die Erblichwerdung der Amtsstellen eher gewannen als verloren, so ist das Repräsentationswesen des deutschen Reichs völlig in seiner alten Lage geblieben.

Ganz anders verhält es sich mit den Landständen. Diese haben ihre Entstehung ihrem Eigenthum und den von diesem zu entrichtenden Abgaben zu verdanken; ihr Recht erstreckt sich daher nicht über sein Fundament. Bey dieser Klarheit seines Ursprungs ist es nicht möglich, auf Vermuthungen zu verfallen, und den Landständen wegen eines stillschweigenden Auftrags ein allgemeines und positives Vertretungsrecht der gesammten Unterthanen beylegen zu wollen. Das Recht eines freien Staatsbürgers, mit seiner Regierung unmittelbar in Verhältniß zu stehen, ihr unmittelbar seine Pflichten zu

 leisten

b) Deutschlands Unterthanen sind daher nicht blos politisch, sondern auch rechtlich, gesichert, daß durch die Reichs-Repräsentantschaft ihrer Landesherren ihnen keine erweiterten Territorialsteuren aufgelegt werden können.

leisten, aber auch sein Recht zu fordern, ist wahrlich ein so wichtiges und unverletzliches Recht, daß man es nicht an andere, die ursprünglich ihr eigenes Interesse vertreten, überlassen kann, um sich dadurch einer neuen Art von Verbindlichkeit, die nach der deutschen Verfassung nur durch freie Einwilligung entstehen kann, auszusetzen. Man wird dies auch um so weniger bezweifeln können, wenn ich wiederhole, daß auf diesem Grundsatze die Existenz der Landstände selbst beruht.

Nun bedarf es nur eines Blicks auf die mit Landständen versehenen Territorien, um eine Menge theils einzelner, theils moralischer Personen, zu finden, die weder von dem Landesherrn, noch von der Ritterschaft und den Städten, repräsentirt wird.

Der Landesherr erscheint bey diesem Gegenstande in doppelter Beschaffenheit, als Landesherr und als Güterbesitzer: in der ersteren ist er das Object des landständischen Repräsentationsrechts, und kann als solches, der Natur der Sache nach, an der Repräsentation der Unterthanen keinen Antheil haben: in der letzteren aber ist er in Absicht derjenigen Güter, die von altersher nicht zum landständischen Körper gehört haben, so wenig, wie jeder andere

freie

freie Eigenthümer, dem Vertretungsrechte der Landstände unterworfen c), wenn er nicht, entweder der Verfassung gemäs, oder wegen seines freiwilligen Zutritts, an dieser Repräsentation, gleich den übrigen landtagsfähigen Eigenthümern, Theil nimt. Denn mit der Lehre von den Domainen d) fällt wohl zugleich jener Grund weg, aus dem man sonst den Landständen über das landesherrliche Eigenthum in der Voraussetzung, daß es Staatseigenthum sey, ein Repräsentationsrecht beylegen wollte e).

Die Prälaten erhielten zu den landständischen Versammlungen nicht so wohl ihrer geistlichen Würde wegen, als wegen ihres Antheils an dem Eigenthum der Landesfläche, Zutritt f). Sie repräs-

c) So steht in Mecklenburg das Kammergut, ausser der vergleichsweise bestimmten Theilnahme desselben an den Landesauflagen und einigen anderen zum Besten der bürgerlichen Nahrung und des Wildstandes bewilligten Beschränkungen, völlig unter der freien Disposition der Landesherrschaft, Hagemeister Mecklenburgisches Staatsrecht §. 153. selbst das Besteurungsrecht nicht ausgenommen. Hagemeister a. a. O. §. 117.

d) S. oben S. 124. u. f.

e) Begründete Deduction von Landständen ꝛc. S. 12.

f) FRANCKE D. de jure standi in Comitiis provincialibus, §. 5. Viteb. 1787.

präsentiren daher auch nur dasjenige, was zum Eigenthum ihrer Prälatur gehört; und man würde sehr irren, wenn man sich einbilden wollte, daß die gesammte Geistlichkeit durch sie vertreten werde g).

Die Besitzer landtagsfähiger Güter, die letzteren mögen lehnbar h) oder allodial seyn, erscheinen auf den Landtagen, wie dies im Vorhergehenden dargethan

g) Dieses Vertretungsrecht versagt ihnen selbst die angeführte begründete Deduction von Landständen S. 13. Daher auch in einigen Ländern nur diejenigen Academien Antheil an der Landstandschaft erhielten, die auf Landeigenthum fundirt waren, WIDEBURG de origine juris praelaturae academiis Germ. competentis pag. 11. n. h. ungeachtet den sämmtlichen Academien in den päbstlichen und kaiserlichen Bestätigungsurkunden Prälatenrang beygelegt ist. Hausen von den Prälatenrechten und Rang der Universitäten in Deutschland in Koppens Niedersächsischem Archiv S. 96.

h) Einige haben zwar aus der Lehnabhängigkeit nur ein votum consultativum ableiten wollen, METTINGH Status militaris Germ. p. 655. es widerstrebt dies aber dem älteren Lehnssystem, das den Vasallen noch weit stärkere Rechte als ein votum decisivum zugestand. Struben Nebenstunden 2. Th. 10. Abh. §. 9.

gethan ist, ihres Eigenthums wegen i). Sie machen unter den Landständen eine eigene Classe aus, zu welcher der Regel nach alles gehört, was in dem Verzeichniß der landtagsfähigen Güter enthalten ist, es mag von Adlichen oder Nichtadlichen besessen werden k), oder gar an den Landesherrn und an Communen gekommen seyn. Weil diese Classe ein eigenes Collegium bildet, so muß sich alles, was zu derselben gehört, bey Beschlüssen der

i) Daher können nur diejenigen, welche an einem landtagsfähigen Gute volles oder mindervolles Eigenthum besitzen, auf den Landtagen erscheinen. Blosse Pfandinhaber, gesetzt auch, daß das Pfandrecht mit einem Benutzungsrechte verknüpft wäre, haben doch nur ein einfaches dingliches Recht, das so wenig nach dem fremden als dem deutschen Rechte, Runde Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 221, LANG Comment. de dominii utilis natura, Sect. 4. §. 8. dem Eigenthum gleichgeschätzt werden kann. Am wenigsten lassen sich diese Grundsätze in denjenigen Ländern in Zweifel ziehen, in welchen, wie in Mecklenburg, Landesvergleich §. 153, das Stimmrecht auf den Landtagen für so persönlich erklärt ist, daß es schlechthin keinem anderen aufgetragen oder überlassen werden kann.

k) SEGER a. a. O. §. 15. FRANCKE a. a. O. §. 6.

der Stimmenmehrheit unterwerfen; und in dieser Hinsicht kann nicht behauptet werden, daß die Nichtstimmenden oder Ueberstimmten von den übrigen Mitgliedern ihrer Classe repräsentirt würden. Alles, was als Zubehör zu dem Eigenthum betrachtet werden konnte, wurde durch sie vorgestellt: es leidet daher keinen Zweifel, daß der Bauernstand, welcher sich noch gegenwärtig, mehr oder minder, in dieser Lage befindet, durch sie vertreten wird; und daß selbst da, wo der Bauer frei und voller Eigenthümer geworden ist, dieses alte Eigenthumsrecht des Interesse wegen, das der Gutsherr an seinem Zustande in Absicht der Dienste und Abgaben hat, wohl begründet bleibt. Freie Leute, die sich, ohne in Behörigkeitsverhältniß zu stehen, auf den Gütern befanden, wurden auf dieselbe Art unter das gutsherrliche Vertretungsrecht gezogen, wie die gewöhnlich mit den Gütern verknüpfte Gerichtsbarkeit auch auf sie erstreckt wurde l).

Der Stadtdeputirte vertritt eigentlich nur seine Commüne und das derselben gehörige Eigenthum. Es ergreift also dieses Repräsentationsrecht nur diejenigen Personen, die unter dem Stadtrecht und dem

l) Vergl. §. 23. not. q.

dem Stadtschutz stehen und denjenigen Flächeninhalt, der zum Stadtrevier gehört. In Absicht ihrer übrigen zufälligen Besitzungen gehört sie entweder zur Classe der Ritterschaft, oder hat, wenn es nicht besonders hergebracht ist, gar kein Stimmrecht auf den Landtagen. Nach der eigenthümlichen Verfassung einiger Länder vertritt der Stadtdeputirte, jedoch nach zuvor erhaltener besonderen Instruction, die zu dem mit der Stadt verknüpften Amte gehörigen Dörfer m); oder eine gewisse Zahl von Gütern, die gleichfalls den Stadtdeputirten mit besonderen Aufträgen versehen n).

Nimt man diese in Absicht ihrer Repräsentationsbefugniß einzeln untersuchten Bestandtheile des landständischen Körpers zusammen, und betrachtet nunmehr den Repräsentativcharacter des Ganzen, so ist es wohl in die Augen fallend, daß das Recht, das ganze Land und alle seine Bewohner zu vertreten, welches man den Landständen beylegt, einen Grund hat, den die älteren, der Sache unkun-

m) S. §. 23. not. v.

n) Dies ist in Mecklenburg der Fall mit den Rostockschen Districtsgütern, welche durch die Stadt Rostock vertreten werden. **Landesvergleich** §. 126. 137.

kundigen Juristen aus den fremden Rechten zusammengetragen haben.

25.
Einige aus dieser Meinung abgeleitete Folgerungen.

Es wird nicht schwer seyn, die mancherley Folgerungen, die aus dieser unrichtigen Voraussetzung gezogen werden können, aufzufinden: mir soll es daher genügen, nur einige derselben auszuheben, um durch sie meine Behauptung noch mehr ins Licht zu setzen.

Manches kleine Ländchen, das mit keinen Landständen versehen ist, mag sich glücklich schätzen, daß es nach den Grundsätzen des allgemeinen deutschen Staatslandrechts behandelt werden muß. Die Landesherrschaft erhebt in demselben die ihr nach den Reichsgesetzen und dem Herkommen gebührenden Abgaben, und wenn dabey offenbare Mißbräuche vorfallen, finden die Unterthanen bey den höchsten Reichsgerichten Hülfe gegen dieselben. Andere Steuren, die von der Bewilligung der Unterthanen abhängen, können nicht leicht über das ganze Land erstreckt werden, weil es unendlich schwer seyn wird,

die dazu nöthige Einwilligung aller derjenigen, die Beytrag leisten sollen, zu erhalten. Gesetzt nun, die Regierung wüßte es, um sich den Weg zur Besteurung zu erleichtern, dahin zu bringen, daß die im Lande befindlichen adlichen Güterbesitzer und einige Städte sich zu Landständen erklären liessen, daß man diesen Ständen ausdrücklich ein Repräsentationsrecht des ganzen Landes und der sämmtlichen Einwohner desselben beylegte o), daß man diese Acte vom Kaiser bestätigen liesse: würde dies alles, frage ich, die gesammten Unterthanen, ohne ihre Zustimmung, verbinden, in Zukunft alles dasjenige anerkennen zu müssen, was diese Landstände, die für ihre eigene Personen und Güter die alte Steurfreiheit behaupten, bewilligen? Ich glaube nicht, daß jemand diese Frage bejahen werde. Immerhin mag die Regierung den auf diese Weise erwachsenen Ständen eine Concurrenz bey der Ausübung solcher Rechte,

o) Wenn jemandem an einem Beyspiele gelegen wäre, der findet eines bey **Moser** von der deutschen Reichsstände Landen, S. 386. und einige der Sache völlig angemessene Bemerkungen über dasselbe von **Häberlin** im Repertorio des deutschen Staats- und Lehnrechts, 3. Th. S. 111.

Rechte, die sie vorher unbeschränkt ausüben konnte, zugestehen, die Unterthanen haben, gesetzt auch, daß sie dadurch nichts gewonnen, kein Recht, sich dieser Einrichtung zu widersetzen: dasjenige aber, was die Regierung vorher zu fordern nicht berechtigt war, kann sie unmöglich dann mit besserem Fuge verlangen, wenn sie gewisse Personen zur Bewilligung dieser Forderungen aufstellt, die nicht das Recht haben für sich allein an der alten Verfassung etwas zu ändern und andere zu verbinden, von denen sie dazu nicht beauftragt sind. Die kaiserliche Machtvollkommenheit möchte auch schwerlich so weit auszudehnen seyn, daß durch sie in diesem Falle einer so beträchtlichen Anzahl deutscher Einwohner ihr bestbegründetes Recht willkührlich entzogen werden könnte: Denn wenn man auch dem Kaiser das Recht einräumen muß, die Unterthanen, nach voraufgegangener Untersuchung, zu einem verhältnißmässigen Beytrag zu den Staatsbedürfnissen verurtheilen zu können, so folgt doch daraus noch nicht, daß derselbe berechtigt sey, eine so willkührliche Besteurungsquelle eröfnen zu helfen. Was aber in neueren Zeiten nicht gerechtfertigt werden könnte, kann es auch in Absicht der älteren Fälle, gleicher Art, nicht, wenn sich für das Recht nichts weiter als die Macht-

voll=

vollkommenheit der Meinung der älteren Rechtsgelehrten anführen läßt.

Einige Gelehrte haben die Rechte der Domcapitel — das Stiftsoberhaupt zu wählen, demselben eine Capitulation vorzulegeu, das Stift während der Stuhlserledigung zu verwalten, alle ohne ihre Einwilligung vorgenommene Veräusserungen der Stiftsgüter zu entkräften p) und überhaupt sich als den gebohrnen Senat des Bischofs betrachten zu dürfen q), — aus einem ihnen zustehenden Repräsentationsrechte der Stiftslande abgeleitet r). Von

P 2 den

p) Cap. 1. 2. 3. X. de his, quae fiunt a praelato sine consensu capituli.

q) *Concil. Trident.* Sess. 24. de Reformatione c. 12.: Vestitu insuper decenti tam in ecclesia, quam extra, assidue utantur (Canonici) ab illicitisque venationibus, aucupiis, choreis, tabernis, lusibusque abstineant, atque ea morum integritate polleant, ut merito *Ecclesiae Senatus* dici possint. *Arg.* cap. 4. 5. X. de his, quae fiunt a praelato.

r) **Majer** im deutschen weltlichen Staatsrechte, 3. Th. S. 57. ** leitet die Repräsentantschaft der Kirche, die er den Capiteln beylegt, zwar nicht aus einer Mitregentschaft, doch gewissermassen aus einer Erb- und Eigenthumsherrschaft, ab:

den ehemaligen Presbyterien, die in den Erz- und Bisthümern den gebohrnen Senat des geistlichen Oberhaupts ausmachten s), wären, nachdem die Gewalt der Hierarchie bis zur Despotie stieg, nur die Capitel als ein engerer Ausschuß aus dieser Geistlichkeit geblieben, den selbst das canonische Recht für einen solchen erkenne t) und der in dieser Beschaf-

ab: ob aber durch diese Substitution an Deutlichkeit der Begriffe viel gewonnen sey, wird sich aus dem Vorhergehenden ergeben. Der glücklichste Vertheidiger eines Domcapitelschen eingeschränkten Repr sentativcharacters ist der vortrefliche Verfasser des **Etwas über die Wahlcapitulationen in den geistlichen Wahlstaaten, von der Feder eines Unpartheyischen.** (Pet Jos. Frank) Frft. 1788. S **Klübers** neue Litteratur des d. Staatsrechts, S. 532: Weil er sich S. 127. namentlich mit mir darüber: ob nicht die Wahlherren bey Abfassung der Wahlverträge als Repräsentanten des Volks betrachtet werden müßten, zu vereinbaren wünscht, so werde ich bey der Betrachtung dieses wichtigen Gegenstandes vorzüglich auf seine Gründe Rücksicht nehmen.

s) GIBERT Corp. jur canon. T. I. Prolegom. Pars prior Tit. 19. BOEHMER Ius eccl. prot. L. I. T. 24. §. 13.

t) Cap. 4. 5. X. de his, quae fiunt a praelato.

schaffenheit die Capitulationsbefugniß in Beziehung auf die geistliche Regierung besitze v). Als sich in Deutschland das Privatkirchengut in unmittelbare, mit der Hoheit versehene, Territorien verwandelte, hätte weder die allgemeine deutsche Verfassung, noch die in den besonderen Staaten entstandene beschränkte Staatseinrichtung den Bischöfen eine despotische Regierung gestattet, sondern die Repräsentanten der alten Presbyterien, die Capitel, wären entweder neben den Landständen, oder auch allein, in den Besitz der in die deutsche Verfassung verwebten Repräsentation der Stiftsunterthanen gekommen, aus der die Capitulationsbefugniß u. s. w. flösse w). Die Aengstlichkeit, welche darüber: ob man die Capitel für wirkliche Landstände und ihre Wahlcapitulationen für Landesverträge halten könne? entstehen möchte, würde man als leeren Wortstreit gerne aufgeben, wenn die Capitel, wie sie es sollten, mit dem menschenbeglückenden Geist der deutschen Landschaft beseelt wären; und ihre Wahlverträge, indem sie mit der Reichs- und der besonderen Landesverfassung übereinstimmten, nur eine genaue Erfüllung der natürlichen sowohl, als posi-

 tiven,

v) Etwas über die Wahlcapitulationen S. 23.

w) Etwas über die Wahlcapitulationen. S. 79.

tiven, landesherrlichen Regentenpflichten beabzweckten x).

Diese Gründe mögen immer hinreichen, um eine auf dem Herkommen beruhende Sache zu entschuldigen; auch wird man nicht die dabey gehabte gute Absicht, ihr eine zum allgemeinen Besten gereichende Wendung zu geben, verkennen: sie reichen aber bey weitem nicht zu, das zu beweisen, was sie sollen, und eröfnen zugleich eine Quelle, aus der sich eben so viel Böses als Gutes schöpfen läßt. Da wo von bestimmten Begriffen die Rede ist, aus welchen sich die wichtigsten Folgen in Absicht des Eigenthums der Staatsbürger und des **gemeinschaftlichen** Staatsinteresse überhaupt ableiten lassen, ist gewiß kein leerer Wortstreit vorhanden und es ist ganz und gar nicht einerley, mit welchem Namen man diese Begriffe belegt; besonders bey solchen Gegenständen, wo schon die Erfahrung gelehrt hat, daß man willkührliche Prädicate, z. B. **Erb- und Grundherrschaft, gebohrner Senat,** u. s. w. schief zu deuten pflegte. Ein Privatschriftsteller kann zwar allgemeine Principe aufstellen, es steht aber nicht in seiner Macht, diejenigen Folgerungen aus ihnen ausschließlich geltend zu machen, die

x) Ebendaselbst S. 79. 82. 85.

die er in der besten Absicht aus denselben gezogen wissen will. Indem man den Domcapiteln aus den obigen Gründen einen Repräsentativcharacter der gesammten Stiftsunterthanen zugesteht, kann man unmöglich einen bestimmten und richtigen Begriff von den Landständen und ihren Rechten zum Grunde gelegt haben, und des Urhebers eigene menschenfreundliche Denkungsart mag an der Vorstellung von einem allgemeinen menschenbeglückenden Geiste der deutschen Landschaften sehr großen Antheil gehabt haben. Der landstandschaftliche Körper in einem deutschen Reichslande vertritt in der Regel nur sich und sein Eigenthum, mithin kann er auch nur sich und das Seinige positiv verbindlich machen: trägt er zur Erhaltung der Hoheit in den reichsverfassungsmässigen Schranken, vermöge seiner negativen Concurrenz an der Ausübung der Regierung, viel oder wenig bey, so thut er dies abermals blos aus eigenem Rechte und stiftet den durch ihn nicht repräsentirten Unterthanen dadurch nur zufällige Vortheile, die jeder um so mehr mit Dank erkennen wird, wenn die dabey gehabte Absicht nicht zuerst auf das eigene Interesse, sondern gleich anfänglich auf das allgemeine Beste gerichtet war. Ist es nun schon ein Fehlschluß, dem landständischen Körper ein

vollkommenes Vertretungsrecht der gesammten Unterthanen beyzulegen, so ist es gewiß ein noch weit grösserer, den Domcapiteln, die in mehreren Erz- und Hochstiftern nicht einmal aus landsässigem, sondern aus unmittelbarem Adel bestehen, ein Repräsentationsrecht der Stiftsunterthanen einräumen zu wollen, da allen und jeden Domcapiteln das nach der deutschen Verfassung zu diesem Recht erforderliche Fundament mangelt.

Wer noch an der Wahrheit, daß ein vollständiges Repräsentationsrecht der gesammten Unterthanen einzelnen Staatsmitgliedern nicht stillschweigend übertragen seyn könne, zweifelt, wird sich von derselben vielleicht dadurch überzeugen lassen, wenn er bedenkt, daß es ganz widernatürlich sey, einem aus unmittelbarem Adel bestehenden Domcapitel, oder auch einem jeden anderen, ein vollständiges Vertretungsrecht des Landes aus einem stillschweigenden Auftrage der Unterthanen in die Hände zu legen; da dies doch aus den nemlichen Gründen gerechtfertigt werden könnte, durch welche man das dem landständischen Körper zustehen sollende Repräsentationsrecht der gesammten Unterthanen zu behaupten pflegt.

Jedem wird hiebey zuerst einfallen, daß es der glücklichen deutschen Verfassung ganz entgegen seyn

würde,

würde, wenn der Bischof mit Bewilligung seines Capitels die Unterthanen ohne ihre ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung besteuren könnte. Es ist dies aber nicht das einzige Recht, welches sich ein Capitel aus dem Grunde, weil es die Unterthanen repräsentire, beylegen könnte, sondern es sind noch viele andere, die auf die Regierung eines Landes im Geistlichen und Weltlichen grossen Einfluß haben und bey welchen sich die Landstände nicht als Repräsentanten des ganzen Landes, sondern als Hauptbestandtheile desselben, vermöge ihres eigenthümlichen Unterthanenrechts, eine Concurrenz ausbedingen können, welche Befugniß man den Domcapiteln, als geistlichen Körpern, die ein von den gemeinen Unterthanen ganz verschiedenes Verhältniß und Interesse haben, nicht unbedingt einräumen kann. Wem sind wohl die Menge Einschränkungen unbekannt, welche die Capitel den Bischöfen sowohl in Absicht der geistlichen als der weltlichen Hoheit machen, und die mit dem Wohle des Allgemeinen nicht den geringsten Zusammenhang haben, vielmehr nur allein zu ihrem eigenen Besten abzielen? Sollten sich diese wohl mit einem landschaftlichen Rechte, das man den Capiteln beylegt, rechtfertigen lassen? Auf welchem Grunde sollte dieses

Recht beruhen, das so ausgemacht auf dem Flächeneigenthum eines Landes, von dem das Capitel nur den kleinsten Theil besitzt, haftet?

Gesetzt aber auch, daß man den Capiteln, ihres Eigenthums wegen, landstandschaftliche Rechte beylegen wollte, würde aus denselben ein Repräsentativcharacter des ganzen Landes und der gesammten Unterthanen gefolgert werden können? So hoffe ich nicht, daß man es für einen leeren Wortstreit halten wird, wenn ich den Capiteln nicht nur eine Erb- und Grundherrschaft, sondern auch ein Repräsentationsrecht der gesammten Unterthanen, aus dem sich, weil die Quelle allgemein ist, schreckliche Folgerungen für die geistlichen Länder ziehen liessen, verneine, und daher den Wahlcapitulationen die Kraft eines wirklichen Landesvertrags bezweifele. Was das übrigens für Rechte sind, auf welche die Domcapitel mit Grunde Anspruch machen können, wird sich erst dann deutlicher einsehen lassen, wenn ich mit Wenigem die Gründe, aus welchen für die Capitel ein Repräsentationsrecht des Landes hergeleileitet wurde, werde beleuchtet haben. Ich will ihnen solche Thatsachen, die für die Kenner der deutschen Verfassung keines weitläuftigen Beweises bedürfen, entgegen setzen.

Wenn

Wenn man den Capiteln auch ein Vertretungsrecht der alten Presbyterien aus einer Vermuthung, auf die sich doch, wie dies selbst an den Landständen in Absicht ihres Repräsentationsrechts des ganzen Landes gezeigt ist, wenig bauen läßt, zugestehen wollte; so würde hierin auch nicht die entfernteste Anlage zu einer Vertretung der gesammten Stiftsunterthanen zu finden seyn, da selbst in dem Privatzustande der Stiftskirchen die Presbyterien nur die Geistlichkeit, aus deren Gliedern sie bestanden, und nicht die übrigen Stiftsunterthanen vertraten, die in allen wichtigen, die Kirche betreffenden, Angelegenheiten zu Rath gezogen werden mußten und bey denselben, wie dies die Bischofswahl selbst ergiebt y), ein entscheidendes Stimmrecht hatten z). Diese

y) CONRING D. de Constitutione Episcoporum Germ. §. 11. BOEHMER Ius eccl. protest. L. 1. T. 6. §. 4.

z) Proinde presbyterium, si causae ecclesiasticae ambiguae emergebant, non sine ecclesia aliquid decernere poterat, prout tradidi in *Dissert. eccl. ad Plin. et Tertull.* p. 151. 156. Aliquando quidem episcopi contrahebant presbyterium et de causis emergentibus deliberabant, sed tamen non nisi volun-

Diese Theilnahme derselben mußte sich mit der Verwandlung des Privatkirchenguts in kirchliche Staaten, der deutschen Verfassung gemäs, eher vergrössern als vermindern: die sämmtlichen Stiftsunterthanen hatten daher nicht nur bey der Wahl des Stiftsoberhaupts und dessen Wahlvertrage, sondern auch bey der Verwaltung der Regierung während der Stuhlserledigung neben den Capiteln den größten Antheil. In der Folge verdrängten die Capitel ihre Mitstände nicht nur von der Wahl und der Stiftsverwaltung, sondern schlossen auch hinter ihrem Rücken mit den Neuerwählten besondere Wahlverträge, gegen welche unbefugte Neuerungen die Landstände sich in vielen Stiftern setzten und durch ihren heftigen Widerspruch, wo nicht eine Wiederherstellung ihrer alten Rechte, doch perpetuirliche Wahlverträge und einigen Antheil an der Stifts-

voluntate plebis cognita, in iis aliquid ſtatuebant. *Cyprian.* Epiſt. 49. BOEHMER c. l. L. 1. T. 24 §. 10. Tandem, collatis conſiliis, certum quid ſtatuebatur, quod inſtar SCti erat, a plebe autem vim plenam accipiebat. Ita *ſenatus eccleſiaſticus*, ſeu presbyterium, cenſuit; populus juſſit. *IDEM* c. l. §. 11.

Stiftsregierung während der Stuhlserledigung, errangen a).

Ist

a) Beyspiele von Trier, Salzburg, Würzburg, Hildesheim, Münster und Osnabrück findet man in meiner Abhandlung über **Grundherrschaft und Wahlcapitulationen der d. Domcapitel**, S. 50. 52. 64. 65. 77. Gegenwärtig will ich nur noch eins, welches sich auch dadurch, daß es in die späteren Zeiten fällt, auszeichnet, anführen. Bey der Wahl eines neuen Erzbischofs von Bremen brachen zwischen dem Domcapitel und der Landschaft die Streitigkeiten über die Concurrenz der letzteren bey der Wahl, der Capitulation und der Stiftsverwaltung, so heftig aus, daß sie nur unter der Beyhülfe einiger benachbarten Fürsten, jedoch größtentheils nur provisorisch, 1597 beygelegt werden konnten. Die Ritterschaft und die Städte beschwerten sich: daß die Herren des Domcapitels die Stiftshäuser allein zu occupiren, die Beamten und Diener auf denselben, wie auch die Bürger in den Flecken und Vögte in den Dörfern und Landen in Eyd und Huldigung zu nehmen und sich der Regierung allein anzumaßen und die anderen Stände von ihren Gerechtigkeiten und deren possessio vel quasi zu verdrängen, nicht befugt, sondern dieselben vermöge etlicher und vor Zeiten zwischen allen des Erzstifts Ständen und Gliedmaßen

auf

Ist denn dies nun eine stillschweigende Uebertragung des Repräsentationsrechts der gesammten stiftischen Unterthanen? oder ist nicht vielmehr den Landständen, die bis zum Schluß des Osnabrückschen Friedens bey ihrer Behauptung, daß die Capitel

aufgerichteten Verträge und Recesse mit dazu verstatten; auch sonst wegen der geschwinden Läufte und jetzigen Zeiten daran zu seyn, daß die electio oder postulatio mit Rath und Consens der anderen Stiftsstände geschehen, oder denselben je das jus approbandi electionem gelassen; wie nicht weniger die Capitulation, so ohne der Stände Wissen mit den Neuerwählten aufgerichtet, zum Vorschein gebracht und dadurch den anderen Ständen kein Präjuditz zugezogen, sondern solche Capitulationen den alten Recessen gemäs formirt werden möchten, schuldig gewesen und noch seyn. — Der Wahl- und Capitulationspunct wurde zur weiteren gütlichen oder gerichtlichen Entscheidung verstellt, wegen der Stiftsverwaltung verglich man sich, daß aus der Ritterschaft und den Städten Land- und Stiftsräthe ernannt werden sollten, mit welchen das Capitel gemeinschaftlich administriren solle; jedoch daß alle wichtigen Landesangelegenheiten vor sämmtliche Stände gebracht werden müßten. Lünig R. A. Spic. eccl. 1. Th. Fortsetzung. Anhang S. 129.

pitel nur als Mitstände zu betrachten wären, und sich keine Vorrechte in so wichtigen Landesangelegenheiten herausnehmen dürften, — beharrten, ihr Recht durch einen Vorbehalt in dem gedachten Frieden gesichert b) und den Capiteln ausdrücklich vorgeschrieben, wie weit sie in ihrer Capitulationsbefugniß gehen dürfen c)? Da auch überdies in denjenigen Erz-

b) Art. 5. §. 17. Sed libera sit ubique Capitulo, *et quibus id praeterea pariter cum Capitulo pro more competit*, tam electio et postulatio, quam sede vacante administratio et jurim episcopalium exercitium. §. 21. iidem (Electi) aut sede vacante Capitula, *et quibus administratio cum iis conjunctim competit*, ad universales aeque ac particulares — imperii conventus evocentur. Vergl. oben S. 150. 151. und I. P. O. art. 13. §. 4.

c) Die Befugniß, den Neuerwählten Wahlcapitulationen vorzulegen, ist, wie dies der Inhalt des §. 17. Art. 5. des Osnabr. Friedens unwidersprechlich ergiebt, den Capiteln weder ausschließlich, noch uneingeschränkt, zugestanden, sondern in Absicht des Inhalts klar nur auf folgende Puncte beschränkt: Se (Electi aut Postulati) susceptos ecclesiasticos principatus, dignitates et beneficia nequaquam haereditario jure possessuros, aut id acturos, ut haereditaria fiant. Es ist deshalb

Erz- und Hochstiften, die mit Landständen versehen sind, die Verfassung selbst schon den richtigen Gesichtspunct, aus dem man die Gerechtsamen der Domcapitel betrachten muß, angiebt; so behaupte ich, daß die Domcapitel in ihrer weltlichen Beschaffenheit moralische Personen sind, die als Güterbesitzer zu den Landständen gehören, daß sie aber in denjenigen Ländern, in welchen sich diese nicht finden, so wenig auf die Rechte eines landschaftlichen Körpers als auf ein Repräsentationsrecht der gesammten Unterthanen Anspruch machen können, sondern nur

für

halb um so mehr zu bewundern, daß die Capitel, indem sie ihr Recht auf diese Stelle vorzüglich gründen, ganz vergessen, daß ihnen in derselben zugleich die Grenzen dieser Befugniß genau vorgeschrieben sind. Solche Erinnerungen sind nicht unnütz, damit, wie Möser, dessen Andenken ich ehre, in der Osnabr. Gesch. 2. Th. S. 5. not. b. sagt: „diejenigen, welche einen Papst, Kaiser, Bischof oder Abt zu wählen haben, nicht glauben, daß sie auch die Vollmacht haben, die Kirchen- Reichs- und Landesverfassung zu ändern. Nach der Theorie bestehen Kronen und Thronen, so gut wie die geringste Pfarre, ex populiscito, die electiones personarum aber ex senatus consulto. Der Patronus kann die Pfarre besetzen aber nicht beschweren".

für sich diejenigen Rechte behaupten dürfen, die jeder freie deutsche Unterthan durch erlaubte Mittel, zu welchen auch Verträge mit dem Landesherrn gehören, sich aufrecht zu erhalten suchen kann: und daß sie in Absicht der Wahlcapitulationen diejenigen Schranken beobachten sollten, welche ihnen der Osnabrücksche Friede, auf den sie ihre Capitulationsbefugniß vorzüglich stützen, bestimmt genug vorschreibt.

26.

Resultat der über das Repräsentationsrecht der deutschen Landstände angestellten Prüfung.

Wenn man bey einer Sache, um aus ihr richtige Folgerungen zu ziehen, auf den Grund derselben sehen muß; so ergeben sich in Absicht des landständischen Repräsentationsrechts aus dem bisher Angeführten folgende Hauptsätze.

1) Es kann Länder geben, wenn sie gleich sehr selten sind, in welchen der **gesammte Flächeninhalt** durch seine Eigenthümer repräsentirt wird; dann findet eine vollständige **Realrepräsentation** Statt, so, daß man die Landschaft als einen das ganze Flächeneigenthum vertretenden Körper betrach-

ten kann d). Der Güterbesitzer erscheint für sich selbst; die moralischen Personen, Prälaturen, Städte und Dörfer, durch ihre Bevollmächtigten. Unangesessene und solche Unterthanen, die für ihre Person selbst nicht zu einer repräsentirten Genossenschaft gehören, werden gar nicht, oder doch nur in Ab-

d) Dies ist der Fall im Herzogthum Wirtemberg, wo in Ermangelung eines landsässigen Adels die Prälaten, die Städte und der Bauernstand, welche zusammen die Landschaft bilden, den ganzen Flächeninhalt des Landes vertreten. In dieser Hinsicht sagt der Erbvergleich vom J. 1770. Class. I. Gravamen 4. §. 2.: Also werden Se. Herzogl. Durchlaucht sowohl die allgemeine Landesversammlung, als die landschaftlichen Ausschüsse, als ein in den Landescompactaten ehemalen sehr weiss- und heilsam angeordnetes und bisher aufrecht erhaltenes Corpus repraesentativum des gesammten lieben Vaterlandes in Corpore et Membris, dessen Wesen und Landesverfassung, sammt dem dazu gehörigen Prälaten-Stand in seiner Würde, Existimation, Auctorität und Consistenz ungekränkt erhalten, und die nach Innhalt der Landesverträge und des Ausschuß-Staats machende unterthänige Vorstellungen gnädigst aufnehmen und nicht als ein Verbrechen in Ungnaden ansehen noch selbiges andern gestatten. Vergl. **Majers** weltl. Staatsrecht 3. Th. S. 114. u. f.

Absicht ihres Eigenthums, von derjenigen Commüne, zu der das letztere gehört, vertreten.

2) Eine vollständige **Personalrepräsentation** kann aber in den Reichsländern um so weniger vorhanden seyn, da der Grund der deutschen Landstandschaft ursprünglich auf dem Landeigenthum beruhte und bey der Ausbildung der landständischen Körper nur auf die Güter und nicht auf die Personen Rücksicht genommen ist e). Selbst dann, wenn in einem

e) Dies ergiebt sich schon daraus, daß in der Regel keine Personalisten auf den Landtagen geduldet werden. Was man von einer gemischten Landstandschaft träumt, ist weiter nichts als daß in manchen Ländern zur Ausübung derselben, eine besondere Beschaffenheit des Eigenthümers, die von der alten Gildeverfassung der Ritterbürtigen ein Ueberbleibsel ist, erfordert wird. Weil aber auch in diesem Falle der wahre Grund der Landstandschaft nicht der Adel, sondern der Gutsbesitz ist, und dies Recht selbst auf dem Gute haftet, so lohnt es nicht der Mühe, sich bey diesem eingebildeten rechtlichen Zwitter länger aufzuhalten. Lieber will ich zur Bestätigung dessen, daß im Mittelater zu aller Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten der Besitz von unbeweglichem Vermögen erfordert wurde, noch eine Stelle aus dem Sächs. **Land**rechte

kleinen Ländchen die Unterthanen aus lauter moralischen, mit der Landstandschaft versehenen, Personen beständen f), würde nur eine Realrepräsentation Statt finden, weil der Bürger und Bauer als Theilnehmer an der Landstandschaft einer begüterten Genossenschaft betrachtet werden muß.

Hieraus folgt unwidersprechlich,

A) daß die Definitionen von den Landständen und den Landtagen, die man auf das Repräsentationsrecht derselben gründet, deshalb unrichtig sind, weil man von diesem Rechte selbst keine richtigen Begriffe zu geben pflegt.

B) Daß, da das Repräsentationsrecht in den deutschen Reichslanden nur real seyn kann, in den Begriff, den man von demselben giebt, nichts von einer Personalrepräsentation aller und jeder Unter-

tha-

rechte z. B. Art. 81. anführen: Gehen aber die Schöffen binnen einer Grafschaft ein, so mag der König wohl des Reichs-Dienstleute mit Urtheilen freylassen und daselbst zu Schöffen machen, damit man Recht bekommen und des Königs Bann da halten möge. Er soll ihnen aber von des Reichs Gute so viel zu Eigen geben, daß sie Schöffen davon seyn können, ihrer jechlichem drey Hufen oder mehr.

f) z. B. Kempten und das Land Hadeln. S. Moser von der d. Reichsstände Landen, S. 484.

thanen eingemischt werden darf; mithin die gemeine Meinung, daß durch die Repräsentation der Landstände die gesammten Unterthanen eben so gut verbunden würden, als hätten sie Mann vor Mann eingewilligt g), falsch ist.

C) Daß das Repräsentationsrecht, welches man den deutschen Landständen beylegt, nichts mehr und nichts weniger enthält als die Vertretung **ihrer eigenen** dinglichen und persönlichen Freiheit: woraus die natürliche Folge entsteht, daß es auch nur für sie allein positive Verbindlichkeiten bewirken kann.

D) Daß Landstände diejenigen Staatsbürger- und Genossenschaften sind, die das Recht haben, ihres Eigenthums wegen, auf den Landesversammlungen zu erscheinen, um dieses und ihre der allgemeinen deutschen und der besonderen Landesverfassung gemässe politische Freiheit in collegialischer Verbindung gegen die Hoheit zu vertreten und so bey der Ausübung der Hoheit abhaltend zu concurriren.

Man kann leicht denken, daß unrichtige Voraussetzungen eben so unrichtige Folgerungen veranlaßten. Fielen Streitigkeiten vor, bey welchen man das Repräsentationsrecht der Landstände lästig fand, so bediente man sich allerley Gründe zur Bestreitung

g) S. oben S. 211.

desselben, die aber deshalb die beabzweckte Wirkung nicht haben konnten, weil man in anderen Puncten, in welchen das Repräsentationsrecht nützlich war, dasjenige wieder zugab, was man eben bezweifelt hatte. Genug man stritt nicht über die Quelle, sondern blos über ihre Ausflüsse, und diese Streitigkeiten konnten nicht anders als fruchtlos seyn. Bey diesen Untersuchungen kam das Recht der von den Landständen nicht repräsentirten Unterthanen aus politischen Gründen selten in Regung, und dies war doch just diejenige Seite, auf der man der Sache nothwendig hätte auf den Grund kommen müssen. Weil nun das Recht der Politik vorgeht und die letztere nur dann zweckmässig angewandt werden kann, wenn man bey einem Gegenstande, wie der vorliegende ist, die Mängel aus dem rechten Gesichtspuncte übersieht; so ist es sowohl für die Landesregierung als auch für die gesammten Unterthanen höchst wichtig, über die Gerechtsamen der Landstände genau unterrichtet zu seyn.

Die Regierung eines Landes, in dem die Grenzen des landständischen Vertretungsrechts weniger genau durch Landesgesetze bestimmt sind als in Mecklenburg h), kömmt häufig in die Lage, den Landstän=

h) **Landesvergleich** §. 178.: Dem Engern=Ausschuß soll hiemit der Begriff und das Recht eines, die

ständen entweder Rechte, die ihnen wirklich zustehen, zu bezweifeln, oder ihnen Rechte einzuräumen, auf die sie mit Grunde keinen Anspruch machen können: das erstere geschieht dann, wenn man bey solchen Verfügungen, durch welche das Eigenthum und die politische Freiheit derselben **wirklich** eingeschränkt werden, ihre Zustimmung für einen blossen guten Rath hält; das letztere aber wird dann eintreten, wenn man dem Repräsentationsrechte der Landstände über ihren Körper hinaus mehr Wirkung beylegt, als ein blosses Gutachten hat, und wenn man gestattet, daß sie ihre Collegialrechte, z. B. die Befugniß ihren Mitgliedern rechtlichen Beystand zu leisten, auch auf solche Personen und Sachen erstrecken, die nicht eigentlich zu ihrem Körper gehören. Weil auch der deutschen Verfassung gemäs diejenigen nicht besteuret werden dürfen, die weder selbst noch durch Bevollmächtigte in die Steur willigen, so wird es bey den in neueren Zeiten gehäuften Staats-

die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellenden Collegii, aus landesfürstlicher Macht und Hoheit, zu ewigen Zeiten für Uns und Unsere Nachkommen, regierende Herzoge zu Mecklenburg beygelegt und bestätigt seyn, um die Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten an und bey Uns, folglich inn- und ausserhalb Landes, zu besorgen. Vergl. mit §. 192. 193.

Staatsbedürfnissen um so nothwendiger seyn, eine solche Einrichtung zu treffen, daß auch die nicht repräsentirten Unterthanen auf eine rechtliche Weise beytragen müssen.

Für diejenigen Unterthanen, die weder in Absicht ihres Eigenthums, noch für ihre Person, zu den Landständen gehören, mithin von denselben nicht vertreten werden, ist es nicht minder wichtig, den rechtlichen Einfluß der Landstände auf sie zu kennen. Dann erst sind sie im Stande, die Vortheile, die sie von der durch patriotischen Gemeingeist belebten Concurrenz der Landstände an der Ausübung der Hoheit haben können, zu schätzen, aber auch diejenigen Verbindlichkeiten, die ihnen weder der *landschaftliche*, noch ein anderer Körper, sondern nur ihre wirkliche Einwilligung, der deutschen Verfassung gemäs, auflegen kann, richtig zu beurtheilen.

Zusatz und Verbesserungen.

Zu S. 120. not. n. **von Seckendorf** deutscher Fürsten-Staat. 3. Th. 1. Cap. §. 2. Insgemein ist zu wissen, daß ob man wohl den Fürsten des Landes für einen Herrn desselben erkennt, so versteh: sich doch solche Herrschaft nicht eben auf das Eigenthum aller im Lande gelegenen, unbeweglichen und beweglichen. Güter, also, daß die Personen der Unterthanen, die Häuser, Aecker, Weinberge 2c. oder alles Geld, Vieh, Getraydig, oder anderer Vorrath des Landes, des Landesherrn eigen und in seiner Macht stünde, solches nach seinem Gefallen als sein Eigenthum ganz, oder zum Theil, zu nehmen und damit zu gebaren, wie etwa Türkische, oder andere Barbarische Herrschaften, sich dergleichen anmassen; — sondern es ist die allgemeine Herrschaft des Landesfürsten nichts anders, als die hohe Botmässigkeit.

S. 146. Z. 4. statt Das ganze lies Die ganze.
— 148. — 10. — weitere — weiter.
— 224. — 14. — Staatslandrechts — Landstaatsrechts.

Bayerische Staatsbibliothek München

Rechtsbegriffen
Landstand

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Posse, Adolf Felix Heinrich,

Ueber das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden und das Staatsrepräsentationsrecht der deutschen Landstände

Rostock u.a. 1794

J.publ.g. 591 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560734-5
VD18 14537184-001